

Wege zur Finanzierung von Natura 2000

Gute Beispiele, wie Europa die biologische Vielfalt voranbringt



Impressum

Wege zur Finanzierung von Natura 2000

Gute Beispiele, wie Europa die biologische Vielfalt voranbringt

Herausgeber: Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V.

Verlag: Natur & Text in Brandenburg GmbH, Rangsdorf

Text: Wolfram GÜthler, Ina Orlich

Projektleitung: Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V., Ansbach

Projektbetreuung BfN: Karin Robinet, FG II 1.1, Dr. Sandra Balzer, FG I 2.2

Layout & Satz: Christian Groth, ARTETYP® – Grafik & Design, Berlin

Titelfotos: Oberes Bild: Andreas Spiering
Untere Reihe: links: Dr. Seitz, Ref. 56 RP Freiburg; Mitte: René Schubert, DVL;
rechts: Landschaftserhaltungsverband Elbe-Kreuzhorst-Klus e.V.

Druck: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH

Bezug über: Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V.
Feuchtwanger Straße 38, 91522 Ansbach
Telefon 09 81/46 53-35 40 Fax 09 81/46 53-35 50
E-Mail: info@lpv.de
Internet: www.eu-natur.de und www.lpv.de

Das Bundesamt für Naturschutz fördert diesen Leitfaden mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Rahmen des Projekts „Wege zur Finanzierung von Natura 2000“.



Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urhebergesetzes ist ohne die Zustimmung des Herausgebers unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikrofilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Zitiervorschlag:

Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V. (2008):
Wege zur Finanzierung von Natura 2000. Gute Beispiele, wie Europa die biologische Vielfalt voranbringt.
DVL-Schriftenreihe „Landschaft als Lebensraum“, Heft 15

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

© Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V., 2008

Mit dem europäischen Biotopverbundsystem Natura 2000 liegen für den Naturschutz ambitionierte Ziele vor. Für die Umsetzung des Schutzgebietssystems ist eine gesicherte Finanzierung dabei von maßgeblicher Bedeutung. In ihrer so genannten Integrationsstrategie hat die EU-Kommission festgelegt, dass Natura 2000 über keinen eigenen Fördertopf umgesetzt wird, sondern durch die Integration in bestehende Fonds und Finanzierungsinstrumente wie etwa den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER), die Strukturfonds, den Europäischen Fischereifonds oder LIFE+.

Der Deutsche Verband für Landschaftspflege (DVL) e. V. als Dachverband der Landschaftspflegeverbände und vergleichbarer Organisationen zeigt mit dem vorliegenden Leitfaden auf, welche Chancen für eine Finanzierung des Naturschutzes über diese EU-Fördertöpfe aktuell bestehen. Neben einer komprimierten Einführung zu den relevanten Fonds, ihren Funktionsprinzipien sowie deren Einsatz in Deutschland stehen konkrete Beispiele für die Finanzierung von Naturschutzaktivitäten über EU-Gelder im Mittelpunkt. 27 Beispiele aus dem gesamten deutschsprachigen Raum zeigen dabei eindrucksvoll auf, wie groß schon heute die Möglichkeiten sind, EU-Mittel für die unterschiedlichsten Aktivitäten im Naturschutz zu nutzen. Wie darüber hinaus eine verbesserte Förderung des Naturschutzes über die EU-Töpfe aussehen könnte, zeigen Empfehlungen zum Ende des Leitfadens.

Die Broschüre richtet sich insbesondere an die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Natur- und Umweltschutz sowie in der Landwirtschaft, die in den vorgestellten Beispielen Anregungen finden, um Maßnahmen – auch in angepasster Form – auf andere Regionen zu übertragen.

Der Leitfaden entstand im Rahmen des Projekts „Wege zur Finanzierung von Natura 2000“, das vom Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gefördert wurde.

1. EINLEITUNG	6
2. NATURSCHUTZINTEGRATION IM EU-FÖRDERDSCHUNDEL	8
2.1 Finanzplanung und Förderprinzipien der EU	8
2.1.1 Finanzielle Rahmenbedingungen	8
2.1.2 Förderprinzipien der EU	8
2.2 Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums	10
2.3 Strukturfonds – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Europäischer Sozialfonds	16
2.4 Europäischer Fischereifonds	18
2.5 LIFE+	20
3. NATURSCHUTZFÖRDERUNG ÜBER DEN ELER IN DEN DEUTSCHEN BUNDESLÄNDERN – EIN ÜBERBLICK	22
4. EU-GELD FÜR DEN NATURSCHUTZ – GUTE BEISPIELE ZEIGEN DEN WEG	28
4.1 Honorierung ökologischer Leistungen in der Land-, Forst- und Teichwirtschaft	28
4.1.1 Honorierung ökologischer Leistungen der Landwirte	28
<i>Beispiel 1:</i> Vertragsnaturschutz in Österreich – die Vielfalt macht's	28
<i>Beispiel 2:</i> Mähen wenn der Schwarze Holunder blüht	30



- Beispiel 3:* Bunte Blumen zählen statt Auflagen – Baden-Württemberg geht voran
- Beispiel 4:* ELER in Südtirol – Natura 2000-Prämie für den Erhalt regionaler Besonderheiten
- 4.1.2 Honorierung ökologischer Leistungen der Teichwirte
- Beispiel 5:* Wenig Karpfen und viel Natur – Vertragsnaturschutz in Bayern
- 4.1.3 Honorierung ökologischer Leistungen im Wald



- Beispiel 6:* Alte Nutzungsformen neu entdeckt – Vertragsnaturschutz im Wald in Bayern
- Beispiel 7:* Altholzinseln erhalten – Vertragsnaturschutz im Wald in Mecklenburg-Vorpommern
- 4.2 Natura 2000-Ausgleichszahlungen für Land- und Forstwirte
- Beispiel 8:* Natura 2000 in Bayern – für Landwirte kein Nachteil

Beispiel 9: Grundschutz über Natura 2000 – der Weg in Nordrhein-Westfalen 41

4.3 Maßnahmen des Arten- und Biotopschutz 43

Beispiel 10: Breite Förderoptionen, flexible Umsetzungsmöglichkeiten – Landschaftspflege in Bayern 43

Beispiel 11: Problemfall Heckenpflege in Bayern gelöst 44

Beispiel 12: Gewässerrenaturierung mit dem EFRE in Nordrhein-Westfalen 46

Beispiel 13: Gewässerrenaturierung mit dem EFRE in Brandenburg 47

Beispiel 14: Moorschutz in Mecklenburg-Vorpommern 48

Beispiel 15: Inwertsetzung der Landschaftspflege in Thüringen 50

4.4 Flächenerwerb und Pacht 52

Beispiel 16: Flächenerwerb in Schleswig-Holstein 52

4.5 Planung und Monitoring in Sachen Naturschutz 53

Beispiel 17: Förderung naturschutzfachlicher Planungen in Baden-Württemberg 54

Beispiel 18: Erstellung von Managementplänen mit dem EFRE in Bremen . 56



4.6 Gebietsbetreuung 57

Beispiel 19: Vor Ort in 32 Schutzgebieten unterwegs – die bayerischen Schutzgebietsbetreuer 57

4.7 Förderung regionaler Netzwerke 59

Beispiel 20: Die Menschen mit ins Boot holen – zwei Ansätze aus Baden-Württemberg 59

Beispiel 21: Natura 2000 eine Heimat geben – Lokale Aktionen in Schleswig-Holstein 60

4.8 Beratung von Landnutzern 63

Beispiel 22: Naturschutzberatung in Österreich 63

4.9 Natur zum Erlebnis machen – Kommunikation und Information 65

Beispiel 23: Informationsoffensive in Thüringen 65

Beispiel 24: Naturtourismus im Wettbewerb – der Ansatz in Nordrhein-Westfalen 66

4.10 Vielschichtige Projekte 68

Beispiel 25: Naturschutzprojekte in Sachsen-Anhalt 68

Beispiel 26: Natur erleben in Niedersachsen 70

Beispiel 27: LEADER 72

5. EUROPÄISCHE NATURSCHUTZFÖRDERUNG – WIE SCHAUT DIE ZUKUNFT AUS? 74

6. ANHANG 76

6.1 Gesetze /Verordnungen/ Richtlinien /Strategien 76

6.2 Literaturverzeichnis 79

6.3 Bildnachweis 81

6.4 Publikationsverzeichnis 82





Zwischen 2005 und 2008 hat das Bundesamt für Naturschutz ein Vorhaben des Deutschen Verbands für Landschaftspflege (DVL) „Wege zur Finanzierung von Natura 2000“ unterstützt. Es beinhaltet eine Qualifizierung der Akteure aus dem Natur- und Umweltschutz, die an der Entwicklung der operativen Programme der europäischen Strukturfonds bzw. der Programme zur ländlichen Entwicklung im Rahmen der EU-Agrarpolitik mitwirken.

Ohne Zweifel liegen mit dem Schutzgebietssystem Natura 2000 und dem Beschluss der Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedsstaaten von Göteborg, den Rückgang an biologischer Vielfalt bis zum Jahr 2010 zu stoppen, ambitionierte Ziele für den Naturschutz in Europa vor. Ergänzt und für Deutschland konkretisiert werden diese durch die Nationale Strategie für die biologische Vielfalt, die das Bundeskabinett im November 2007 beschlossen hat. Naturschutz hat damit ein gutes inhaltliches Fundament, um in verschiedene Bereiche der Gesellschaft hineinzuwirken.

Naturschutz erfordert Know-how: Naturschutzfachliches wie auch prozessuales Wissen, etwa um Instrumente und Fördermöglichkeiten. Dabei wird die europäische Ebene immer wichtiger. Die Kenntnis über die „Fördertöpfe“ und die Möglichkeiten diese zu erschließen, ist ebenso entscheidend, wie der konkrete Managementplan, der die erforderlichen Maßnahmen im Natura 2000-Gebiet formuliert. Deswegen befassen wir uns mit den Fördermöglichkeiten der Europäischen Union. Dies gilt umso mehr, als in Brüssel in den nächsten Jahren wichtige Entscheidungen bevorstehen:

- Mit dem so genannten Gesundheitscheck modifiziert die Europäische Union die Ausrichtung der EU-Agrarpolitik bis zum Jahr 2013. Dabei werden für den Klima-, Natur- und Wasserschutz mehr Mittel bereit gestellt. Dies wird durch eine Mittelumschichtung in die so genannte zweite Säule der Agrarpolitik bereits ab dem Jahr 2010 erreicht. Hier sind alle Beteiligten gefordert, sich darüber Gedanken zu machen, wie ein Mehr an EU-Mitteln am effizientesten eingesetzt werden kann.
- Noch grundsätzlicher wird in Brüssel in den nächsten Jahren die Diskussion geführt, für welche Bereiche die Europäische Union ab 2014 ihre finanziellen Mittel einsetzen soll. Auch in diese Diskussion müssen sich Umweltakteure einbringen und nach Kooperationspartnern Ausschau halten. Beispielsweise bietet sich eine Kooperation mit Landnutzern und anderen Akteuren im

ländlichen Raum an, um die EU-Mittel für eine nachhaltige Entwicklung in ländlichen Räumen zu sichern.

Der vorliegende Leitfaden richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Ministerien, Verwaltung, Politik, Verbänden, Wissenschaft und Begleitausschüssen. Er soll die Chancen aufzeigen, die bereits aktuell für eine Finanzierung des Naturschutzes über die EU-Fördertöpfe bestehen. Neben einer komprimierten Einführung zu den relevanten Fonds, ihren Funktionsprinzipien sowie deren Einsatz in Deutschland stehen konkrete Beispiele für die Finanzierung von Naturschutzaktivitäten über EU-Mittel im Mittelpunkt. 27 Projekte aus dem gesamten deutschsprachigen Raum zeigen dabei eindrucksvoll, wie groß schon heute die Möglichkeiten sind, EU-Mittel für die unterschiedlichsten Aktivitäten im Naturschutz zu nutzen. Wir hoffen, dass diese Beispiele anregen, um Maßnahmen – vielleicht in angepasster Form – auch auf andere Regionen zu übertragen. Die Diskussion über den Gesundheitscheck der EU-Agrarpolitik bietet die Chance, bereits kurzfristig Verbesserungen in den Programmen zur ländlichen Entwicklung zu erreichen.

Abgeschlossen wird der Leitfaden mit Empfehlungen, wie eine verbesserte Förderung des Naturschutzes über die EU-Töpfe aussehen kann. Auch wenn die Materie komplex ist, wünschen wir eine spannende Lektüre dieses Leitfadens und hoffen, dass er möglichst breite Hilfe bei der Umsetzung von Naturschutzprojekten bietet.



Josef Göppel MdB
Vorsitzender des
Deutschen Verbandes für
Landschaftspflege



Prof. Dr. Beate Jessel
Präsidentin des
Bundesamtes
für Naturschutz

2.1 Finanzplanung und Förderprinzipien der EU

2.1.1 Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Haushaltsplanung der EU erfolgt im Rahmen der so genannten „Finanziellen Vorausschau“ stets für einen mehrjährigen Zeitraum. Der aktuelle Finanzrahmen, in dem die wichtigsten Ausgabenbereiche und Obergrenzen für den Haushalt festgelegt sind, gilt für die Förderperiode von 2007 bis 2013. In jährlichen Haushaltsplänen werden die zur Verfügung stehenden Mittel auf die verschiedenen Politikbereiche und Rubriken verteilt.

Die finanzielle Vorausschau für die Förderperiode 2007 bis 2013 sieht einen Gesamthaushalt der EU von rund 975 Mrd. Euro (EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2008) vor. Schwerpunkte bei den Gesamtausgaben sind nach wie vor die Strukturpolitik und die Agrarmarktpolitik (erste Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik). Der für die Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie (im Folgenden Umsetzung von Natura 2000 genannt) wichtige Politikbereich der ländlichen Entwicklung ist hingegen mit ca. 9 % am Gesamthaushalt finanziell nur gering ausgestattet. Hinzu kommt, dass die zweite Säule der Agrarpolitik für den Zeitraum 2007–2013 eine deutliche Kürzung für Deutschland erfahren hat. Hier wurden die EU-Mittel für die ländliche Entwicklung im Vergleich zum Förderzeitraum 2000–2006 um durchschnittlich 12 % gekürzt (vgl. BMELV 2006). Insbesondere die süddeutschen Bundesländer müssen sogar weit höhere Kürzungen verkraften.

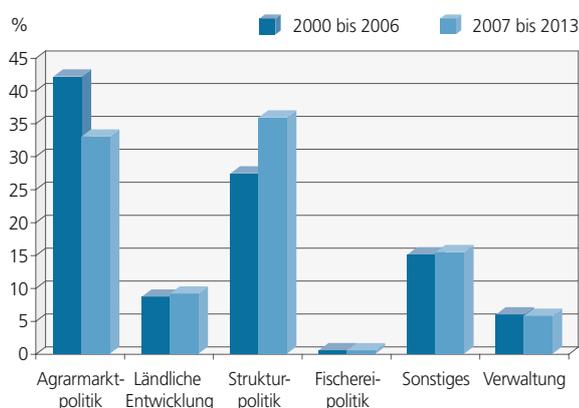


Abb. 1: Anteile der EU-Politikbereiche am EU-Gesamthaushalt 2000 bis 2006 und 2007 bis 2013 im Vergleich¹⁾
(Quelle: Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft 2007)

¹⁾ Der EAGFL-Ausrichtung, der 2000 bis 2006 Teil der EU-Strukturpolitik war, wurde dem Politikbereich der ländlichen Entwicklung zugerechnet. Der FIAF (Fischereifonds) wurde getrennt ausgewiesen.

2.1.2 Förderprinzipien der Europäischen Union

Programmplanung

Für den Naturschutz gibt es keinen eigenen EU-Fonds. Gemäß Artikel 6 des Amsterdam Vertrags müssen jedoch die Erfordernisse des Umweltschutzes, zu denen auch die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gehören, bei der Festlegung und Durchführung der Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen einbezogen werden. Entsprechend werden die Naturschutzziele zu integralen Bestandteilen der Agrar- und Strukturpolitik und damit Teil der Gemeinschaftspolitiken. Die Finanzierung der verschiedenen Gemeinschaftspolitikbereiche der EU erfolgt über Fonds, deren rechtliche Grundlage von der Gemeinschaft erlassene Verordnungen und Durchführungsverordnungen bilden. Von der Verabschiedung einer EU-Verordnung bis zur Förderung einer Maßnahme ist es ein weiter Weg. Die Umsetzung der EU-Förderungen erfolgt in einem mehrstufigen Prozess, dessen Grundprinzipien – trotz Unterschieden im Detail – bei allen Fonds gleich sind.

EU-Ebene

Auf Ebene der Europäischen Union werden neben den Rechtsgrundlagen und der Finanzplanung die strategischen Prioritäten der Gemeinschaft im jeweiligen Politikbereich festgelegt. Hierdurch erfolgt die Definition des Förderpektrums auf europäischer Ebene, das von den Mitgliedsstaaten ausgeschöpft werden kann.

Nationale Ebene

Jeder Mitgliedsstaat erstellt aufbauend auf den Vorgaben der EU einen nationalen Strategieplan, der spezifische nationale Prioritäten festlegt, wobei selbstverständlich die strategischen Leitlinien der EU berücksichtigt werden müssen. Die nationale Strategie ist der Bezugsrahmen für die Programmplanungen auf nationaler Ebene und enthält u. a. auch Angaben zur Verteilung der finanziellen Mittel innerhalb des Mitgliedsstaates.

Programmebene

Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung der Verordnungen und Strategien erfolgt über Förderprogramme. Jeder Mitgliedsstaat kann entweder ein einziges Programm für sein gesamtes Hoheitsgebiet oder ein Bündel von regionalen Programmen vorlegen. In Deutschland erfolgt die Programmierung (ausgenommen beim Europäischen Fischereifonds sowie zwei thematischen Bundesprogrammen im Bereich der

Strukturfonds) gemäß der föderalen Struktur durch die Bundesländer. Da die strategischen Vorgaben der EU und des Bundes eher grundsätzlicher Natur sind, verbleibt den Bundesländern bei der Programmierung ein erheblicher Handlungsspielraum. Innerhalb des vorgegebenen Rahmens können die Länder über die Programmschwerpunkte selbst entscheiden, womit dem Subsidiaritätsprinzip der EU Rechnung getragen wird. Die Programme müssen anschließend durch die Europäische Kommission notifiziert werden.

Bezugsrahmen für die konkrete Förderung von Maßnahmen sind letztendlich meist Förderrichtlinien der Verwaltungen, die zur Umsetzung der Programme aufgestellt werden. In diesen werden sowohl der Gegenstand der Förderung, die Art und der Umfang der Zuwendungen als auch das Verfahren der Antragstellung im Detail geklärt.

Aus übergeordneter Sicht bedeutet das oben dargestellte Verfahren, dass eine konkrete Naturschutzmaßnahme nur über EU-Mittel mitfinanziert werden kann, wenn der Naturschutz integrierter Bestandteil auf allen Ebenen ist. Für Naturschutzakteure ist damit ein erheblicher Planungs- und Abstimmungsaufwand in nicht ganz einfacher Materie verbunden, da er auf den Ebenen eingebunden ist. Auch deshalb hat das Bundesamt für Naturschutz diese Broschüre gefördert.

Strategische Umweltprüfung

Begleitend zu den Programmplanungen erfolgt eine strategische Umweltprüfung (SUP) durch die für die Programmaufstellung zuständige Behörde. Hintergrund dieses Verfahrens ist es, dass bei allen Plänen und Programmen innerhalb der EU Umwelterwägungen einbezogen und somit erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden sollen.

Kofinanzierung

Die Fördermittel der EU werden in Form von Zuschüssen gewährt, die bei den im Folgenden vorgestellten Fonds einer nationalen Kofinanzierung bedürfen. Die EU-Unterstützung ist je nach Region, Inhalt und Förderprogramm verschieden und bewegt sich in einem Rahmen von 20 bis 85 %. Der übrige Anteil ist von den Mitgliedsstaaten an Eigenmitteln aufzubringen. Informationen zu den Kofinanzierungsanteilen der einzelnen Fonds finden sich in den folgenden Kapiteln. Darüber hinaus

haben die Länder die Möglichkeit, die Förderungen mit zusätzlichen Mitteln (so genannten Top-ups) aufzustocken, um einzelne Themenfelder verstärkt zu unterstützen.

Beteiligung der WiSo-Partner

Bei allen Fonds ist in den Mitgliedstaaten bei der Aufstellung der Strategien und Programme eine Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner (WiSo-Partner) inklusive der Umweltakteure vorgeschrieben. Der DVL hat eine Liste der Umweltakteure aufgestellt, die in Deutschland bei der Umsetzung der EU-Fonds intensiv mitarbeiten (siehe www.eu-natur.de > Argumente Natura 2000). Die mit der Programmplanung betraute Behörde ist dazu aufgefordert, einen Begleitausschuss unter Beteiligung der WiSo-Partner einzurichten, der die Programmumsetzung begleitet. Zu den Aufgaben des Begleitausschusses gehören die Ausarbeitung, Begleitung und Überwachung des Programms sowie die Prüfung der Ergebnisse bei der Durchführung. Auch die Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele des Programms werden durch den Ausschuss als wichtige Aufgabe wahrgenommen. So können Wirtschafts- und Sozialpartner während der Förderperiode Vorschläge für die Anpassung des Programms einbringen.

Beteiligung von Umweltakteuren in der Praxis

In der laufenden Förderperiode wurden die Umweltakteure in die Planungen der Länder unterschiedlich integriert. In Rheinland-Pfalz entwickelte z. B. eine Arbeitsgruppe aus Naturschutz- und Agrarverwaltung mit Umwelt- und Landschaftspflegeverbänden sowie externen Beratern ein vorbildliches Vertragsnaturschutzprogramm. In anderen Ländern klagten dagegen Umweltakteure, dass eine faire Beteiligung bei der Programmplanung nicht ermöglicht wurde und wesentliche Anregungen ignoriert wurden. Die Einflussmöglichkeiten der Wirtschafts- und Sozialpartner sind in der Realität also mitunter begrenzt.

Im Folgenden werden die für Natura 2000 bedeutendsten Finanzierungsinstrumente der Europäischen Union vorgestellt und eine Kurzbewertung vorgenommen, inwieweit der Naturschutz in den nationalen Strategien und Programmplanungen der einzelnen Fonds bislang integriert ist.

2.2 Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Finanzausstattung für die ländliche Entwicklung

	2000 – 2006	2007 – 2013
EU gesamt	38,70 Mrd. € ²⁾	77,60 Mrd. € ³⁾
Deutschland	9,23 Mrd. € ⁴⁾	8,11 Mrd. € ⁵⁾

Kofinanzierungsanteile des ELER

maximale Beteiligung der EU an der ELER-Förderung:

Schwerpunkt 1 und 3:

50 % (in Konvergenzgebieten⁶⁾ 75 %)

Schwerpunkt 2 und 4:

55 % (in Konvergenzgebieten 80 %)

Mindestsatz der Beteiligung bei allen vier Schwerpunkten: 20 %

Werden Maßnahmen im Rahmen des Health Check in den Bereichen Klima-, Wasser- und Naturschutz umgesetzt, so erhöht sich die Kofinanzierungsrate auf 75 % (in Konvergenzgebieten auf 90 %).

Inhalt

Die ELER-Verordnung regelt die Förderpolitik für die ländlichen Räume Europas für den Zeitraum von 2007 bis 2013. Sie setzt dafür vier inhaltliche Schwerpunkte, von denen der Schwerpunkt 4 „LEADER“ als methodischer Ansatz sektorübergreifend über die anderen drei Schwerpunkte angelegt ist.

Die vier Schwerpunkte der ELER-Verordnung

1. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft
2. Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung
3. Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft
4. Aktivitäten im Rahmen von LEADER



(Quelle: Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume 2008)

Förderspektrum vom ELER innerhalb der Schwerpunkte

Der ELER fördert ein sehr weites Themenfeld im Bereich der ländlichen Entwicklung. Das Spektrum reicht von Agrarinvestitionsmaßnahmen, Flurbereinigung, Hochwasserschutz und ländlichem Wegebau bis hin zu Agrarumweltprogrammen, Ausgleichszulagen für benachteiligte Gebiete, Dorferneuerung oder integrierte ländliche Entwicklung. Prinzipiell ist eine Förderung von Natura 2000-Maßnahmen in allen vier Schwerpunkten möglich, die Schwerpunkte zwei und drei sind allerdings meist entscheidend. Die Gewichtung der Inhalte regelt jedes Bundesland individuell – abgestimmt auf die jeweilige Situation und die politische Schwerpunktsetzung. In der ELER-Verordnung wird jedoch vorgeschrieben, dass für jeden der vier Schwerpunkte ein Mindestanteil an EU-Mitteln veranschlagt werden muss. Dieser Anteil beträgt für den 2. Schwerpunkt 25 %, für LEADER 5 % und für die Schwerpunkte 1 und 3 jeweils 10 %.

²⁾ EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007)

³⁾ EUROPÄISCHE KOMMISSION, DG LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG (2008 b)

⁴⁾ Daten aus den Finanzplänen für die Finanzierung der Ländlichen Entwicklungspolitik in Deutschland

aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Förderperiode 2000 – 2006

⁵⁾ EUROPÄISCHE KOMMISSION,

DG LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG (2008 b)

⁶⁾ Zum Begriff des Konvergenzgebiets vgl. Kapitel 2.3

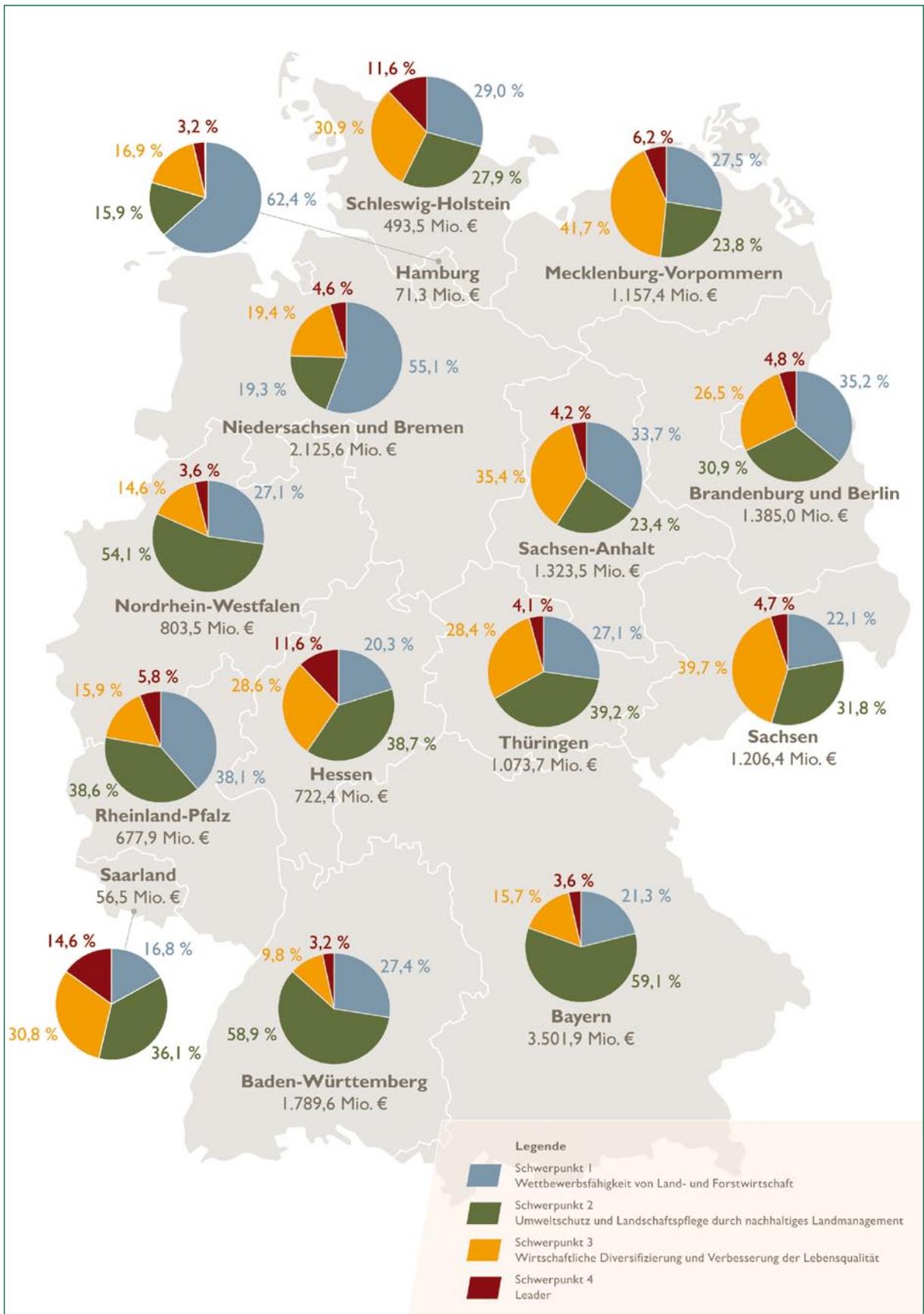


Abb. 2: Verteilung der Mittel auf die Schwerpunkte in den Bundesländern (öffentliche Mittel inklusive Top-ups)
 (Quelle: Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume 2008)

Beispiele für Natura 2000-Maßnahmen⁷⁾ im Schwerpunkt 1 „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit“

Weiterbildungsmaßnahmen

Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe sind Weiterbildungsmaßnahmen unumgänglich. Dabei können Umweltaspekte, z. B. die Integration von Natura 2000 und daraus für die Betriebe resultierende Chancen, Teil der Weiterbildung sein. Eine Natura 2000-Fortbildung steigert das inhaltliche Wissen, gleicht Informationsdefizite aus, eröffnet damit wirtschaftliche Möglichkeiten und erhöht so die Akzeptanz bei den Landwirten.

Investitionen

Für die Umsetzung von Natura 2000 ist manchmal die Förderung von landwirtschaftlicher Infrastruktur erforderlich. So kann es notwendig sein, dass ein Landwirt einen Schaf- oder Rinderstall baut, damit er in einem Natura 2000-Gebiet mit seinen Tieren die dortigen Grünlandflächen pflegen kann. Ebenso kann ein Betrieb eine spezielle Maschine für die Mahd in hügeligem Gelände benötigen. Die Agrarinvestitionsprogramme können derartige Maßnahmen unterstützen. EU-rechtlich ist dabei eine erhöhte Förderung für Investitionen möglich, die Umweltaspekte wie Natura 2000 besonders beachten.

Flurneuordnung

In einigen Fällen, z. B. in Schleswig-Holstein und Bayern, hat sich bereits gezeigt, dass über die Flurneuordnung eine optimale Umsetzung von Natura 2000 erst ermöglicht wird. Geschickt eingesetzt bietet dieses Instrument beim Umgang mit Landnutzungskonflikten große Chancen. So schafft ein Flächentausch oft erst die Möglichkeit, etwa großflächige Beweidungsprojekte umzusetzen.

Beispiele für Natura 2000-Maßnahmen im Schwerpunkt 2 „Verbesserung der Umwelt und Landschaft“

Agrarumweltprogramme inklusive Vertragsnaturschutz und Waldumweltmaßnahmen

Agrarumweltprogramme und Vertragsnaturschutz honorieren dem Landwirt, Landschaftspflegebe-

trieben und anderen Landnutzern eine umweltverträgliche Bewirtschaftung, die über den gesetzlichen Standard hinausgeht. Behörde und Landnutzer schließen die Vereinbarungen freiwillig für einen Zeitraum von meist fünf bis sieben Jahren ab. Die Prämienhöhe orientiert sich am zusätzlichen Aufwand und am entgangenen Gewinn. Der Vertragsnaturschutz ist dabei der Teilbereich der Agrarumweltprogramme, bei dem die Sicherung der Biodiversität im Mittelpunkt steht.

Laut einer Expertenbefragung des DVL im Jahr 2006 ist der Vertragsnaturschutz das zentrale Element zur Umsetzung von Natura 2000 über den ELER. Eine schonende Grünlandbewirtschaftung, beispielsweise eine extensive Beweidung mit Mutterkühen oder eine düngerlose Wiesenbewirtschaftung mit spätem Mahdtermin, lassen sich damit honorieren. Landwirte werden so zu Partnern des Naturschutzes! Seit 2007 fördert die EU analog so genannte Waldumweltprogramme, also Vertragsnaturschutz im Wald. Dieser hat allerdings in Deutschland bisher noch einen geringen Stellenwert. Dies ist bedauerlich, da Waldflächen wichtigster Bestandteil zahlreicher Natura 2000-Gebiete sind.

Natura 2000-Ausgleich

Einige Bundesländer gewähren in Natura 2000-Gebieten für hoheitliche Einschränkungen, wie sie in Schutzgebietsverordnungen festgelegt werden, eine Ausgleichszahlung, die aus dem ELER unterstützt wird. Diese kann sowohl Landwirten als auch Waldbesitzern gewährt werden. Im Unterschied zu den Agrarumwelt- und Waldumweltprogrammen handelt es sich bei den Einschränkungen um rechtliche Vorgaben, es gibt also keine Freiwilligkeit für den Landwirt oder Waldbesitzer⁸⁾.

Beispiele für Natura 2000-Maßnahmen im Schwerpunkt 3 „Steigerung der Lebensqualität / Diversifizierung der Wirtschaft“

Umweltsensibilisierung

Die Erfahrung zeigt, dass die Komplexität der Naturschutzanforderungen an die Land- und Forstwirte zu Verständnisschwierigkeiten und unnötigen Konflikten führt. Abhilfe kann eine individuelle

⁷⁾ Unter Natura 2000-Maßnahmen werden vereinfacht auch Naturschutzmaßnahmen außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten, die z. B. den Arten- und Biotopschutz oder die ökologische Kohärenz zum Ziel haben, verstanden.

⁸⁾ Zur Problematik zwischen Freiwilligkeit und Ausgleichszahlung vgl. Kapitel 4.2

Naturschutzberatung schaffen. Der ELER ermöglicht darüber hinaus eine umfangreiche Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, um weitere Zielgruppen für Natura 2000 zu sensibilisieren. Hierunter fallen eine qualifizierte Gebietsbetreuung oder die Besucherlenkung und -information sowie die Abstimmung von Natura 2000-Umsetzungsmaßnahmen mit den Betroffenen.

Planung von Schutzmaßnahmen

Der ELER ermöglicht es, Planungen für Natura 2000-Gebiete, wie etwa Managementpläne zu fördern.

Naturschutzinvestitionen

Eine weitere Möglichkeit, Natura 2000 über den ELER zu fördern, sind investive Maßnahmen zum Erhalt des natürlichen Erbes. Dazu gehören unter anderem die Anlage von Landschaftselementen wie Hecken, Feuchtmulden, Trockenmauern und Streuobstbeständen. Auch die Entbuschung von Halbtrockenrasen oder die Renaturierung von Fließgewässern und Mooren sowie spezifische Artenschutzprojekte werden in diesem Bereich gefördert.

Flächenankauf

In einigen Fällen sind Naturschutzmaßnahmen nur dann umsetzbar, wenn Flächen gezielt für Naturschutzzwecke erworben werden. Dies gilt insbesondere für Renaturierungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen. Auch dafür können die Länder ELER-Gelder einsetzen.

Beispiele für Natura 2000-Maßnahmen im Schwerpunkt 4 „LEADER“

Der Schwerpunkt 4, LEADER, steht für eine Regionalentwicklungsmethode, bei der unterschiedliche Interessengruppen aus Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung in ländlichen Gebieten zusammenarbeiten. Im Zuge einer gemeinsam erarbeiteten Entwicklungsstrategie werden von der vor Ort gebildeten Lokalen Aktionsgruppe Projekte initiiert, die zum Ziel haben, die regionale Wertschöpfung und Identität zu stärken oder die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung zu verbessern.

In diesem Schwerpunkt lassen sich inhaltlich alle Themenbereiche der ländlichen Entwicklung integrieren, so auch Maßnahmen zum Naturschutz. Die Qualität von LEADER besteht in der sektorübergreifenden Kooperation lokaler Akteure in einer Region. LEADER ist deshalb sehr gut geeignet, um Naturschutz und Landnutzung sowie regionale Wirtschaft

(z. B. Tourismus) in einer nachhaltigen Art und Weise miteinander zu kombinieren. So lassen sich beispielsweise positive ökonomische Effekte von Natura 2000-Gebieten durch Projekte im Ökotourismus oder über die Vermarktung regionaler Produkte initiieren. Die Erfahrung zeigt, dass insbesondere die intakte Natur von Großschutzgebieten Grundlage und Motor für eine regionale wirtschaftliche Entwicklung ist.

Programmierungsebenen

Von der Strategie zur Maßnahme – Die Programmebenen beim ELER



Fördervollzug in den Bundesländern – am Beispiel in Bayern

z. B. Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie in Bayern, über die diverse Maßnahmen im Naturschutz (z. B. die Entbuschung eines Trockenrasens oder die Anlage von Feuchtmulden) von der Naturschutzverwaltung unterstützt und mit EU-Mitteln aus dem ELER gefördert werden.

- Umsetzung der Maßnahme nach Erhalt des Förderbescheids
- nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird die Fördersumme (EU und nationale Mittel) von der zuständigen Verwaltung ausbezahlt

Deutschland hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, zusätzlich zum nationalen Strategieplan eine nationale Rahmenregelung vorzulegen, die gemeinsame Bestandteile für die Programme der Bundesländer vorgibt. Als nationale Rahmenregelung wurde in Deutschland die „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) von der EU-Kommission genehmigt. Die Länder können ihre ELER-Fördermaßnahmen im Rahmen der GAK umsetzen, wobei der Bund 60 % der nationalen Mittel trägt.

Zur Umsetzung der ELER-Verordnung gibt es in Deutschland je Bundesland ein Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums, mit Ausnahme von Berlin und Bremen, die zusammen mit Brandenburg bzw. Niedersachsen ein gemeinsames Programm aufgestellt haben. Zusätzlich gibt es ein Bundesprogramm „Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum Deutschlands“ (NLR), das die Rahmenbedingungen für eine nationale Vernetzungsstelle schafft.

Exkurs: GAK

Die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes wird in Deutschland als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern wahrgenommen. Damit wird dem Verfassungsziel nachgekommen, die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik herzustellen. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe erfolgt die Finanzierung von agrarstrukturellen Maßnahmen und die Festlegung des Förderspektrums von Bund und Ländern gemeinsam. Maßgebend für die Durchführung ist das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz). Ziel der Gemeinschaftsaufgabe ist es, eine leistungsfähige und auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft sowie die Wettbewerbsfähigkeit innerhalb der Europäischen Union zu gewährleisten. In einem von Bund und Ländern gemeinsam aufgestellten Rahmenplan wird das Maßnahmenpektrum mit den jeweiligen Zielvorstellungen, die Fördergrundsätze und -voraussetzungen sowie Art und Höhe der Förderung festgelegt.

Die GAK fördert eine breite Maßnahmenpalette von Agrar- und Infrastrukturmaßnahmen und deckt den Anwendungsbereich der ELER-Verordnung in weiten Teilen ab. Die ELER-Verordnung geht jedoch

in einigen Bereichen über die GAK hinaus. Dies gilt im Besonderen für die naturschutzrelevanten Maßnahmen, die bisher in die GAK noch keinen Eingang gefunden haben. So können beispielsweise Ausgleichszahlungen für Natura 2000-Auflagen oder der Vertragsnaturschutz im Rahmen vom ELER unterstützt werden, nicht jedoch durch die GAK. Eine BfN-Studie (KASPERCZYK et al. 2004) zeigt, dass auch aus rechtlicher Sicht eine wesentlich verbesserte Integration des Naturschutzes in die Gemeinschaftsaufgabe möglich wäre, wie sie beispielsweise vom DVL seit langem gefordert wird. Um dies zu erreichen muss allerdings der in der GAK zentrale Begriff der Agrarstruktur in einer aus Naturschutzsicht zeitgemäßen Weise interpretiert werden. Sind Naturschutz und Landschaftspflege sowie die Sicherung attraktiver Kulturlandschaften wesentliche Aspekte einer multifunktionalen Land- und Forstwirtschaft, so kann auch der Naturschutz über die GAK gefördert werden.

Kurzbewertung: Naturschutzintegration in den ELER in Deutschland

Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums spielt für die Förderung von Natura 2000 eine zentrale Rolle. Wichtige Umsetzungsmaßnahmen wie die Durchführung von Maßnahmen über Agrarumweltprogramme, Naturschutzberatung für Landwirte oder spezielle Artenschutzmaßnahmen können über diesen Fonds finanziert werden. Neben dem Naturschutz unterstützt der ELER-Fonds das gesamte Spektrum der ländlichen Entwicklung. Relevant für Natura 2000 sind dabei unter anderem die Stallbauförderung für landwirtschaftliche Betriebe, die Flurneueordnung oder die Unterstützung bei der Vermarktung regionaler Produkte. Im Vergleich zur Vorgängerverordnung hat die ELER-Verordnung zahlreiche Verbesserungen aus Naturschutzsicht zu verzeichnen. Sie sollte von Umweltakteuren eine intensive Beachtung finden.

Die ELER-Verordnung gibt jedoch nur den Rahmen vor. Gefördert werden kann in Deutschland allein das, was in den Entwicklungsprogrammen der Bundesländer aufgenommen wurde. In einigen Länderprogrammen werden die Möglichkeiten zur Förderung des Naturschutzes dabei bedauerlicher Weise bei weitem nicht ausgeschöpft. Im Zuge des Notifizierungsprozesses wurden darüber hinaus einige vorgesehene Naturschutzfördermaßnahmen nach Rückfragen durch die Europäische Kommission ge-

strichen. Ein Lichtblick war dagegen in vielen Ländern die Ausgestaltung von Fördermaßnahmen im Bereich des Schutzes des natürlichen Erbes. Hier fördern zahlreiche Länder wichtige Naturschutzprojekte, von der Naturschutzberatung über Planungen bis hin zu spezifischen Biotop- und Artenschutzaktivitäten.

Bei den für Umweltakteure und Landwirte so wichtigen Vertragsnaturschutz- und Agrarumweltprogrammen sind sehr unterschiedliche Entwicklungen zu verzeichnen. Die Kürzung der Finanzmittel der zweiten Säule machte sich teilweise dadurch bemerkbar, dass beim Vertragsnaturschutz und den Agrarumweltprogrammen die Prämien deutlich gekürzt wurden und durch weitere Bedingungen (z. B. sehr enge Gebietskulissen im Vertragsnaturschutz in Niedersachsen) die Attraktivität der Programme eingeschränkt wurde. Andererseits förderte dies auch die Suche nach effizienz- und effektivitätssteigernden Lösungen. Beispielsweise haben einige Bundesländer erstmals eine erfolgsorientierte Honorierung im Grünland eingeführt, bei der Landwirte für bunte Blumenwiesen Fördermittel erhalten. Auf der anderen Seite haben einige Vertragsnaturschutzprogramme wesentlich an Flexibilität verloren. Dabei fielen sowohl die differenzierten Ansprüche der Natur als auch die der Landwirte Verwaltungsvereinfachungen zum Opfer, so dass die Programme massiv an ökologischer Zielgenauigkeit verloren haben.

Die Naturschutzförderung im ELER steht in Konkurrenz zu den zahlreichen anderen Fördermaßnahmen zur Entwicklung der ländlichen Räume, was bei der aktuellen Knappheit der Mittel erhebliche Probleme bereitet. Die in den Bundesländern eingesetzten Finanzmittel für Naturschutzmaßnahmen, die über den ELER gefördert werden, sind in Kapitel 3 detailliert bewertet.

Im Internet

ELER-Verordnung und Strategische Leitlinien der EU

www.ec.europa.eu/agriculture/rurdev/leg/index_de.htm

Nationaler Strategieplan

www.bmelv.de/cln_045/nn_751686/SharedDocs/downloads/08-LaendlicheRaume/Strategiepapier.html

Nationale Rahmenregelung

www.bmelv.de/cln_045/nn_751002/SharedDocs/downloads/04-Landwirtschaft/Foerderung/GAK/NationaleRahmenregelungen-ELER.html



2.3 Strukturfonds – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Europäischer Sozialfonds

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den ESF, EFRE und Kohäsionsfonds

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006

Europäischer Sozialfonds (ESF)

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006

Finanzausstattung der Strukturfonds

	2000 – 2006	2007 – 2013
EU gesamt	195 Mrd. € ⁹⁾	346 Mrd. € ¹¹⁾
Deutschland	ca. 30 Mrd. € ¹⁰⁾	26,3 Mrd. € ¹²⁾

Kofinanzierungsanteile des ESF und EFRE

Deutschland: maximal 75 % für die Ziele „Konvergenz“ und „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ sowie 50 % für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“

Inhalt

Die Kohäsions- und Strukturpolitik soll der Festigung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts innerhalb der Europäischen Union dienen und dabei insbesondere Wachstum und Beschäftigung in Regionen mit strukturellen wirtschaftlichen Problemen fördern. Die wichtigsten Finanzierungsinstrumente dieses Politikbereichs sind in Deutschland der Europäische Sozialfonds (ESF) und der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Das Anliegen des EFRE besteht darin, Regionen mit Entwicklungsrückstand und Strukturproblemen zu unterstützen. Er zielt darauf ab, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu stärken, ein umweltverträgliches Wachstum und territoriale Zusammenarbeit zu fördern. Der Schwerpunkt des ESF ist es, Arbeitslose bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu unterstützen und die beruflichen Chancen von Erwerbstätigen durch Bildungsmaßnahmen zu erhöhen. Für die Strukturfondsförderung werden drei Ziele unterschieden, die eine unterschiedliche Förderung erhalten (siehe Kofinanzierungssätze):

1) Das Ziel „Konvergenz“

Förderfähig sind in diesem Ziel Regionen mit einem Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt von weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts der EU 25 sowie Übergangsregionen. Übergangsregionen weisen ein Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt unterhalb von 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts der EU 15 auf. In Deutschland fallen alle neuen Bundesländer und die Region Lüneburg in Niedersachsen unter das Ziel „Konvergenz“, wobei die Region Lüneburg die einzige Übergangsregion ist.

2) Das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“

Dieses Ziel betrifft alle übrigen Gebiete der Gemeinschaft unabhängig von den strukturellen Voraussetzungen. Es ist den Mitgliedsstaaten jedoch überlassen, die zur Verfügung stehenden Mittel auf die bedürftigsten Gebiete zu konzentrieren (z. B. traditionelle Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung oder strukturschwache ländliche Gebiete).

3) Das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“

Dieses Ziel hat die Absicht, die Zusammenarbeit europäischer Regionen mit EFRE-Mitteln zu unterstützen. Unterschieden wird die grenzüberschreitende, die transnationale und die interregionale Zusammenarbeit.

Auch über die Strukturfonds EFRE und ESF können Natura 2000-Maßnahmen finanziert werden. Entscheidend ist, dass die entsprechenden Maßnahmen in den Bundesländern Bestandteil der „Operationellen Programme“ sind, über die die Fonds in den Ländern umgesetzt werden.

Natura 2000-relevantes Förderspektrum im EFRE

Der EFRE bietet die Möglichkeit zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen im Natura 2000-Bereich (siehe Art. 4 (4) und Art. 5 (2) b) der EFRE-Verordnung). Gefördert werden können in diesem Zusammenhang beispielsweise die Errichtung von Besucherzentren oder Naturlehrpfaden. Problematisch ist hierbei die Vorgabe, dass eine Förderung von Natura 2000-Maßnahmen mit ökonomischen Kriterien verknüpft wird. So können z. B. Natura 2000-Maßnahmen im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ nur dann unterstützt werden, „sofern dies zu einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung und/oder zur Diversifizierung der ländlichen Gebiete beiträgt“ (EFRE-Verordnung Art. 5 (2) b). Bei restriktiver Auslegung durch die in der Regel zuständigen Wirtschafts- und Finanzministerien

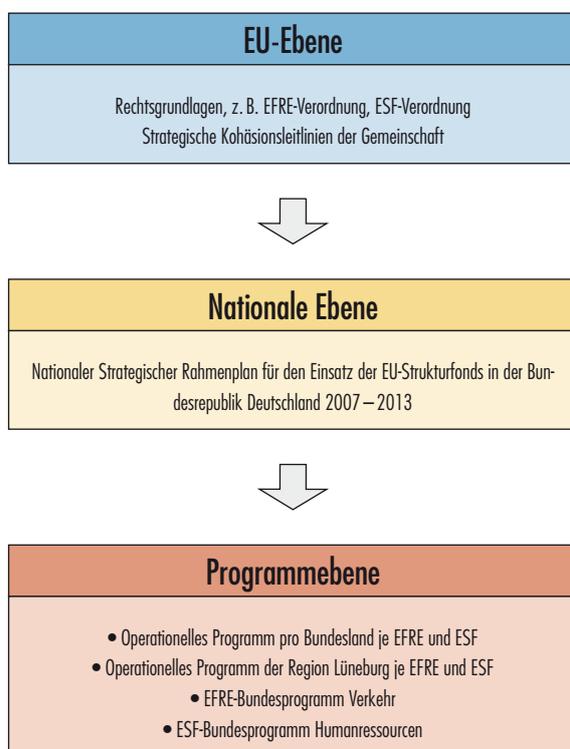
^{9), 10)} BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNOLOGIE (2008 a), ^{11), 12)} (2008 b)

der Länder belässt dies nur wenige Gestaltungsmöglichkeiten für den Naturschutz. Dabei hat sich in vielen Regionen gezeigt, dass eine intakte Natur sowie Infrastruktureinrichtungen für die naturnahe Erholung große ökonomische Effekte haben können. In vielen ländlichen Gebieten bildet der Tourismus, dessen unverzichtbare Grundlage eine intakte und abwechslungsreiche Natur ist, den wichtigsten Wirtschaftssektor.

Natura 2000-relevantes Förderspektrum im ESF

Über den ESF sind beispielsweise Arbeitsplätze in Natura 2000-Gebieten förderbar. Dazu zählt die Beschäftigung hauptamtlicher Gebietsbetreuer. Auch das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) und Umweltbildungsmaßnahmen entsprechen den Förderzielen des ESF. Hinzu kommen Fördermöglichkeiten im Bereich der Management- und Personalfortbildung (siehe Art. 3 (2) b ii) der ESF-Verordnung.

Programmierungsebenen



Die Programmierungsebenen sind zwischen dem ELER und den Strukturfonds weitgehend vergleichbar. Ein wesentlicher Unterschied ist allerdings die unterschiedliche Detaillierung der Programme. Während bei den ländlichen Entwicklungsprogrammen bereits sehr genaue Festlegungen bezüglich der för-

derfähigen Maßnahmen, der Förderhöhen und Fördermittelempfänger etc. gemacht werden, bleiben die operationellen Programme bei den Strukturfonds eher vage. Das EFRE-Bundesprogramm Verkehr dient der Förderung überregional bedeutsamer Verkehrswegeinvestitionen. Für die Region Lüneburg gibt es ein zusätzliches Programm je EFRE und ESF, da die Region als einziges niedersächsisches Gebiet im Zielgebiet „Konvergenz“ liegt, für das andere Fördermaßstäbe als im restlichen Niedersachsen gelten.

Kurzbewertung: Naturschutzintegration in die Strukturfonds in Deutschland

Der WWF hat unter Mitwirkung des DVL die Förderung von Umweltmaßnahmen über den EFRE in den Bundesländern Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen analysiert (siehe WWF DEUTSCHLAND, 2007).

Fazit des WWF ist folgendes: „Die thematische Prioritätensetzung in den betrachteten Länderprogrammen zeigt ganz klar, dass das Thema Umwelt nur eine untergeordnete Rolle spielt.“ So gibt es in fast keinem Bundesland einen eigenen Schwerpunkt für den Umweltbereich in den Operationellen Programmen.

Stattdessen findet der Umweltsektor als Querschnittsziel Beachtung, konkrete Maßnahmen werden meist in die anderen Prioritätenachsen integriert. Den Schwerpunkt an förderfähigen Umweltmaßnahmen bildet vor allem der technische Umweltschutz wie beispielsweise Infrastrukturvorhaben in den Bereichen Abwasser und Hochwasserschutz.

Natura 2000 wird in allen untersuchten Länderprogrammen außer in dem Baden-Württembergs als übergeordnetes Ziel beschrieben. Konkrete Maßnahmen zur Förderung des Naturschutzes, die daran anknüpfen, wurden jedoch nicht aufgenommen. Die Studie des WWF stellt zudem fest, dass abgesehen von Berlin in keinem anderen der untersuchten Bundesländer Finanzmittel für diesen Bereich vorgesehen sind. Vielmehr wird von den Ländern beabsichtigt, Natura 2000 über den finanziell meist wesentlich geringer ausgestatteten ELER umzusetzen.

Zusammengefasst war in Deutschland die Bereitschaft, Naturschutzfördermaßnahmen in die Strukturfonds zu integrieren, bei den für die Fonds verantwortlichen Ministerien kaum vorhanden. Politisch hatten Naturschutzakteure kaum Möglichkeiten, die von den EU-Verordnungen eingeräumten neuen Förderoptionen tatsächlich umzusetzen. Sieht man von sehr wenigen Positivbeispielen (z. B. Förderung von Schutzgebietsbetreuern über den ESF in Bayern) ab, so hat die von der Kommission anvisierte Integrationsstrategie zur Umsetzung von Natura 2000 über vorhandene Fonds im Bereich der Strukturfonds in Deutschland versagt. Im Vergleich zur letzten Förderperiode gibt es teilweise sogar Rückschritte. So ist im Gegensatz zur alten Förderperiode in Nordrhein-Westfalen die Gewässerrenaturierung nicht mehr über den EFRE förderfähig. Aktuelle Chancen bieten allerdings die eher vagen Formulierungen in den Operationellen Programmen, da z. B. eine Qualifizierungsmaßnahme für Arbeitnehmer auch Naturschutzinhalte berücksichtigen kann. Weitere Möglichkeiten werden im Bereich der internationalen Kooperation gesehen, da hier sehr interessante Projekte möglich sind (z. B. ein Moorrenaturierungsprojekt zwischen Partnern aus Bayern und Österreich oder grenzübergreifende Informationsarbeit zu Natura 2000 entlang der Oder auf deutscher und polnischer Seite). Solche Projekte sind unter dem Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ förderfähig, welches bislang aus der zuvor existierenden Gemeinschaftsaufgabe INTERREG hervorgegangen ist.

Interessant ist, dass insbesondere die neuen EU-Mitgliedsstaaten die Strukturfonds wesentlich mehr für die Förderung von Naturschutzmaßnahmen einsetzen als Deutschland. So will die Tschechische Republik den Naturschutz mit 599 Mio. € an Strukturfondsmitteln im Zeitraum 2007 bis 2013 unterstützen (WWF 2007, sowie aktuelle Auswertungen des WWF von 2008).

Im Internet

Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen über die Kohäsionsfonds

www.europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/g24231.htm

ESF-Verordnung

www.ec.europa.eu/employment_social/esf/discover/esf_library/regulation_de.htm

EFRE-Verordnung

www.ec.europa.eu/regional_policy/funds/feder/index_de.htm

Strategische Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft

www.europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/g24230.htm

Nationaler Strategischer Rahmenplan für den Einsatz der EU-Strukturfonds

www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/publikationen,did=202410.html

2.4 Europäischer Fischereifonds

Europäischer Fischereifonds (EFF)

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006

Finanzausstattung des EFF

	2000–2006	2007–2013
EU gesamt	3,97 Mrd. € ¹³⁾	3,80 Mrd. € ¹⁴⁾
Deutschland	0,22 Mrd. € ¹⁵⁾	0,16 Mrd. € ¹⁶⁾

Kofinanzierungsanteile

maximale Beteiligung der EU an der EFF-Förderung:

75 % im Ziel „Konvergenz“

50 % in allen anderen Regionen

Mindestsatz der Beteiligung bei allen Prioritätenachsen: 20 %

Inhalt

Der Europäische Fischereifonds (EFF) löste das Finanzierungsinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP) ab und stellt in der Förderperiode von 2007 bis 2013 Finanzhilfen für die europäische Fischereiwirtschaft zur Verfügung. Ziel der gemeinsamen Fischereipolitik der Europäischen Union ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Fischereiwirtschaft zu fördern und gleichzeitig eine wirtschaftliche, ökologische und soziale Nachhaltigkeit im Fischereisektor zu gewährleisten.

¹³⁾ EUROSTAT (2006)

¹⁴⁾ EUROPÄISCHE KOMMISSION (2008 c)

¹⁵⁾ EUROSTAT (2006)

¹⁶⁾ Operationelles Programm Fischereifonds (EFF)

Förderperiode 2007–2013. Bundesrepublik Deutschland

Der EFF benennt für die Förderung fünf prioritäre Bereiche:

- Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der gemeinschaftlichen Fischereiflotte (z. B.: Zuschüsse für die vorübergehende oder endgültige Einstellung der Fangtätigkeit bei Programmen zur Erholung von bedrohten Beständen, Unterstützung umweltschonender Fangmethoden und Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen)
- Beihilfen in den Bereichen Aquakultur, Binnenfischerei sowie Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (z. B.: Förderung von Umweltschutzmaßnahmen in der Aquakultur, Verbesserung der Arbeits- und Hygienebedingungen, Vorhaben zur Optimierung der Produktqualität oder Entwicklung innovativer Produktionsmethoden)
- Förderung von Maßnahmen gemeinschaftlichen Interesses (z. B.: Unterstützung von Aktivitäten zum Schutz und zur Entwicklung der Wasserfauna und -flora, Investitionen bei Fischereihäfen und Anlandestellen, Projekte zur besseren Bewirtschaftung und Erhaltung der Ressourcen)
- Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete (z. B.: Förderungen zur Diversifizierung der Erwerbstätigkeit der Fischer, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Fischereigebiete durch Neuausrichtung der Wirtschaftstätigkeit z. B. durch Förderung des Ökotourismus)
- Förderung technischer Hilfestellungen (z. B.: Studien, Statistiken, Expertengutachten, Informationskampagnen, Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzungsarbeit und Erfahrungsaustausch, Einrichtung von Kontrollsystemen)

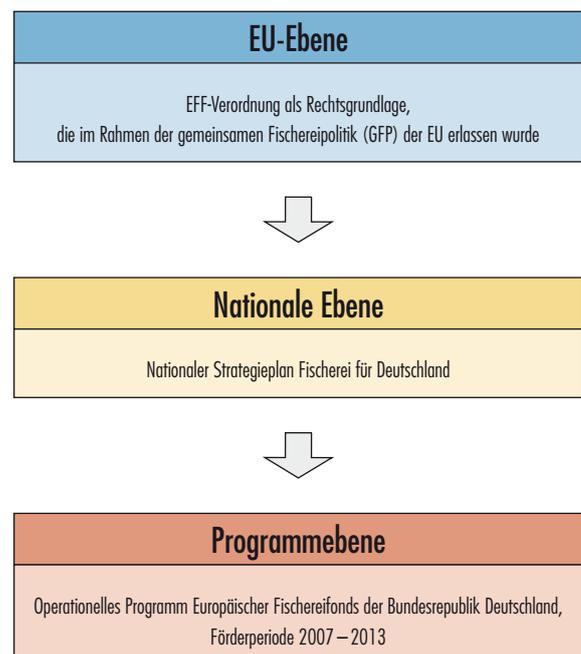


Natura 2000-relevantes Förderspektrum im EFF

Der EFF fördert im Bereich der Fischerei auch Naturschutzmaßnahmen wie selektivere Fangmethoden (Operationelles Programm Deutschland (OP), Prioritätenachse 3; Unterpunkt 4.1) oder Beihilfen für Fischfarmen in Natura 2000-Gebieten. Analog zu den Agrarumweltprogrammen mit Landwirten sind über den Fischereifonds Ausgleichszahlungen für Teichwirte möglich, die in Natura 2000-Gebieten besonders umweltverträglich wirtschaften. Beispiele hierfür sind das Reduzieren der Besatzstärken von Fischarten oder der Erhalt großer Verdandungsbereiche (siehe OP, Prioritätenachse 2, Unterpunkt 4.2). Im Maßnahmenbereich zum Schutz und zur Entwicklung der Wasserfauna und -flora können die Verbesserung des Fischeauf- und -abstiegs sowie Verbesserungen der Bestandssituation gefährdeter Wanderfischarten gefördert werden (siehe OP, Prioritätenachse 3, Unterpunkt 4.2).

Darüber hinaus erscheint ein Blick auf die Prioritätenachse 4 „Nachhaltige Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete“ im Operationellen Programm von Deutschland lohnend. In dieser Prioritätenachse ist ein LEADER-ähnlicher Ansatz installiert, der zwar auf eine Gebietskulisse beschränkt ist, jedoch Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Förderung des Ökotourismus vorsieht.

Programmierungsebenen



Kurzbewertung: Naturschutzintegration in den EFF in Deutschland

Die Finanzausstattung des EFF für Deutschland ist im Vergleich zum ELER und den Strukturfonds sehr bescheiden. Hinzu kommt, dass der überwiegende Anteil der EFF-Mittel nicht für Natura 2000-Maßnahmen sondern für klassische fischereiwirtschaftliche Maßnahmen zur Verfügung steht. Eine Beteiligung von Naturschutzakteuren bei der Erstellung des Operationellen Programms fand nur sehr eingeschränkt statt. Aus diesen Gründen scheint die Relevanz des EFF für die Förderung von Naturschutzaktivitäten in Deutschland leider sehr begrenzt.

Im Internet

EFF-Verordnung

www.europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/l66004.htm

Nationaler Strategieplan Fischerei

www.bmelv.de/cln_044/nn_1088640/SharedDocs/downloads/05-Fischerei/NationalerStrategieplan.html

Operationelles Programm Fischereifonds Deutschland

www.bmelv.de/cln_044/nn_1088640/SharedDocs/downloads/05-Fischerei/NationalerStrategieplan.html

2.5 LIFE+

LIFE+

Verordnung (EG) Nr. 614/2007

Finanzausstattung von LIFE+

	2000–2006	2007–2013
EU gesamt	957 Mio. € ¹⁷⁾	2,14 Mrd. € ¹⁸⁾
Deutschland	88,58 Mio. € ¹⁹⁾	ca. 22–33 Mio. € ²⁰⁾ /Jahr

Kofinanzierungsanteile

Die EU-Mittel bedürfen im Regelfall einer nationalen Kofinanzierung von 50 %, bei prioritären Lebensräumen oder prioritären Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie kann der EU-Anteil bis auf 75 % steigen.

Inhalt

LIFE+ ist das einzige Umweltfinanzierungsinstrument der Europäischen Union; es dient der Umsetzung der EU-Umweltpolitik einschließlich des sechsten Umweltaktionsprogramms (6. UAP). LIFE+ ersetzt die LIFE-Programme (LIFE-Natur, LIFE-Umwelt, LIFE-Drittländer) aus den vorigen Förderperioden ebenso wie die bisherigen EU-Förderprogramme für nachhaltige Stadtentwicklung, für Nichtregierungsorganisationen und für das Monitoring von Wäldern (Forest Focus).

Das Förderspektrum von LIFE+ ist in drei Teilbereiche untergliedert:

1. LIFE+ „Natur und biologische Vielfalt“

- Weiterentwicklung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere des Natura 2000-Netzes, auch in Bezug auf Lebensräume und Arten in Küsten- und Meeresgebieten, z. B.
 - Landschaftspflege und Artenmanagement sowie Landschaftsplanung, einschließlich der Verbesserung der ökologischen Kohärenz der Natura 2000-Netze
 - Landerwerb (unter bestimmten Voraussetzungen)
- Entwicklung und Umsetzung von politischen Strategien zur Überwachung und Bewertung des Erhaltungszustands der Natur und biologischen Vielfalt
- Ausarbeitung und Umsetzung von Aktionsplänen zur Erhaltung von Arten und Lebensräumen
- Stärkere Einbeziehung der Interessengruppen wie NGOs in Konsultationen und die Umsetzung der europäischen Naturschutzpolitik

2. LIFE+ „Umweltpolitik und Verwaltungspraxis“ (betrifft alle Themenbereiche des 6. UAP)

- Entwicklung innovativer politischer Konzepte, Technologien, Methoden oder Instrumente
- Überwachung und Bewertung des Umweltzustands sowie der Faktoren, die ihn beeinflussen
- Maßnahmen zur Vereinfachung der Umsetzung der europäischen Umweltpolitik insbesondere auf lokaler und regionaler Ebene
- Stärkere Einbeziehung der Interessengruppen wie NGOs in Konsultationen und die Umsetzung der europäischen Naturschutzpolitik

¹⁷⁾ EUROPÄISCHE KOMMISSION (2008 d) / ¹⁸⁾ (2008 e)

¹⁹⁾ LIFE-Projektdatenbank der Europäischen Kommission
(www.ec.europa.eu/environment/life/countries/)

²⁰⁾ Berechnungen der KOM gemäß den Parametern für die „indikativen jährlichen nationalen Zuteilungen“ nach Artikel 6 der LIFE+-Verordnung

3. LIFE+ „Information und Kommunikation“

- Verbreitung von Informationen und Sensibilisierung für Umweltfragen
- Förderung von Begleitmaßnahmen (Information, Kommunikationsmaßnahmen, Konferenzen, Ausbildungsmaßnahmen)

Natura 2000-relevantes Förderspektrum bei LIFE+

Der Schwerpunkt „Naturschutz und biologische Vielfalt“ liegt für die Umsetzung von Natura 2000 am nächsten. Es finden sich jedoch auch in den anderen beiden Schwerpunkten zahlreiche Ansatzpunkte für Projekte. Die Finanzierung von jährlich anfallenden Pflegemaßnahmen ist über das Programm nicht möglich.

Mindestens 78 % der Haushaltsmittel von LIFE+ fließen in projektbezogene Zuschüsse. Von diesen Projektmitteln wiederum kommen mindestens 50 % dem Programmbereich „Natur und biologische Vielfalt“ zu gute.

Programmierungsebenen

Anders als bei den obigen Fonds erfolgt die Verwaltung von LIFE+ bei der Europäischen Kommission und nicht über die Mitgliedstaaten. Die Anträge für den Schwerpunkt „Naturschutz und biologische Vielfalt“ sind über die Naturschutzministerien der Länder einzureichen; sie werden von dort über das Bundesumweltministerium an die Europäische Kommission weitergeleitet. Zuständig für die Auswahl der Projekte ist – wie bisher auch bei LIFE – die EU-Kommission, die einmal jährlich eine Aufforderung zur Einreichung von Projektanträgen mit strikten Fristen unterbreitet. Die Mitgliedsstaaten sind an der Auswahl der zu fördernden Projekte im Grunde nicht beteiligt. Sie können der Kommission jedoch ihre nationalen Prioritäten für das jeweilige Förderjahr vorlegen und schriftliche Bemerkungen zu einzelnen Projektvorschlägen abgeben. Ausschlaggebend bei der Vergabe der Projektmittel ist für die Kommission der Beitrag, den die Projekte zur Verwirklichung der Umweltschutzziele der Gemeinschaft leisten. Voraussetzung für eine Förderung über LIFE+ ist zudem, dass die Vorhaben nicht aus anderen EU-Fördertöpfen finanzierbar sind und einen europäischen Mehrwert generieren. Meist handelt es sich um komplexe Projekte mit einem hohen Investitionsvolumen, für die sich der hohe organisatorische Aufwand bei der Antragsstellung lohnt.

Bezugsrahmen ist hierbei das 6. Umweltaktionsprogramm der Gemeinschaft mit den verschiedenen Strategien. Rechtsgrundlage für die Umsetzung von LIFE+ ist die Verordnung (EG) Nr. 614/2007 vom Mai 2007, in der das Spektrum an förderfähigen Maßnahmen (Anhang I) sowie ein „Strategisches Mehrjahresprogramm“ (Anhang II mit prioritären Maßnahmenbereichen von LIFE+) aufgeführt wird.

Kurzbewertung: Relevanz von LIFE+ für Natura 2000 in Deutschland

Obwohl in der laufenden Förderperiode mehr Geld zur Verfügung steht als zuvor, ist die Mittelausstattung von LIFE+ im Vergleich zu den anderen Förderinstrumenten der Gemeinschaft sehr gering. Das Programm wird deshalb insgesamt nur begrenzt zur Umsetzung von Natura 2000 beitragen, allein schon wegen seiner Ausrichtung auf einzelne Projekte (keine flächendeckende Förderung). Im Teilbereich „Natur“ werden Projekte zur Umsetzung der EU-Naturschutzrichtlinien bzw. von Natura 2000 gefördert, die in ihrer Praxis vorbildlich sind und sich zu Demonstrationszwecken eignen. Insofern sind die Anforderungen hier moderater als in den anderen Teilbereichen von LIFE+, bei denen nur Projekte mit innovativem Charakter gefördert werden können.

Die besondere Funktion von LIFE+ für Natura 2000 ist die Chance, Ideen zu realisieren, die nicht über andere Fördertöpfe finanzierbar sind und die modellhaft die praktische Umsetzung des Schutzgebietsnetzes zeigen. LIFE+ ist damit der Joker bei der anstehenden Umsetzung von Natura 2000 und kein Programm der so genannten Mainstreamförderung.

Im Internet

6. Umweltaktionsprogramm der Gemeinschaft
www.europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/l28027.htm

LIFE+-Verordnung
www.ec.europa.eu/environment/life/funding/lifepus/background/index.htm



Die Bundesländer haben die Chance, Naturschutzmaßnahmen über die EU-Fonds kofinanzieren, in sehr unterschiedlichen Umfang aufgegriffen. Die Tabelle 2 auf Seite 24/25, die auf einer eigenen Auswertung der Entwicklungsprogramme der Länder zum ELER, auf Zahlen des BMELV (2008) sowie auf zusätzlichen Befragungen der relevanten Verwaltungen durch den DVL beruht, gibt hierzu einen Überblick. Aufgeführt sind jeweils die insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel, d. h. neben den EU-Mitteln wurden die erforderlichen nationalen Kofinanzierungsmittel berücksichtigt. Zusätzlich aufgenommen in die Tabelle wurden auch Mittel rein national finanzierter Maßnahmen, sofern diese im Programmplanungsdokument als so genannte nationale „Top-ups“ mit aufgeführt waren. Diese Maßnahmen werden vollständig über Länder und Kommunen gefördert. Bei den Maßnahmen wurden mit Ausnahme in den Zeilen zu Agrar- und Waldumweltmaßnahmen sowie beim Bereich Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes jeweils nur die berücksichtigt, die eine klare Schwerpunktsetzung im Naturschutz haben und im Regelfall über die Naturschutzverwaltungen der Länder konzipiert und meist auch abgewickelt werden. Bei der Summe der Naturschutzmaßnahmen in der viertletzten Zeile wurden ebenfalls nur diese Maßnahmen berücksichtigt.

Für die drittletzte und vorletzte Zeile wird die Summe der für Naturschutzmaßnahmen vorhandenen öffentlichen Mittel, die für den Zeitraum 2007 bis

2013 ermittelt wurde, durch die Ziffer Sieben geteilt, um die jährlich im Durchschnitt vorhandenen Mittel zu erhalten. Diese Zahl wurde dann in Bezug gesetzt zu

- den Natura 2000-Landesflächen im jeweiligen Bundesland sowie
- der laut dem Statistischen Bundesamt (2007) vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Fläche im jeweiligen Bundesland²¹⁾.

Abschließend werden in der letzten Zeile die für Naturschutzmaßnahmen im ELER vorhandenen öffentlichen Mittel in Gesamtrelation zu sämtlichen ELER-Mitteln (jeweils inklusive aller nationaler Mittel und „Top-ups“) gesetzt.

Teilweise werden über den ELER identische Förderinhalte in einzelnen Bundesländern über unterschiedliche Artikel der Verordnung umgesetzt, die sogar unterschiedlichen Schwerpunkten zugeordnet werden²²⁾. Um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten wurde daher bei den aufgeführten Fördermaßnahmen in Tabelle 1 auf Seite 23 auf eine systematische Zuordnung zu Artikeln bzw. Codes der ELER-Verordnung verzichtet.

²¹⁾ Bei den Stadtstaaten lieferte das Statistische Bundesamt keine Zahlen, so dass hier auf Angaben der statistischen Landesämter zurückgegriffen wurde.

²²⁾ Dies gilt insbesondere für Förderaktivitäten, die den Codes 216, 227 und 323 der ELER-Verordnung zugeordnet werden.

Bei der Bewertung der Zahlen gilt es Folgendes zu beachten:

- Reine Landesprogramme, die nicht im Entwicklungsplan enthalten sind, sind in der Tabelle nicht berücksichtigt. Allerdings stellen derartige Programme inzwischen die große Ausnahme dar und sind meist von marginaler finanzieller Bedeutung.
- Bei den Agrarumweltprogrammen sowie bei Fördermaßnahmen im Bereich nichtproduktiver Investitionen im Wald gibt es eine Vielzahl an Maßnahmen, die zweifelsohne positive Auswirkungen auf den Naturschutz als wichtige (Neben-)Wirkung haben. Diese wurden in der Tabelle dennoch nicht berücksichtigt, wenn andere Ziele im Vordergrund stehen. Beispielsweise gibt es in Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen innerhalb der Investitionsförderung in Wäldern explizite Naturschutzmaßnahmen. Eine finanzielle Bezifferung der Mittel ist nicht möglich, da diese Maßnahmen in andere Förderprogramme integriert sind.
- In zahlreichen Bundesländern sind im Maßnahmenkomplex Erhalt des ländlichen Erbes Aktivitäten zur Gewässerrenaturierung enthalten. Da diese Maßnahmen nach den Programmplanungsdokumenten sehr eng mit naturschutzfachlichen Zielen verknüpft sind, wurden diese in einer

eigenen Zeile in die Tabelle integriert und bei der Summe der für Naturschutzmaßnahmen eingeplanten öffentlichen Gelder mit berücksichtigt.

- Zu beachten ist, dass es sich bei der Tabelle um Planungszahlen handelt. Diese Information ist deshalb wichtig, weil in einigen Bereichen und Ländern die Diskrepanz zwischen geplanten und ausgezahlten Mitteln sehr ausgeprägt ist. Dies deutet auf Akzeptanzprobleme von Naturschutzmaßnahmen hin. Das gilt z. B. in einigen Ländern für den Bereich Vertragsnaturschutz sowie weitgehend für Naturschutzmaßnahmen auf Ackerstandorten. Auch ist in einigen Bundesländern (z. B. Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt) ein erheblicher Teil der Mittel für den Vertragsnaturschutz bereits über Altverpflichtungen gebunden, d. h. im Programmzeitraum 2007 bis 2013 sind nur begrenzt Neuabschlüsse möglich. Weiter traten in einigen Bundesländern erhebliche Probleme bei der technischen Umsetzung der Fördermaßnahmen in Schwerpunkt 3 des ELER auf (z. B. Sachsen und Sachsen-Anhalt), so dass hier am Anfang der Programmlaufzeit die Förderungen für die Praxis noch nicht relevant waren, d. h. keine Mittel verausgabt wurden.
- Aktuell laufen in einigen Ländern Programmänderungen, die gerade mit der Europäischen Kommission abgestimmt werden und die bei der Tabelle noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Tabelle 1: ELER-Entwicklungsprogramme der Länder 2007 – 2013: förderfähige Naturschutzmaßnahmen („J“ = wird gefördert; „N“ = keine Förderoption)

über ELER förderfähige Naturschutzmaßnahmen (meist Schwerpunkt 3, z.T. Schwerpunkt 2)	BB BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI HB	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
Naturschutzplanungen	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arten- und Biotopschutz	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Flächenerwerb	J	J	J	N	J	J	J	J	N	J	N	J	J	J
Gebietsbetreuung	N	J	N	N	J	J	N	N	N	J	N	N	J	N
Naturschutznetzwerke	N	J	N	N	N	N	N	N	N	J	N	N	N	N
Naturschutzberatung für Landnutzer	N	J	J	N	J	N	J	N	N	N	N	J	J	J
Information, Kommunikation	J	J	J	N	J	J	J	N	N	J	N	J	J	J

3. NATURSCHUTZFÖRDERUNG ÜBER DEN ELER IN DEN DEUTSCHEN BUNDESLÄNDERN – EIN ÜBERBLICK

Tabelle 2: ELER-Entwicklungsprogramme der Länder 2007 – 2013: geplante öffentliche Mittel für Naturschutzmaßnahmen in Mio. €

Maßnahmen-code	Maßnahmenbezeichnung	BB+BE	BW	BY	HE	HH	
	ELER-Schwerpunkt 2						
214	Agrarumweltmaßnahmen in Mio. €	267,4	760,9	1.156,8	177,6	10,1	
	<i>davon Mittel für Vertragsnaturschutz im engeren Sinn in Mio. €</i>	40,6	95,8	142,8	rd. 59,0	5,0	
225	Waldumweltmaßnahmen in Mio. €	0,0	33,0	5,8	0,0	0,0	
	<i>davon Mittel für Vertragsnaturschutz im engeren Sinn in Mio. €</i>	0,0	0,0	5,8	0,0	0,0	
213	Natura 2000-Ausgleichszahlungen Landwirtschaft in Mio. €	39,4	56,4	10,0	0,0	0,4	
224	Natura 2000-Ausgleichszahlungen Wald in Mio. €	0,0	7,8	0,0	0,0	0,0	
	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen mit Schwerpunkt Naturschutz in Mio. €	0,0	0,0	35,5	0,0	0,4	
	ELER-Schwerpunkt 3						
323	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes in Mio. €	135,5	122,2	92,4	1,2	6,6	
	Mittel für Naturschutzmaßnahmen in ELER-Schwerpunkt 3 (ohne Gewässerschutz) in Mio. €	50,5 *	85,7	60,0	0,0	4,2	
	Mittel für ökologische Maßnahmen an Gewässern (Umsetzung WRRL) in Mio. €	*	41,8	32,4	0,0	0,0	
	Summe Naturschutzmaßnahmen in Mio.€ (inkl. Gewässerschutz)	130,5	287,5	286,5	59,0	10,0	
	Summe Naturschutzmaßnahmen / a durch Natura 2000-Landesfläche in€ pro ha	23,6	87,6	51,3	19,0	199,1	
	Summe Naturschutzmaßnahmen / a durch LF in€ pro ha	12,7	28,5	12,6	10,8	74,4	
	Anteil der Gelder für Naturschutzmaßnahmen an den gesamten öffentlichen Ausgaben für ELER (jeweils inkl. Top-ups)	9,4 %	16,1 %	8,2 %	8,2 %	14,0 %	

* inkl. Gewässerschutzmaßnahmen

BB: Brandenburg
BE: Berlin
BW: Baden-Württemberg

BY: Bayern
HE: Hessen
HH: Hamburg

	MV	NI + HB	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH	Summe
	203,6	338,2	338,1	159,8	107,6	19,8	210,4	205,5	270,5	4.226,3
	64,0	57,2	78,8	33,3	38,2	3,2	96,0	34,1	84,0	773,0
	3,7	2,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,2	7,3	53,6
	3,7	2,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,2	7,3	20,6
	0,0	14,2	23,5	0,0	8,4	0,0	0,0	13,3	0,0	165,6
	0,0	0,0	22,3	0,0	0,0	0,0	0,0	1,4	0,0	31,5
	Naturschutz integriert, aber keine Zahl vorhanden	0,0	Naturschutz integriert, aber keine Zahl vorhanden	1,1	0,0	0,0	6,4	0,0	Naturschutz integriert, aber keine Zahl vorhanden	43,4
	171,4	156,1	43,9	32,1	70,0	3,0	66,9	103,6	19,9	1.024,8
	51,9	45,7	43,9	2,1	21,1	1,0	61,5	60,4	13,9	451,4
	30,0	35,0	0,0	29,9	45,7	0,0	0,0	42,1	6,0	262,9
	149,6	154,7	168,5	66,4	113,4	4,2	163,9	152,5	111,2	1.857,9
	44,9	48,0	86,1	27,6	107,9	19,9	79,9	94,2	58,4	52,7
	15,6	8,4	15,9	13,3	16,2	7,7	25,7	18,5	20,0	15,6
	12,9 %	7,3 %	21,0 %	9,8 %	23,0 %	7,4 %	13,6 %	11,5 %	10,4 %	11,3 %

MV: Mecklenburg-Vorpommern
NI: Niedersachsen
HB: Bremen

NW: Nordrhein-Westfalen
RP: Rheinland-Pfalz
SH: Schleswig-Holstein

SL: Saarland
SN: Sachsen
ST: Sachsen-Anhalt

TH: Thüringen

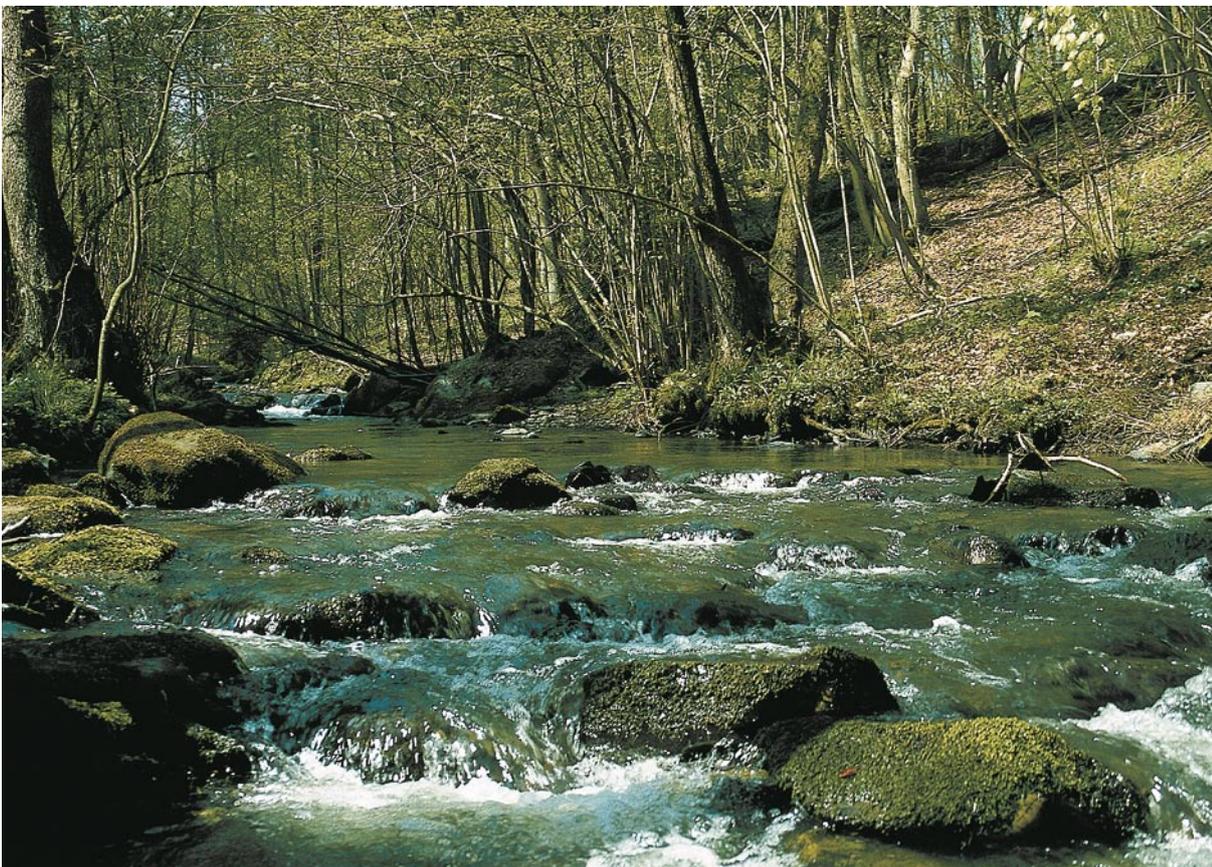
3. NATURSCHUTZFÖRDERUNG ÜBER DEN ELER IN DEN DEUTSCHEN BUNDESLÄNDERN – EIN ÜBERBLICK

- Die Tabelle trifft keine Aussage zur naturschutzfachlichen Effektivität der Programme! Beispielsweise unterscheiden sich die Vertragsnaturschutzprogramme der Länder teilweise deutlich in ihren Bewirtschaftungseinschränkungen und damit auch hinsichtlich der Naturschutzwirkungen.

Auch wenn somit Wertungen nur mit einer gewissen Vorsicht zu machen sind, sollen folgende Punkte hervorgehoben werden:

- Ein Vergleich der für Naturschutzmaßnahmen im ELER in den Ländern eingesetzten Mittel ist möglich, wenn diese in Relation gesetzt werden zu a) der im jeweiligen Land vorhandenen landwirtschaftlichen Fläche, b) der im Land vorhandenen Natura 2000-Landesfläche sowie c) den Gesamtmitteln für die ländliche Entwicklung im jeweiligen Land. Damit werden Länder mit unterschiedlicher Flächengröße zumindest grob vergleichbar. Selbstverständlich bedeutet der dargestellte Bezug nicht, dass Naturschutzmittel z.B. allein auf landwirtschaftlichen Flächen oder ausschließlich in Natura 2000-Gebieten eingesetzt werden. So gibt es selbstverständlich auch Naturschutzmaßnahmen im Wald oder

entlang von Fließgewässern sowie außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Beim Vergleich zeigen sich in der Tabelle gravierende Unterschiede zwischen den Ländern, die sich nicht allein mit unterschiedlichen naturräumlichen oder agrarstrukturellen Gegebenheiten erklären lassen. So gelang z. B. in den Bundesländern Hessen und Saarland eine Integration von Naturschutzfördermaßnahmen in den ELER finanziell nur in relativ geringem Umfang. Auch wurden in diesen beiden Bundesländern nur wenige Naturschutzmaßnahmen überhaupt in den ELER integriert. So ist Hessen das einzige Bundesland, das keinerlei Naturschutzmaßnahmen über Schwerpunkt 3 fördert. In allen anderen Ländern ist dies in größerem Umfang gelungen. Am besten schneiden bei diesem Vergleich die Bundesländer Baden-Württemberg, Hamburg und Schleswig-Holstein ab. Baden-Württemberg gibt sogar mehr Geld für Naturschutzmaßnahmen im Rahmen des ELER aus als das flächenmäßig deutlich größere Bayern! In Hamburg erklärt sich der hohe Ansatz auch daraus, dass nahezu alle landwirtschaftlichen Flächen auch Natura 2000-Gebiete sind. Interessant ist auch ein Vergleich der Bundesländer Niedersachsen und Schleswig-Holstein, der ein wesentlich größeres



Engagement des letztgenannten Landes aufzeigt. Dies liegt u. a. auch daran, dass in Schleswig-Holstein auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten zahlreiche Förderoptionen im ELER für Naturschutzmaßnahmen bestehen.

- Für den Naturschutz in Deutschland sind der Vertragsnaturschutz sowie die Maßnahmen zu Erhaltung und zur Verbesserung des ländlichen Erbes von zentraler Bedeutung. Im EU-Vergleich ist vor allem die Betonung der letztgenannten Maßnahmen eine Besonderheit und wichtige Stärke, die Deutschland mit nur wenigen Mitgliedsstaaten, z. B. Österreich, teilt. Berücksichtigt man bei den Naturschutzmaßnahmen für die Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes auch die Aktivitäten im Bereich Gewässerrenaturierung, so wird hierfür eine zum Vertragsnaturschutz nahezu vergleichbare Summe ausgegeben.
- Auffällig dagegen ist, dass Vertragsnaturschutzmaßnahmen im Wald sowie Ausgleichszahlungen für Natura 2000 bisher nur sehr gering entwickelt sind. Die Waldumweltprogramme wurden 2007 in die zweite Säule der EU-Agrarpolitik neu eingeführt, hier gibt es Anlaufschwierigkeiten. Die Prämien für die Natura 2000-Ausgleichszahlungen wurden häufig als zu niedrig angesehen.
- Die Länder hatten 2003 einen jährlichen Finanzbedarf für Natura 2000 in Deutschland von ca. 620 Mio. € ermittelt, d. h. 4,34 Mrd. € für den betrachteten Zeitraum 2007 bis 2013. Diese Zahl berücksichtigt alle Maßnahmen der Pflege, Bewirtschaftung, Planung, Verwaltung und des Monitorings. Insgesamt stehen allerdings für sämtliche Naturschutzmaßnahmen des ELER (d. h. auch für über Natura 2000 hinausgehende Ziele) nur 1,86 Mrd. € zur Verfügung. Berücksichtigt man, dass der Naturschutz über Natura 2000 hinaus noch wesentlich erweiterte Zielsetzungen hat und dass zusätzlich zu den in obiger Tabelle berücksichtigten Finanzmitteln nur wenige zusätzliche Mittel über die anderen EU-Förderoptionen sowie reine Landesprogramme hinzukommen, so ist kaum zu erwarten, dass über die vorliegenden Programmplanungen die Umsetzung von Natura 2000 und weiterer Naturschutzziele gelingen kann – wobei erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern zu verzeichnen sind.

Diese negative Erwartungshaltung wird durch eine Expertenbefragung bestätigt, die der DVL Ende 2006 bei den mit dem ELER befassten Personen aus Naturschutzverwaltungen und -verbänden durchführte. Bei insgesamt 34 Antworten gaben nur zwei Personen an, dass nach ihrer Sicht und für ihr Bundesland eine Umsetzung von Natura 2000 über die vorliegenden ELER-Fördermaßnahmen erreicht werden kann, 16 Personen gingen von einer Teilzielerreichung aus. 16 Personen waren der Meinung, dass über die Fördermaßnahmen Natura 2000 nicht umgesetzt werden kann, wobei Hauptproblem die unzureichende Finanzausstattung der Naturschutzmaßnahmen sei. Diese Ergebnisse sind enttäuschend, zumal die Umsetzung von Natura 2000 ein gesetzlich verpflichtender Mindeststandard für den Naturschutz in Deutschland ist.

- GÜTHLER UND OPPERMANN (2005) schätzen auf Grund detaillierter Berechnungen den Bedarf für den Vertragsnaturschutz mit der Landwirtschaft auf 628 bis 961 Mio. € pro Jahr ein.²³⁾ Nun stehen aber für diesen Bereich nur insgesamt 110,4 Mio. € bereit. Auch hier zeigt sich, dass die bisher für Naturschutzmaßnahmen eingeplanten ELER-Mittel den Bedarf an Mitteln zur Umsetzung von vorgegebenen Naturschutzziele bei weitem nicht decken können.

Nachdem der EFF aktuell praktisch keine Relevanz für den Naturschutz hat und auch die Bedeutung vom ESF und dem EFRE – von einigen im Folgenden dargestellten Einzelbeispielen abgesehen – für den Naturschutz bisher sehr gering ist (vgl. Studie des WWF zum EFRE, 2007), wird auf eine detaillierte Darstellung der Umsetzung dieser Fonds in Deutschland verzichtet.

²³⁾ Grundlage für die Berechnung war u. a. die Ermittlung der Flächen- und Volumengrößen der Lebensraumtypen nach FFH-RL Anhang I, die mit dem durchschnittlichen Honorierungssatz für Erhaltungs- und Optimierungsmaßnahmen multipliziert wurden.

4.1 Honorierung ökologischer Leistungen in der Land-, Forst- und Teichwirtschaft

4.1.1 Honorierung ökologischer Leistungen der Landwirte

Allgemein

Bereits seit 1992 unterstützt die EU die Agrarumweltprogramme, um ökologische Leistungen der Landwirtschaft zu honorieren. Für dieses Kernelement einer multifunktionalen Landwirtschaft werden in Deutschland im Zeitraum 2007–2013 voraussichtlich insgesamt 4,2 Mrd. € ausgegeben werden, das sind 26 % der gesamten öffentlichen Mittel der zweiten Säule. Die herausgehobene Stellung der Agrarumweltprogramme auf EU-Ebene wird auch dadurch erkennbar, dass sie die einzige Maßnahme des ELER sind, die alle Mitgliedsstaaten zwingend anbieten müssen. Auf EU-Ebene bestehen sehr weitgehende Vorgaben zu den Agrarumweltprogrammen. So müssen die Verträge mindestens auf fünf Jahre geschlossen werden, die Prämienhöhe darf nur den zusätzlichen Aufwand und den entgangenen Ertrag berücksichtigen, den der Landnutzer durch den Vertragsabschluss hat. Zudem dürfen verpflichtende Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung, z. B. durch Schutzgebietsverordnungen oder Gesetze, nicht mit honoriert werden. Ergänzend können dem Landnutzer die so genannten Transaktionskosten vergütet werden, d. h. Kosten, die durch den Vertragsabschluss beim Landwirt z. B. durch die Bereitstellung von Unterlagen entstehen. Seit 2007 sind neben Landwirten auch andere Landbewirtschaftler wie Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände oder Stiftungen als Antragsteller bei Agrarumweltprogrammen gestattet.

Über Agrarumweltprogramme wird beispielsweise auch der ökologische Landbau oder Ackerbau mit vielfältigen Fruchtfolgen unterstützt. Im Bereich des Vertragsnaturschutzes werden darüber hinaus Maßnahmen angeboten, die für Einzelflächen eine meist sehr extensive Bewirtschaftung der Fläche regeln, wobei die Sicherung der Biodiversität im Vordergrund steht. Auf diese für den Naturschutz unverzichtbaren Fördermaßnahmen wird im folgenden vertieft eingegangen, da sie das wesentliche Instrument sind, um eine besonders naturverträgliche Bewirtschaftung von Flächen in Kooperation mit Landwirten tatsächlich umzusetzen.

Nicht verschwiegen werden soll, dass beim Vertragsnaturschutz auf dem Acker in Deutschland aktuell nur sehr wenige positive Beispiele vorliegen und deshalb der Fokus im Folgenden auf

dem Grünland liegt. Bisher spielt der Vertragsnaturschutz auf dem Acker nur eine marginale Rolle. So sind beispielsweise nach aktuellen eigenen Erhebungen nur auf 0,02 % der Ackerfläche in Deutschland Programme zur Sicherung der Ackerwildkräuter in der Umsetzung. Wegen der de facto im Jahr 2007 erfolgten Abschaffung der verpflichtenden Flächenstilllegung auf EU-Ebene, der Nutzungsintensivierung wegen erhöhter Getreidepreise sowie der Förderung der nachwachsenden Rohstoffe hat sich die Situation für viele charakteristischen Arten der Ackerlandschaften dramatisch verschlechtert. Hier besteht in allen Bundesländern akuter Handlungsbedarf für attraktive Vertragsnaturschutzprogramme, die momentan noch weitgehend fehlen.

Beispiel 1: Vertragsnaturschutz in Österreich – die Vielfalt macht's

Eines haben Tier- und Pflanzenarten sowie Landwirte gemeinsam: Die Ansprüche an die Bewirtschaftung einer Fläche können sehr unterschiedlich sein – einzelne Arten wie einzelne Bauern haben vielfältige Ansprüche! Deshalb ist es für den Vertragsnaturschutz wesentlich, dass Regelungen z. B. in Bezug auf Beweidung, Mahd oder Düngung einer Wiese, sehr genau der jeweiligen Situation angepasst werden. Im Vertragsnaturschutz ist es deshalb sinnvoll, wenn verschiedenste Auflagen als Bausteine zur Verfügung stehen, die je nach den Anforderungen von Tier- und Pflanzenarten und den Möglichkeiten des jeweiligen Landwirtes optimal miteinander kombiniert werden können. Perfekt ist das System dann, wenn die spezifischen Anforderungen und Erschwernisse dem Landwirt fair entgolten werden.

Oft sind die aus landwirtschaftlicher Sicht am schwierigsten zu bewirtschaftenden Flächen gerade auch die, die aus ökologischer Sicht besonders wertvoll sind. Sollte z. B. die späte Mahd einer abgelegenen Wiese aus Gründen des Amphibien-schutzes mit dem langsameren Balken- statt mit dem konventionellen Kreiselmäherwerk erfolgen, soll dabei auch noch eine erhöhte Schnitthöhe vorgegeben werden und hat der Landwirt eine weite Anfahrt zur Fläche, die mit vielen Hindernissen bestanden und zudem kleinflächig ist, so muss ihm dieses auch entsprechend der Erschwernisse bezahlt werden. Vorbildlich hat dies der Vertragsnaturschutz im Österreichischen Programm umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) gelöst: Hier wurde

ein Katalog entwickelt und von der EU-Kommission genehmigt, der bezogen auf die Biotoptypen Grünland, Acker, Teiche und Landschaftselemente insgesamt über 300 unterschiedliche Auflagen enthält. Für jede einzelne Fläche kann daraus ein optimales Fördermenü erstellt werden. So wird in Österreich nicht nur die aus Naturschutzsicht oft sinnvolle verspätete Mahd oder der Verzicht bzw. die Reduktion von Düngung und Pestiziden honoriert, sondern auch zahlreiche Aufschläge gegeben, um etwa die Bewirtschaftung kleiner Schläge zu sichern, die weite Anfahrt, eine spezielle Technik, ungemähte Randstreifen, eine arbeitsintensive Flächenausformung oder die Ausmäh von Hindernissen angemessen auszugleichen.

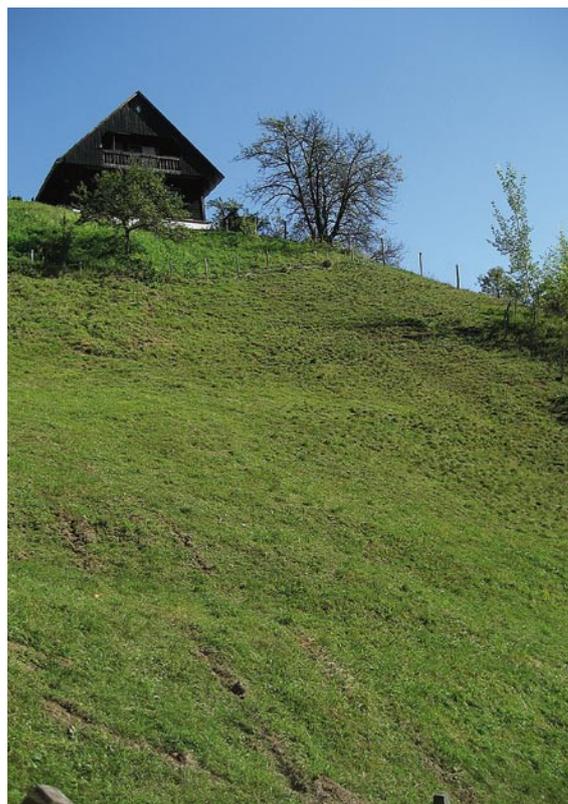
Für Deutschland besonders interessant ist, dass der Erhalt und die Pflege von Landschaftselementen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden. Je nach Flächenanteil und Pflegenotwendigkeiten wird ein Aufschlag von 25–121 € pro Hektar und Jahr für den Erhalt sowie zusätzlich von bis zu 134 € pro Hektar und Jahr für die Pflege der Landschaftselemente gewährt.

Das Auflagenmenü hat die Naturschutzverwaltung in Österreich in mehrjähriger Diskussion erstellt und bereits in einem sehr frühen Entwurfsstadium intensiv mit Landwirten und der Agrarverwaltung diskutiert. Damit war gewährleistet, dass die Auflagen sowohl die Notwendigkeiten für den Artenschutz berücksichtigen als auch die Zwänge und Möglichkeiten der Landwirte sowie die restriktiven EU-Kontrollvorgaben.

Bewirtschaftung von Riegelwiesen in der Steiermark

Wie die Kombination von Auflagen im ÖPUL funktioniert zeigt folgendes Beispiel. Die zwei Leiter eines Grünlandbetriebes in der Steiermark nehmen mit rund 9 ha so genannter „WF-Flächen“ am ÖPUL teil. Dies sind Flächen, die naturschutzfachlich wertvoll oder gewässerschutzfachlich bedeutsam erhalten und entwickelt werden. Gemeinsam mit der Naturschutzexpertin, die im Auftrag der örtlichen Naturschutzbehörden die Begehung der Flächen mit den Landwirten vorgenommen hat, wurde für den Vertragszeitraum auf 0,17 ha der Vertragsflächen die Bewirtschaftung der Riegelwiese vereinbart. Bei der Riegelwiese handelt es sich um eine Grünlandfläche, die mit Schafen beweidet wird. Da die Schafe oft sehr selektiv fressen und die übrig gebliebenen Pflanzen oder Sträucher rasch dominant werden, ist eine Pflegemahd trotz-

dem erforderlich. Alle Pflegeauflagen sind in so genannten Auflagenpaketen aufgelistet und liegen dem Betrieb mit der Projektbestätigung vor. Die Gesamtprämie, die die beiden Betriebsleiter erhalten, setzt sich aus den verschiedenen Auflagen zusammen und beträgt für die 0,17 ha große Wiese insgesamt 88 € (518 € pro Hektar).



Die Riegelwiese nach der Pflegemahd

Auflagen und Prämien pro ha (inkl. Maßnahmengencode im ÖPUL) für die extensive Bewirtschaftung der Riegelwiese:

- Beweidung frühestens ab Mai längstens bis Oktober (Hutweide), zusätzliche Düngung und jeglicher Pflanzenschutzmitteleinsatz sind verboten 171 € (GWG02)
- 1x Pflegemahd mit Motormäher pro Jahr 87 € (GWH02)
- Einmaliges Schwenden der gesamten Fläche im ersten Verpflichtungsjahr 90 € (GWS03)
- Erhaltung und Pflege der Landschaftselemente gemäß LE-Begleitbogen 120 € (LEB06)
- Teilnahme am Naturschutzplan und an zwei Weiterbildungsveranstaltungen im Verpflichtungszeitraum 50 € (LEN01)

4. EU-GELD FÜR DEN NATURSCHUTZ – GUTE BEISPIELE ZEIGEN DEN WEG

Darüber hinaus nehmen die Landwirte auch an dem Projekt „Biodiversitätsmonitoring mit Landwirtinnen und Landwirten“ teil, das sind noch einmal 30 € pro Hektar Zusatzprämie (Monitoringzuschlag). Ziel dieses Projektes ist es, ein Netzwerk von Landwirtinnen und Landwirten aufzubauen, die seltene Pflanzenarten auf den von ihnen bewirtschafteten Magerwiesen beobachten. So werden Daten gesammelt, wie sich diese Pflanzen entwickeln. Gleichzeitig werden den Landwirten wichtige Zusammenhänge zwischen Bewirtschaftung und Biodiversität vermittelt. Im Jahr 2008 beobachteten nicht nur die beiden Betriebsleiter in der Steiermark ihre Magerwiesenpflanzen, sondern etwa 350 Landwirtinnen und Landwirte aus ganz Österreich. Die Aufwandsentschädigung wird über die Naturschutzmaßnahmen des ÖPUL abgewickelt.



Die Landwirtin Ursula Lechenauer zählte im Jahr 2008 auf der Beobachtungsfläche sechsmal so viele Wetterdisteln (*Carlina acaulis*) als im Jahr zuvor

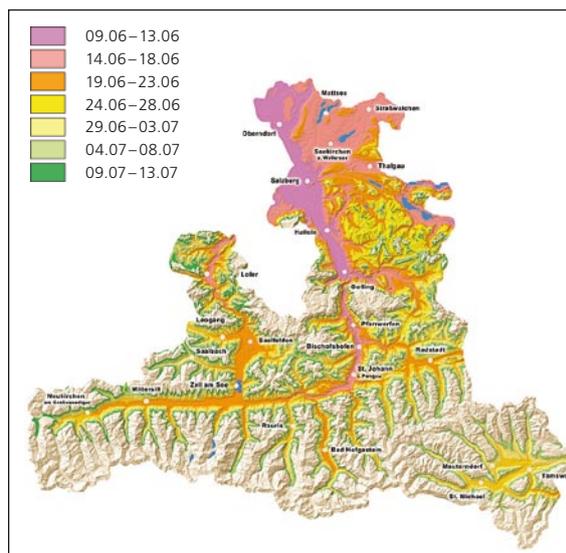
Bewertung

In vielen deutschen Bundesländern ist der Vertragsnaturschutz sehr eingeschränkt: So bestehen im Grünland teilweise nur wenige Maßnahmenpakete, die der jeweiligen Situation angepasst werden können. Weitere Einschränkungen, wie geringe Prämienhöhen oder restriktive Fördergebietskulissen, führen in einigen Ländern darüber hinaus zu einem Mauerblümchendasein für den Vertragsnaturschutz.

Aus dieser Sicht ist das modulare System in Österreich absolut vorbildlich. Zwingend erforderlich ist dabei die Kombination mit einer gezielten Naturschutzberatung, auf die in Kap. 4.8 weiter eingegangen wird. Der Dreiklang aus einem sehr vielfältigen, modular ausgestalteten Vertragsnaturschutz, für Landwirte angemessenen Prämienhöhen und eine qualifizierte Beratung der Bauern führt zu einer sehr guten für Naturschutz und Landwirtschaft erfolgreichen Kooperation. Österreich hat dies beispielgebend umgesetzt.

Beispiel 2: Mähen, wenn der Schwarze Holunder blüht

In Deutschland erfolgt im Vertragsnaturschutz bei Mahdterminen meist eine kalendarische Vorgabe. Das heißt, erst ab einem bestimmten Termin, z. B. dem 1. Juni oder 15. Juli, darf eine Wiese gemäht werden. Angesichts der Wetterkapriolen ist allerdings die Vegetation je nach dem jährlichen Witterungsverlauf sehr unterschiedlich weit entwickelt. Während sich in einem Jahr eine Wiese am 15. Juli noch sehr gut mähen lässt und das Mähgut für den Landwirt noch verwertbar ist, ist in einem anderen Jahr das Mähgut zu diesem Zeitpunkt für den Landwirt nicht mehr nutzbar. Für den Landwirt hat es deshalb viele Vorteile, wenn der Mähzeitpunkt nicht nach dem Kalender, sondern der Phänologie²⁴⁾ vorgegeben wird. In Österreich wird bei einigen Maßnahmen beispielsweise als Mahdtermin die Vollblüte des Schwarzen Holunders und des Roten Hartriegels oder der Blühbeginn der Perücken-Flockenblume festgelegt. Ungefähr zeitgleich mit dem Einzug der Vollblüte bei den genannten Gehölzen gelangen viele typische Wiesengräser zur Blüte. Manche Wiese beginnt zu der Zeit regelrecht zu „stauben“. Phänologische Kartenwerke wie in der Abb. unten, auf denen der Beginn der Vollblüte bestimmter Pflanzen dargestellt ist, sind für die Planung des Mahdzeitpunkts ein nützliches Hilfsmittel. Das Angebot, den Mähzeitpunkt nach



Die Karte spiegelt den Einzug der Vollblüte von Gehölzen wie dem Schwarzen Holunder, der Hundsrose und des Roten Hartriegels im Bundesland Salzburg der Jahre 2004 und 2005 wider (Büro LACON 2005 - www.lacon.at)

²⁴⁾ Die Phänologie befasst sich mit den im Jahresablauf periodisch wiederkehrenden Entwicklungserscheinungen in der Natur.

phänologischen Vorgaben einzuhalten, hat bei den Landwirten die Akzeptanz für die Programme verbessert und sich auch naturschutzfachlich bewährt. Schließlich wurden die Wiesen auch früher nach ihrer jahreszeitlichen Entwicklung gemäht.

Auf einem Grünlandbetrieb in der Steiermark

Drago Slebinger, Landwirt auf einem Grünlandbetrieb in der Steiermark, bewirtschaftet schon seit 1998 einige Flächen mit Naturschutzauflagen. Für ihn waren die strikten Mahdterminvorgaben, z. B. Durchführung der ersten Mahd nicht vor dem 20. Juni, oft ein Problem. Seit 2007 richtet der Landwirt den Mähtermin seiner Wiesen nach phänologischen Vorgaben. Auf seiner gut 1 Hektar großen Hauswiese hat er dadurch folgende Auflagen zu beachten:



Drago Slebinger
aus der Steiermark

- jegliche Düngung ist verboten
- mindestens ein, maximal zwei Mahdtermine pro Jahr und Abtransport des Mähgutes
- Verzögerung des Schnittzeitpunktes bei der ersten Mahd bis zum teilweisen Verblühen des Schwarzen Holunders (*Sambucus nigra*)
- Erhalt und Pflege der Landschaftselemente gemäß LE-Begleitbogen

Herr Slebinger berichtet:

„Es hat sich bewährt die Wiesen zu mähen, wenn der Schwarze Holunder blüht. Früher konnten wir das Futter oft nicht mehr sinnvoll verwenden, da es schon viel zu überständig war.“

Bewertung

Das österreichische Beispiel zeigt, dass die Festlegung von Mahdzeitpunkten nach phänologischen Vorgaben selbst im strengen Korsett der EU-Vorgaben möglich ist. Dabei hat Österreich eine sehr gute Vorarbeit geschaffen, welche Voraussetzungen für die Umsetzung erfüllt sein müssen.

Info Beispiel 1 und 2

Land / Bundesland

Österreich

EU-Beteiligung & Fördergrundlagen

- ELER-Verordnung, Artikel 39 (Schwerpunkt 2)
- Österreichisches Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007–2013, Kapitel 5.3.2.1.4. (S. 217 ff)
- ÖPUL 2007 (Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft)

Finanzierung

Gesamtbudget für Vertragsnaturschutz im ÖPUL 2007–2013: k. A., (Ausgaben im Jahr 2007: 34 Mio. €)

Ansprechpartner

Förderhintergrund

Lukas Weber-Hajszan

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Österreich

Stubenring 1

A-1010 Wien

+43 171100-6816

lukas.weber@lebensministerium.at

Günter Jaritz

Ländervertreter der Bundesländer für „Naturschutz und Ländliche Entwicklung“

Guenter.jaritz@salzburg.gv.at

Umsetzung von Maßnahmen

Wolfgang Suske

Projektleiter ARGE „netzwerk Naturschutz Ländliche Entwicklung“

Gymnasiumstrasse 27/14

A-1180 Wien

+ 43 19576306

wolfgang@suske.at

Weitergehende Informationen

www.land.lebensministerium.at >

Ländl. Entwicklung

www.netzwerk-naturschutz-le.at

www.naturbegleiter.at > Phänologie

Beispiel 3: Bunte Blumen zählen statt Auflagen – Baden-Württemberg geht voran

Im vorher genannten Beispiel aus Österreich und in den meisten Vertragsnaturschutzprogrammen in Deutschland werden Landwirte dafür honoriert, dass sie bestimmte Auflagen wie einen verspäteten Schnittermin bei der Wiesenmahd einhalten. Doch eigentlich interessiert den Naturschützer nicht der Zeitpunkt der Mahd, sondern das Vorkommen bestimmter Tier- und Pflanzenarten. Oftmals wissen Landwirte sehr genau, wie sie eine Fläche bewirtschaften müssen, damit dort beispielsweise seltene Orchideen weiter gedeihen können. Warum also den Landwirt nicht direkt für das Vorkommen von bestimmten Arten bezahlen?

Diesen Ansatz hat Baden-Württemberg seit 2000 für blumenreiche Wiesen eingeführt. Kommen auf einer Fläche von insgesamt 28 einfach zu erfassenden Arten bzw. Artengruppen mindestens vier auf einer Fläche vor, so erhält der Landwirt aktuell eine Prämie von 50€ pro Hektar. Diese Prämie ist mit anderen Agrarumweltprogrammen kombinierbar und bei den Landwirten im Ländle auf breites Interesse gestoßen. So haben sich bereits im Jahr 2002 insgesamt 9.000 Landwirte mit 66.000 Hektar Fläche an dem Programm beteiligt. Die sehr gute naturschutzfachliche Wirkung wurde dabei intensiv erforscht und bestätigt (siehe www.landwirtschaft-mlr.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1040917/1040917.html). Andere Bundesländer (Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Thüringen) folgen nun dem Ansatz, teilweise wurde sogar das Modell weiter verbessert. So hat Niedersachsen zwei Stufen für die Artenvielfalt eingeführt. Landwirte, die auf ihrer blumenreichen Wiese vier Kennarten finden, erhalten 110€ pro Hektar, sind sechs Arten zu finden, so erhöht sich die Prämie auf 215€.

Auch Baden-Württemberg hat sein System weiter entwickelt: Für besonders hochwertige Biotoptypen kann im Vertragsnaturschutz, der über die so genannte Landschaftspflegeleitlinie abgewickelt wird, seit 2007 eine zielorientierte Bewirtschaftung mit dem Landnutzer vereinbart werden. Im Klartext heißt das: Der Schäfer erhält die Vorgabe, dass er seine Wacholderheiden auf der Schwäbischen Alb zu erhalten hat. Wie oft er die Schafe mit welcher Anzahl und Hütetechnik über die Fläche treibt, bleibt ihm selbst überlassen, im Vertrag werden hierzu nur Empfehlungen gemacht. Kontrolliert wird letztlich, ob der Schäfer die Wacholderheide in der festgelegten Qualität erhalten hat.

Artenreiches Grünland im Albvorland – Thomas Schäfer vom Birkenhof in Bodelshausen erzählt

Unser Betrieb liegt auf ca. 530 m Höhe ü. NN in Bodelshausen, einer Gemeinde im Albvorland zwischen Neckartal und Albauftstieg am Fuße der Burg Hohenzollern. Wir liegen im Realteilungsgebiet und sind deshalb sehr klein parzelliert. Auf unserem Biolandbetrieb bewirtschaften wir 130 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche, wovon etwa 90 Hektar Grünland sind. Neben 70 Milchkühen beherbergen wir rund 30 Pensionspferde. Knapp 12 Hektar unseres Grünlandes sind artenreiches Grünland nach MEKA III. Bei diesen Flächen handelt es sich um kleinparzellierte Wiesen mit im Schnitt 0,30 Hektar. Die Flächen werden



Thomas Schäfer bewirtschaftet einen Milchviehbetrieb im Vorland der Schwäbischen Alb.

nur mit Mist gedüngt, wobei alle zwei Jahre in den Wintermonaten Rinderfestmist ausgebracht wird. Im Frühjahr werden die Wiesen mit der Wiesen-schleppe abgeschleppt. Der 1. Schnitt erfolgt in der Regel Mitte Juni, der 2. Schnitt wird meist Ende August gemacht. Die Wiesen werden mit dem Kreiselmähwerk gemäht. Dabei wird sehr auf einen hohen Schnitt von mindestens 7 cm geachtet, da sich sonst Arten wie Hahnenfuß stark vermehren und unsere Blumen unterdrücken. Mit dieser Bewirtschaftung über die letzten 20 Jahre hat sich eine große Vielfalt an Arten auf unseren Wiesen entwickelt. Auf den trockeneren und mageren Standorten finden sich hauptsächlich Bocksbart, Witwenblume, Klappertopf, Rotklee, Storchschnabel und Wiesen-Salbei. Auf den feuchteren Lagen haben sich Wiesenknopf, Wiesen-Schaumkraut, Rotklee, Pippau, Storchschnabel und Flockenblume vermehrt. Als im Winter 2001 das neue MEKA Programm vorgestellt wurde, machte ich mir meine Gedanken, was für Kennarten denn auf meinen Wiesen vorkommen. Ich wusste, dass eine Menge blühte, also kreuzten wir im Gemeinsamen Antrag die entsprechenden Flächen und Kennarten an. Zu

Hause auf dem Betrieb durchkämmte ich dann im Frühjahr zusammen mit einem Auszubildenden mit dem Faltblatt der Kennarten unsere Wiesen und es stellte sich heraus, dass tatsächlich fast alle Flächen mit genügend Kennarten bewachsen waren. Von den Faltblättern habe ich einige laminiert und auf jedem Traktor eins positioniert. Wenn wir heute über die Wiesen fahren, sei es zum Grünfutter holen oder zum Heugras mähen, beschäftigen wir uns sehr viel intensiver mit dem, was da unten auf den Wiesen alles wächst, und mit Hilfe des Faltblattes können sich auch unsere Azubis die Kennarten besser einprägen. Bereits im siebten Jahr beteiligen wir uns mittlerweile an dem Förderangebot des Artenreichen Grünlandes, ohne das die extensive Bewirtschaftung der Wiesen für unseren Betrieb nicht tragbar wäre.

Info Beispiel 3

Land / Bundesland

Deutschland / Baden-Württemberg

EU-Beteiligung & Fördergrundlagen

- ELER-Verordnung, Artikel 39 (Schwerpunkt 2)
- Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007–2013 (MEPL II), Kapitel 5.3.2.1.4.2. (S. 331 ff)
- Richtlinie des MLR zur Förderung der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und von Erzeugungspraktiken, die der Marktentlastung dienen vom 19. Juni 2008 (Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich – MEKA III), N-B4

Finanzierung

Im Rahmen des Gesamtbudget für MEKA III nach Bedarf und Anzahl der Anträge

Ansprechpartner

Förderhintergrund

Untere Landwirtschaftsbehörden bei den Landratsämtern

Antragstellung und Beratung

Untere Landwirtschaftsbehörden bei den Landratsämtern

Weitergehende Informationen

OPPERMANN, R., GUJER H.U. (Hrsg.) (2003): *Artenreiches Grünland bewerten und fördern – MEKA und ÖQV in der Praxis*, Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, 199 S.

www.landwirtschaft-mlr.baden-wuerttemberg.de > Dienststellen > Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum > Förderung und Ausgleichsleistungen > Artenreiches Grünland nach MEKA

Bewertung

Das langjährig erprobte Beispiel aus Baden-Württemberg sowie ein vergleichbares Beispiel aus der Schweiz (siehe OPPERMANN, R. & GUJER, H. U. 2003, S. 55) zeigen, dass zumindest für die Pflanzenarten erfolgsorientierte Agrarumweltprogramme möglich und sinnvoll sind. Nebenbei wird dabei ein weiteres wichtiges Ziel erreicht: Landwirte suchen nach den Blumen auf ihrer Wiese und sind auf diese oftmals auch stolz – sie werden selbst zu begeisterten Naturschützern. Zumindest bei Wiesen, die keine sehr spezifischen naturschutzfachlichen Ziele haben, sollte deshalb das Modell der Blümlieswiese auch in allen anderen Bundesländern umgesetzt werden.

Bei Tierarten, die oftmals nicht sesshaft sind und deren Bestandsentwicklung häufig von sehr komplexen Faktoren abhängig ist, wird dagegen eine erfolgsorientierte Honorierung schwieriger und ist bisher nur im Bereich der Wiesenbrüter, z. B. in den Niederlanden, in Niedersachsen und in Schleswig-Holstein erprobt.



Bunte Blumenwiesen – nicht nur für den Naturschützer ein Genuss

Beispiel 4: ELER in Südtirol – Natura 2000-Prämie für den Erhalt regionaler Besonderheiten

Die teilweise extreme Berglage Südtirols birgt viele landschaftliche Besonderheiten. Ob Lärchenwiesen, Magerwiesen, artenreiche Bergwiesen, halbschürige Streuwiesen oder Moore und Auwälder, in dieser verhältnismäßig kleinen Region gibt es mehr von diesen extensiven Flächen als in anderen vergleichbaren Regionen der EU.



Um die Vegetation und das Landschaftsbild der Lärchenwiesen zu erhalten ist die jährliche Mahd oder Beweidung erforderlich



Streuwiesen sind Brut- und Nahrungsbiotope zahlreicher Sumpfvögel

Allen diesen Lebensräumen ist etwas gemeinsam: die Bewirtschaftung und damit der Erhalt der Flächen lohnt sich heutzutage praktisch kaum noch. Das Landesamt für Landschaftsökologie hat sich deshalb für die Bewirtschafter dieser extensiven Standorte, von denen viele in Natura 2000-Gebieten liegen, etwas Besonderes einfallen lassen: Als Ausgleich für Mehraufwand und Minderertrag erhalten Landwirte, die eine Agrarumweltverpflichtung eingehen, eine um ein Drittel höhere Landschaftspflegeprämie innerhalb von Natura 2000-Gebieten im Vergleich zu ihren Kollegen außerhalb.

Beispiel Magerwiese

Bei jeder Maßnahme müssen bestimmte Auflagen eingehalten werden, um eine Prämie zu erhalten. Die Förderung für eine extensive Bewirtschaftung von Magerwiesen setzt beispielsweise voraus, dass keine Planierungen oder andere Beeinträchtigungen vorgenommen werden. Auf die Ausbringung von Dünger jeder Art muss verzichtet werden, eine extensive Durchzugsweide ab dem 20. August wird gestattet. Die Wiese muss mindestens alle zwei Jahre gemäht und vom Mähgut geräumt werden (jedoch nicht vor dem 15. Juli).

Info Beispiel 4

Land / Bundesland

Italien / Südtirol

EU-Beteiligung & Fördergrundlagen

- ELER-Verordnung Artikel 39 2) (Schwerpunkt 2)
- Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2007–2013 Autonome Provinz Bozen: Maßnahmenblätter Teil B (S. 251–289)

Finanzierung

vorgesehene Mittel für Agrarumweltmaßnahmen im Bereich Landschaftspflege 2007–2013: 14 Mio. € (EU 44 %, staatlicher Anteil 56 %) Die Autonome Provinz Bozen stellt darüber hinaus einen zusätzlichen Betrag für Landschaftspflege in Höhe von jährlich ca. 1 Mio. € bereit.

Ansprechpartner

Förderhintergrund und Umsetzung von Maßnahmen

Dr. Joachim Mulser
Autonome Provinz Bozen
Amt für Landschaftsökologie
Rittnerstraße 4
I -39100 Bozen
+39 471 417737
joachim.mulser@provinz.bz.it

Weitergehenden Informationen

www.provinz.bz.it/landwirtschaft > Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum
www.provinz.bz.it/natur/

Bewertung

Durch das Förderangebot schafft die Provinz Bozen für Landwirte innerhalb von Natura 2000-Gebieten besondere Anreize, sich an der Sicherung

der biologischen Vielfalt ökologisch wertvoller Lebensräume zu beteiligen. Die Landschaftspflegeprämie ist ein wertvoller Beitrag zur Umsetzung der europäischen Naturschutzziele und zeigt, dass Landwirte auch davon profitieren können, wenn ihre Flächen als FFH- oder Vogelschutzgebiet ausgewiesen sind.

4.1.2 Honorierung ökologischer Leistungen der Teichwirte

Allgemein

In Deutschland sind in vielen Regionen sehr extensiv bewirtschaftete (Karpfen-)Teiche wichtige Lebensräume für gefährdete Arten. Ähnlich wie in der Landwirtschaft lohnt sich aber auch eine extensive Teichwirtschaft, mit der die ökologisch wertvolle Ufervegetation erhalten wird und die mit Einschränkungen bei Besatz, Fütterung und Düngung verbunden ist, kaum. Auch hier ist eine Honorierung der ökologischen Leistungen der Teichwirte unverzichtbar, um die Teiche als Lebensräume zu erhalten.

Beispiel 5: Wenig Karpfen und viel Natur – Vertragsnaturschutz in Bayern

Als eines der wenigen Bundesländer fördert Bayern über den ELER den Erhalt und die Verbesserung ökologisch wertvoller Teiche einschließlich ihrer Verlandungszonen. Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Anteil der Röhrlichtzone an der förderfähigen Teichfläche. Bis zu einem Flächenanteil von 25 % beträgt die Prämie 470 €/ha, zwischen 25 % und 50 % Flächenanteil steigt sie auf 550 €/ha Teichfläche. Über 50 % Flächenanteil beträgt die Prämie wiederum 470 €/ha. Zusätzlich werden spezifische Leistungen für den Schutz von Libellen und Amphibien mit 75 € pro Hektar entgolten. Der vollständige Nutzungsverzicht wird mit 580 €/ha honoriert.

Bayern hat die Vertragsnaturschutzförderung an Teichen mit dem Erhalt von Verlandungszonen und speziellen Artenschutzmaßnahmen begründet und von der Festlegung fischereiwirtschaftlicher Besatzeinschränkungen abgesehen. Ausschlaggebend war, dass die Europäische Kommission Fördermaßnahmen, die eine Einschränkung des Fischbesatzes zum Ziel haben, nicht im Rahmen des ELER, sondern nach dem Europäischen Fischereifonds (EFF) fördert.

Diese Position der Kommission hält der DVL aus deutscher Sicht für unbefriedigend, da es eine Tradition des Vertragsnaturschutzes an Teichen im Bereich der zweiten Säule gibt. Zudem sind die Mittel des EFF für Deutschland sehr begrenzt, d. h. der Vertragsnaturschutz an Teichen kann über dieses Instrument kaum realistisch finanziert werden. Auch ist beim EFF eine Beteiligung von Naturschutzakteuren bei der Programmierung bisher kaum vorhanden.

Lebensraumnetz Moorweiher und Niedermoore im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt und der Landschaftspflegeverband Mittelfranken haben 1996 das gemeinsame Projekt „Lebensraumnetz Moorweiher und Niedermoore“ aus der Taufe gehoben. Im Aischgrund, einer der größten Teichlandschaften Deutschlands zwischen Höchstadt und Erlangen, werden die extrem seltenen und gefährdeten Lebensräume der Moorweiher erhalten und in ihrem Zustand verbessert. Einen wichtigen Beitrag hierzu leisten derzeit 11 Teichwirte, die mit ca. 18 ha Fläche am bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm teilnehmen und für den Nutzungsverzicht ihrer Teiche oder die Erhaltung ökologisch wertvoller Strukturen wie Röhrlichtzonen eine Förderung erhalten. Die Moorweiher zeichnen sich durch extreme Standortverhältnisse wie Nährstoffarmut, saure Milieubedingungen und wechselnde Wasserstände aus und dienen nur sehr angepassten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum. Zu den „Moorspezialisten“ gehören Pflanzenarten wie der Sonnentau oder der Wasserschlauch. Bei den Tierarten profitieren unter anderem der Moorfrosch oder die Moosjungfer, eine Libellenart, von den Naturschutzmaßnahmen.



Ein typischer Moorweiher im Aischgrund

Info Beispiel 5

Land / Bundesland

Deutschland / Bayern

EU-Beteiligung & Fördergrundlagen

- ELER-Verordnung, Artikel 39 (Schwerpunkt 2)
- Bayerisches Zukunftsprogramm Agrarwirtschaft und Ländlicher Raum (BayZAL) 2007–2013, Kapitel 5.3.2.1.4.2 (S. 426 ff.)
- Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP/EA) als Kapitel im BayZAL

Finanzierung

Gesamtbudget Vertragsnaturschutzprogramm 142,8 Mio. € (EU 43,2 %, Land 56,8 %) Anteil für ökologisch wertvolle Teiche am Gesamtbudget VNP aktuell 2,5 % (geplant bis zu 5 %)

Ansprechpartner

Förderhintergrund

Dieter Sedlmayer
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München
+ 49 89 9214-3311
dieter.sedlmayer@stmugv.bayern.de

Umsetzung von Maßnahmen

- Beratung der Teichwirte durch die örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörden
- Antragstellung beim jeweils zuständigen Amt für Landwirtschaft und Forsten

Weitergehende Informationen

www.stmlf.bayern.de > Agrarpolitik > Programme > ELER 2007–2013

Bewertung

Das Beispiel Bayern zeigt, dass trotz unbefriedigender Interpretation der ELER-Vorgaben von Seiten der Europäischen Kommission ein Vertragsnaturschutz an Teichen unterstützt werden kann. Unverständlich ist es dennoch, dass Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem ELER und dem EFF dazu geführt haben, dass der Vertragsnaturschutz an Teichen in Deutschland eher vernachlässigt wird. Interessant ist, dass Österreich ein über den ELER finanziertes Vertragsnaturschutzprogramm von der Kommission genehmigt bekommen hat, das u. a. detaillierte Auflagen in Bezug auf die Besatzstärke von Karpfen enthält –

Bayern bekam ein weitgehend inhaltsgleiches Programm leider nicht genehmigt! Darauf aufbauend sollte nun auch der bayerische Vertragsnaturschutz an Teichen um weitere wichtige Module ergänzt werden.

4.1.3 Honorierung ökologischer Leistungen im Wald

Allgemein

Im Unterschied zu landwirtschaftlichen Flächen hat der Vertragsnaturschutz im Wald bisher in Deutschland kaum eine Tradition (siehe GÜTHLER, W. et al. 2005). Umso wichtiger ist es, dass durch den Vorschlag der Europäischen Kommission seit 2007 Waldumweltprogramme in den ELER aufgenommen wurden. Damit können nun Waldbesitzern ökologische Leistungen, die sie im Rahmen freiwilliger Verpflichtungen erbringen, honoriert werden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Waldumweltmaßnahmen mit einem mindestens fünfjährigem Verpflichtungszeitraum und so genannten Beihilfen für nichtproduktive Investitionen. Mit diesen beiden Instrumenten können beispielsweise der Erhalt von Altholzbeständen oder Altholzbäumen, die Pflege von Offenlandbiotopen im Wald, der Erhalt und die Pflege historischer Waldnutzungsformen wie Nieder-, Mittel- oder Hudewälder oder die Pflege und der Schutz naturnaher Waldränder gefördert werden. Ferner gibt es finanzielle Unterstützung für die Wiederherstellung ehemals feuchter oder nasser Waldstandorte wie beispielsweise die Wiedervernässung von Bruchwäldern, für die Ausweisung zeitlich begrenzter Ruhezeiten mit dem Verzicht auf forstliche Maßnahmen etwa im Umfeld von Horsten des Schwarzstorchs oder Seeadlers oder auch für Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung ökologisch wertvoller Waldgesellschaften, die über die ordnungsgemäße Forstwirtschaft hinausgehen.

Beispiel 6: Alte Nutzungsformen neu entdeckt – Vertragsnaturschutz im Wald in Bayern

In Bayern werden seit vielen Jahren Naturschutzmaßnahmen auf Waldflächen durchgeführt, die insbesondere im Rahmen des Landschaftspflege- und Naturparkprogramms gefördert wurden, z. B. Maßnahmen zum Erhalt von Mittelwäldern. Im Jahr 2005 wurde die Förderung freiwilliger Naturschutzleistungen auf ökologisch wertvollen Waldflächen im Rahmen eines eigenen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP Wald) aufgenommen. Das

Programm soll vor allem zum Aufbau des Schutzgebietssystems Natura 2000 und zur Entwicklung des Bayerischen Biotopverbundes BayernNetzNatur beitragen. Die Maßnahmen nach dem VNP-Wald werden von der EU nach Artikel 47 der ELER-Verordnung kofinanziert. Zusätzlich werden nichtproduktive Investitionen wie Stockhiebe in Nieder- und Mittelwäldern oder Maßnahmen zum Erhalt oder zur Schaffung lichter Waldbestände gefördert und nach Artikel 49 der ELER-Verordnung durch die EU kofinanziert. Die Förderung erfolgt durch flächenbezogene Prämien, welche die zusätzlichen Kosten bzw. Einkommensverluste abdecken sollen, die den Zuwendungsempfängern durch die eingegangene Verpflichtung entstehen. Antragsberechtigt sind private und körperschaftliche Waldbesitzer, bei überbetrieblichen Maßnahmen auch von den Waldbesitzern beauftragte Vereine oder Verbände. Das Programm sieht sechs Maßnahmenswerpunkte für die Förderung vor:

- Erhalt und Verbesserung von Stockausschlagswäldern
- Erhalt und Schaffung von lichten Waldstrukturen
- Erhalt von Alt- bzw. Biotopbäumen
- Belassen von Totholz
- Erhalt von Biberlebensräumen
- Nutzungsverzicht

Die Umsetzung des VNP Wald im Bereich „Erhalt und Verbesserung von Stockausschlagswäldern“ zeigt das folgende Beispiel des Mittelwalds Weigenheim in Mittelfranken.

Traditionelle Bewirtschaftung im Mittelwald Weigenheim

Es ist kaum mehr vorstellbar, dass die Ausschlagwaldwirtschaft im 17. und 18. Jahrhundert die vorherrschende Wirtschaftsweise in den Laubwaldgebieten Deutschlands war. Die aus Stockausschlag entstandenen Wälder wurden in relativ kurzen Zyklen von ca. 10 bis 30 Jahren geerntet und dienten insbesondere zur Gewinnung von Brennholz und Lohrinde für die Gerberei. Nur einzelne Bäume ließ man zur Gewinnung von Stammholz in die Oberschicht wachsen und schuf so ganz nebenbei eines der artenreichsten Waldbiotope in Mitteleuropa. Heute sind Nieder- und Mittelwälder bis auf wenige Relikte in Deutschland verschwunden.

Eines davon ist der Mittelwald Weigenheim im FFH- und Vogelschutzgebiet „Vorderer Steigerwald“ am Fuß des Hohen Landsbergs östlich von Weigenheim. Von dem rund 310 Hektar großen Eichen-

Hainbuchenwald werden noch ca. 180 Hektar als Mittelwald bewirtschaftet. Der Einschlag auf den Stock und teilweise im Oberholz erfolgt in einem Turnus von 28 Jahren, das heißt pro Jahr werden ca. 6,5 Hektar genutzt. Die Nutzung liegt in den Händen einer Rechtlergemeinschaft von 65 Parteien, überwiegend Landwirte, mit insgesamt 85 im Grundbuch eingetragenen Rechten. So alt wie die Nutzungsrechte sind auch die Traditionen bei der Bewirtschaftung des Waldes. Vermessen werden die zur Nutzung bereitstehenden Flächen jährlich mit einer 3,2 Meter langen Holzstange, der so genannten Gertstange. So werden insgesamt 85 gut bestockte und 85 weniger gut bestockte Parzellen ausgemessen, die anschließend zu möglichst gerechten Einheiten zusammengefasst und an die Berechtigten verlost werden.



Der Mittelwald in Weigenheim

Unterstützt wird diese Form der Waldbewirtschaftung durch das Vertragsnaturschutzprogramm Wald in zweierlei Hinsicht. Für den Verzicht auf die Umwandlung bzw. Überführung des Stockausschlagswaldes in Hochwald erhalten die Berechtigten als Ausgleich für ihre Einkommensverluste eine Prämie in Höhe von 70 € pro Jahr und Hektar. Für die Entnahme des Unterholzes in Form der Stockhiebe wird ebenfalls eine Förderung bezahlt, die je nach Holzernterverfahren zwischen 160 € und 600 € pro Hektar beträgt.

Von den Maßnahmen profitieren aber nicht nur die Waldrechtler sondern auch viele seltene Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Speierling und Elsbeere, Astige Graslilie und Mittelspecht oder zahlreiche Schmetterlingsarten, die in dem licht- und wärmerreichen Mosaik verschiedener Waldentwicklungsstadien optimale Lebensbedingungen vorfinden.

Info Beispiel 6

Land / Bundesland

Deutschland / Bayern

EU-Beteiligung & Fördergrundlagen

- ELER-Verordnung, Artikel 47 für Waldumweltmaßnahmen und Artikel 49 für nichtproduktive Investitionen in Wäldern (Schwerpunkt 2)
- Bayerisches Zukunftsprogramm Agrarwirtschaft und Ländlicher Raum (BayZAL) 2007–2013, Kapitel 5.3.2.2.5 (S. 517 ff.)
- Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm Wald als Kapitel im BayZAL

Finanzierung

Gesamtbudget Vertragsnaturschutzprogramm Wald 5,8 Mio. (EU 41,4 %, Land 58,6 %)

Gesamtbudget für nichtproduktive Investitionen Vertragsnaturschutzprogramm Wald 2,2 Mio. € (EU 27,3 %, Land 72,7 %)

Ansprechpartner

Förderhintergrund

Dieter Sedlmayer

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Rosenkavalierplatz 2

81925 München

+ 49 89 9214-3311

dieter.sedlmayer@stmugv.bayern.de

Umsetzung von Maßnahmen

- Beratung bei Maßnahmen durch die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten
- Antragstellung beim jeweils zuständigen Amt für Landwirtschaft und Forsten

Weitergehende Informationen

BÄRNTHOL, R. (2003): *Nieder- und Mittelwald in Franken, Waldwirtschaftsformen aus dem Mittelalter*. Druckerei und Verlag Steinmeier, Nördlingen.

www.stmlf.bayern.de > Agrarpolitik > Programme > ELER 2007–2013

Bewertung

Mit dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald werden den Waldbesitzern im Freistaat vielfältige Möglichkeiten geboten, sich mit freiwilligen

Leistungen am Naturschutz zu beteiligen. Durch die Berücksichtigung nichtproduktiver Investitionen bestehen sogar noch bessere Möglichkeiten, arbeitsaufwändige Maßnahmen sachgerecht zu honorieren. Ein Förderangebot, das auch in weiteren Bundesländern Nachahmer finden sollte.

Beispiel 7: Altholzinseln erhalten – Vertragsnaturschutz im Wald in Mecklenburg-Vorpommern

Mecklenburg-Vorpommern fördert Waldumweltmaßnahmen über die „Förderrichtlinie Forst“, mit der auch andere forstwirtschaftliche Maßnahmen aus ELER-Mitteln finanziert werden. Gefördert werden bestimmte Nutzungs- oder Bewirtschaftungsvereinbarungen, die individuell vertraglich vereinbart werden. Diese Verträge können insbesondere beinhalten:

- Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung ökologisch wertvoller Waldgesellschaften und Waldlebensräume in ihrer jeweiligen Baumartenzusammensetzung und Struktur,
- den Ausschluss von Waldpflege- und Holzerntemaßnahmen während bestimmter Zeiten oder auf bestimmten Standorten sowie naturschutzdienliche Nutzungseinschränkungen,
- die Wiederaufnahme und Fortführung seltener und historisch wertvoller Waldnutzungsformen,
- die Wiedervernässung entwässerter Nassstandorte im Wald.

Gefördert werden ausschließlich Flächen, die als FFH- oder Vogelschutzgebiet, als Naturschutzgebiet oder als Horstschutzzone gemäß Landesnaturschutzgesetz ausgewiesen sind, sowie Schutzwälder nach dem Landeswaldgesetz. Nach Ablauf der Verträge besteht für die Teilnehmer für einen festgelegten Zeitraum von bis zu 15 Jahren eine nachwirkende Verpflichtung, die vertraglich festgelegten Ziele weiter zu verfolgen und den erreichten Waldzustand aufrecht zu erhalten. Einer der Schwerpunkte, die mit der Richtlinie gefördert werden, ist die Erhaltung von Altbäumen in Natura 2000-Waldgebieten. Damit wird in den Gebieten ein Anteil von starken, alten Bäumen in der Reifephase gesichert, die entweder in die Zerfallsphase übergehen und als Totholz im Wald belassen werden oder teilweise nach dem Verpflichtungszeitraum durch den Waldbesitzer noch geerntet werden können. Ein Beispiel für die Inanspruchnahme der Förderung zeigt die folgende Maßnahme:

Altholzerhalt im FFH-Gebiet

„Nordvorpommersche Waldlandschaft“

Im Forstamt Schuenhagen westlich von Stralsund gibt es noch einige repräsentative Bestände der ehemals dominierenden Laubwälder der Region, die aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung im FFH-Gebiet „Nordvorpommersche Waldlandschaft“ geschützt werden. Zu den typischen Waldgesellschaften zählen beispielsweise Lehm-Buchenwälder oder bodensaure Buchen-Eichenwälder, in denen sich geschützte Arten wie Mopsfledermaus, Schreiadler, Juchtenkäfer oder Windelschnecken tummeln. Auf einer Fläche von rund 10 Hektar wurden insgesamt 55 Altbäume, darunter Stieleichen, Rotbuchen und Kiefern im Alter von 110 bis 240 Jahren ausgewählt und durch einen Vertrag zwischen dem privaten Waldbesitzer und der Landesforstanstalt geschützt. Die Bäume wurden dauerhaft markiert und dürfen für den Vertragszeitraum sowie fünf Jahre darüber hinaus nicht gefällt werden. Dem Waldbesitzer werden die Ertragsseinbußen, die ihm durch den Verzicht der Nutzung entstehen, mit 1.150 € im Jahr entgolten. Der jährliche Zuschuss richtet sich nach der Höhe der zu erwartenden Ertragsseinbußen oder auch Kosten und kann generell zwischen 40 und 200 € pro Hektar im Jahr liegen.



Tot- und Altholz sind ein wichtiger Bestandteil des Ökosystems Wald

Info Beispiel 7

Land / Bundesland

Deutschland / Mecklenburg-Vorpommern

EU-Beteiligung & Fördergrundlagen

- ELER-Verordnung, Artikel 47 für Waldumweltmaßnahmen
- Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2007–2013, Kapitel 5.2.2.2.5 (S. 234 ff)
- Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des ELER (FöRiForst-ELER M-V), Punkt 2.3

Finanzierung

Gesamtbudget für Waldumweltmaßnahmen 2007–2013: 3,7 Mio. € (80 % EU, 20 % Land)

Ansprechpartner

Förderhintergrund

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Abteilung 2: Nachhaltige Entwicklung, Forsten
Johannes-Stelling-Str. 14

19053 Schwerin

0385 588-6020

Umsetzung von Maßnahmen

Antragstellung und Beratung bei den örtlich zuständigen Forstämtern

Weitergehende Informationen

GÜTHLER, W., MARKET, R., HÄUSLER, A., DOLEK, M. (2005): *Vertragsnaturschutz im Wald. Bundesweite Bestandsaufnahme und Auswertung*. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) BfN-Skripten 146. Bonn-Bad Godesberg.
www.europa-mv.de > Downloads

Bewertung

Angesichts der zentralen Bedeutung des Waldes zur Umsetzung von Natura 2000 in Deutschland ist es enttäuschend, dass im Zeitraum 2007 bis 2013 für Waldumweltprogramme im Rahmen des ELER nur insgesamt 53,6 Mio. € an öffentlichen Mitteln in Deutschland eingeplant sind. Die vorliegenden Beispiele zeigen aber auf, dass sich dieser Bereich zukünftig wesentlich ausbauen lässt. Dies erscheint insbesondere für den Privatwald von besonderer Bedeutung, da dort der Nutzungsdruck angesichts gestiegener Holzpreise zugenommen hat.

4.2 Natura 2000-Ausgleichszahlungen für Land- und Forstwirte

Allgemein

Werden per Schutzgebietsauflagen oder Gesetz Standards für die Land- und Forstwirtschaft festgelegt, so kann über Agrar- bzw. Waldumweltprogramme keine Förderung für diese ordnungsrechtliche bzw. gesetzliche Bewirtschaftungseinschränkung mehr gewährleistet werden. Dies hat teilweise zu massiven Konflikten geführt, beispielsweise wenn über eine Schutzgebietsverordnung bestimmte Mahdtermine vorgegeben sind. Seit dem Jahr 2000 können nun über die EU Ausgleichszahlungen an Landwirte gewährt werden, sofern diese durch die Umsetzung von Natura 2000 Kosten und Einkommensverluste haben. Die Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen gewähren generell keine Natura 2000-Ausgleichszahlungen. In den anderen Ländern bestehen verschiedene Modelle, zwei besonders unterschiedliche Varianten aus Bayern bzw. Nordrhein-Westfalen werden an dieser Stelle vorgestellt.

Seit 2007 sind Natura 2000-Ausgleichszahlungen auch an private Waldeigentümer möglich. In Deutschland wird dies aber erst in drei Ländern (Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen) in sehr begrenztem Umfang umgesetzt.

Beispiel 8: Natura 2000 in Bayern – für Landwirte kein Nachteil

Der überwiegende Teil der Natura 2000-Gebiete in Bayern liegt in Schutzgebieten nach Art. 7 bis 12 des Bayerischen Naturschutzgesetzes. Insbesondere in Naturschutzgebieten wird die landwirtschaftliche Nutzung in den Verordnungen zum Teil eingeschränkt. Dies führt dazu, dass die Landwirte für Bewirtschaftungseinschränkungen aufgrund der Schutzgebietsverordnungen keine Förderung aus den Agrarumweltprogrammen erhalten können.

Ein Kernelement der Naturschutzpolitik in Bayern ist es jedoch, dass eine Benachteiligung von Landwirten in Natura 2000-Gebieten ausgeschlossen sein soll. Deshalb erhalten Landwirte seit 2007 eine Natura 2000-Ausgleichszahlung für ihre Umwelt- und Naturschutzleistungen auch dann, wenn aufgrund von Schutzgebietsbestimmungen die landwirtschaftliche Nutzung bereits eingeschränkt wird. Die Höhe der Natura 2000-Ausgleichszahlungen ist dabei mit den Förderprämien im Bayerischen Vertrags-

naturschutzprogramm identisch. So erhält ein Landwirt, der eine Wiese auf Grund der Schutzgebietsverordnung erst zum 1. Juli mähen darf, das gleiche Entgelt wie ein Landwirt, der sich außerhalb eines Schutzgebietes freiwillig zu einer naturschonenden Bewirtschaftung seiner Fläche bereit erklärt.

Interview mit Dieter Sedlmayer aus dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz



Was hat Bayern dazu bewogen Ausgleichszahlungen in Natura 2000-Gebieten zu zahlen?

Im Wesentlichen waren es zwei Gründe, die für die Einführung der Natura 2000-Zahlungen gesprochen haben. Naturschutzpolitisch erhöhen die Zahlungen deutlich die Akzeptanz von Natura 2000 und damit des Aufbaus des europäischen ökologischen Netzes.

Naturschutzfachlich sind sie wichtig, weil sie die Bereitschaft der Landwirte fördern, beim Erhalt und bei der Verbesserung der Gebiete aktiv mitzuwirken.

Was würde es bedeuten, wenn es das Angebot von Seiten des Ministeriums nicht gäbe?

Vielfach handelt es sich bei den Natura 2000-Gebieten um ertragsschwache, schwierig zu bewirtschaftende Bereiche, in denen ohne Ausgleichszahlungen die Gefahr der Nutzungsaufgabe und in der Folge der Verschlechterung des ökologischen Zustands besteht. Durch hohe Vorgaben kann die erforderliche Pflege bzw. naturschonende Bewirtschaftung nicht erreicht werden.

Wie wird das Angebot angenommen?

Bereits im zweiten Jahr der neuen Programmperiode haben rund 500 Landwirte für eine Fläche von ca. 1.200 Hektar Natura 2000-Zahlungen in Höhe von rund 600.000 € beantragt.

Hat das Förderangebot die Akzeptanz von Natura 2000 bei den Landwirten verbessert?

Nachdem im Verfahren der Natura 2000-Meldungen von den Landwirten immer wieder die Befürchtung geäußert wurde, durch die Einbeziehung ihrer Flächen in die Natura 2000-Kulisse erhebliche wirtschaftliche Nachteile zu erleiden, hat die Einführung der Natura 2000-Zahlungen zu einer deutlichen Beruhigung beigetragen. Dies wird insbesondere auch bei der derzeitigen Erarbeitung der Managementpläne spürbar, an der die Vertreter der Landwirtschaft sehr kooperativ und konstruktiv mitwirken.

Info Beispiel 8

Land / Bundesland

Deutschland / Bayern

EU-Beteiligung & Fördergrundlagen

- ELER-Verordnung, Artikel 38 (Schwerpunkt 2)
- Bayerisches Zukunftsprogramm Agrarwirtschaft und Ländlicher Raum (BayZAL) 2007–2013, Kapitel 5.3.2.1.3 (S. 338 ff)

Finanzierung

Gesamtbudget Natura 2000-Ausgleichszahlungen 2007–2013: 10 Mil. €
(50 % EU, 50 % Land)

Ansprechpartner

Förderhintergrund

Dieter Sedlmayer

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Rosenkavalierplatz 2

81925 München

+ 49 89 9214-3311

dieter.sedlmayer@stmugv.bayern.de

Umsetzung von Maßnahmen

- Beratung von Antragstellern durch die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten
- Antragstellung beim jeweils zuständigen Amt für Landwirtschaft und Forsten

Weitergehende Informationen

www.stmlf.bayern.de > Agrarpolitik > Programme > ELER 2007–2013

Bewertung

Die bayerische Vorgehensweise zeigt eindrucksvoll auf, dass in Natura 2000-Gebieten eine Benachteiligung der Landwirte vollständig vermieden werden kann. Da in den bayerischen Schutzgebietsverordnungen sehr unterschiedliche Ge- und Verbote für die Landwirte festgelegt wurden, ist allerdings im Einzelfall zu entscheiden, ob der Vertragsnaturschutz oder die Natura 2000-Ausgleichszahlung zum Einsatz kommen sollen. Dem Landwirt kann diese wichtige technische Frage letztlich egal sein, da er in beiden Fällen seine Leistung in gleicher Weise gefördert bekommt.

Beispiel 9: Grundschatz über Natura 2000 – der Weg in Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen werden Ausgleichszahlungen für Landwirte gewährt, die Grünland in Natura 2000-Gebieten sowie auf weiteren Flächen, die der Verbesserung der ökologischen Kohärenz dienen, bewirtschaften. Um für dieses Grünland einen so genannten Grundschatz zu sichern (d. h. Verbot von Grünlandumbruch und Entwässerungsmaßnahmen, Rücksichtnahme auf Brutvögel etc.) erfolgt eine Ausgleichszahlung, die entsprechend der unterschiedlichen ordnungsrechtlichen Vorgaben wie folgt gestaffelt ist:

- FFH- und Vogelschutzgebiete (soweit als Naturschutzgebiet ausgewiesen) und andere Naturschutzgebiete oder besonders geschützte Biotope: 98 € pro Hektar und Jahr
- FFH- und Vogelschutzgebiete, sofern als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen: 48 € pro Hektar und Jahr
- Natura 2000-Gebiete ohne weitere ordnungsrechtliche Festsetzungen, für die jedoch das Verschlechterungsverbot zu beachten ist: 36 € pro Hektar und Jahr

Aktuell werden in Nordrhein-Westfalen mehr als 30.000 ha Grünland über die Ausgleichszahlung unterstützt. Auch im Privatwald wird in Nordrhein-Westfalen seit 2007 eine Natura 2000-Ausgleichszahlung finanziert, die zur Umsetzung von Maßnahmenkonzepten dient und in Naturschutzgebieten 50 € pro Hektar und Jahr sowie in Landschaftsschutzgebieten 40 € pro Hektar und Jahr beträgt. Im Jahr 2007 wurde diese Ausgleichszahlung nur für 188 Hektar vereinbart.



Die Ausgleichszahlungen leisten einen wichtigen Beitrag zum Erhalt von extensivem Grünland wie hier z. B. einer Bärwurzweiese.

Interview mit Susanne Schubert-Scherer aus dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Was hat das Land Nordrhein-Westfalen dazu bewogen, Ausgleichszahlungen in Natura 2000-Gebieten zu zahlen?

Die Ausgleichszahlungen sollen die Akzeptanz für den Naturschutz und insbesondere für die Natura 2000-Gebiete fördern.

Warum sind die Natura 2000-Ausgleichszahlungen von Bedeutung?

Durch das Erfordernis der Rücksichtnahme auf den Erhaltungszustand der FFH-Arten und -Lebensräume in Natura 2000-Gebieten entstehen den Bewirtschaftern Nachteile, die durch die Ausgleichzahlung teilweise aufgefangen werden.

Warum werden die Ausgleichszahlungen im Wald weniger angenommen als beim Grünland?

Zurzeit lässt sich ein solcher Vergleich noch nicht ziehen, da die Maßnahme im Wald erst seit der 2. Jahreshälfte 2007 angeboten wird.

Auf welche Akzeptanz ist das Förderangebot bei den Landwirten gestoßen?

Die Resonanz bei den Bewirtschaftern ist positiv, jedoch wird der Ausgleich als zu gering empfunden.

Bewertung

Im Gegensatz zu Bayern besteht in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit, die Natura 2000-Ausgleichszahlungen mit dem Vertragsnaturschutz auf der gleichen Fläche zu kombinieren, da über den Vertragsnaturschutz nur freiwillige Bewirtschaftungsbeschränkungen gefördert werden, die über die oben genannten Grundschutzanforderungen hinaus gehen. Diese Vorgehensweise ist in Nordrhein-Westfalen möglich, da Ge- und Verbote in Natur- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen vereinheitlicht sind. Idee ist dabei, dass ein grundlegender Bestandsschutz über ordnungsrechtliche Vorgaben erfolgt und eine differenzierte Bewirtschaftung der einzelnen Fläche über den Vertragsnaturschutz gesteuert wird.

Info Beispiel 9

Land / Bundesland

Deutschland / Nordrhein-Westfalen

EU-Beteiligung & Fördergrundlagen

- ELER-Verordnung, Artikel 38 und 46 (Schwerpunkt 2)
- NRW-Programm Ländlicher Raum 2007–2013, Kapitel 5.3.2.1.3 (S. 357 ff) und 5.3.2.2.4 (S. 453)
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage) und in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (Ausgleichszahlung)

Finanzierung

Gesamtbudget 2007–2013 Natura 2000-Ausgleichszahlungen Landwirtschaft: 23,5 Mio. € (45 % EU, 55 % Land)

Gesamtbudget 2007–2013 Natura 2000-Ausgleichszahlungen Wald: 22,3 Mio. € (45 % EU, 55 % Land)

Ansprechpartner

Förderhintergrund

Susanne Schubert-Scherer (Offenland), Heiner Brodale (Wald)

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW

Schwannstraße 3

40476 Düsseldorf

+49 211 4566-721, +49 211 4566-243

susanne.schubert-scherer@munlv.nrw.de; Heiner.Brodale@munlv.nrw.de

Umsetzung von Maßnahmen

Antragstellung bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer (Offenland)

Antragstellung bei den Regionalforstämtern (Wald)

Weitergehende Informationen

www.umwelt.nrw.de > Landwirtschaft > NRW-Programm Ländlicher Raum

4.3 Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes

Allgemein

Neben dem Vertragsnaturschutz sind die Maßnahmen im Arten- und Biotopschutz für die Umsetzung der Ziele von Natura 2000 von ganz entscheidender Bedeutung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Maßnahmen:

- Planung und Umsetzung investiver Naturschutzmaßnahmen wie die Anlage von Feuchtmulden oder Hecken, die Renaturierung von Gewässern oder die Wiederherstellung von verbuschtem Grünland
- Planung und Umsetzung von Maßnahmen zum speziellen Arten- und Lebensraumschutz inklusive der Umsetzung von Landschaftspflegemaßnahmen sowie der Anschaffung der erforderlichen Technik

Für derartige Maßnahmen haben mit Ausnahme des Landes Hessen alle Flächenstaaten in Deutschland über den ELER unterstützte Förderrichtlinien entwickelt, die allerdings unterschiedliche Schwerpunkte setzen und auch finanziell unterschiedlich ausgestattet sind (vgl. Tabelle 2 in Kap. 3). Ein Problem ergibt die Interpretation der EU-Kommission, dass die Förderung dieser Maßnahmen über den ELER nur im ländlichen Raum möglich sei. Auch wenn diese Ansicht in Deutschland auf breites Unverständnis stößt, führt sie doch dazu, dass bisher die Fördermaßnahmen in städtischen Gebieten rein über Landesmittel abgewickelt werden müssen. Auch die Vorgabe der ELER-Verordnung, dass bei Kommunen die Mehrwertsteuer nicht EU-kofinanziert werden kann, führt insbesondere in ärmeren Ländern zu Problemen.

Im Folgenden wird der weit gehende Ansatz aus Bayern vorgestellt, wie der Arten- und Biotopschutz über den ELER in der Praxis realisiert wird – weitgehend ähnliche Ansätze sind beispielsweise in Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt und Thüringen vorhanden. Neben dem ELER bietet auch der EFRE erhebliche Möglichkeiten für Arten- und Biotopschutzmaßnahmen, wie zwei Beispiele aus Nordrhein-Westfalen und Brandenburg aus dem Bereich Gewässerrenaturierung im Anschluss daran zeigen.

Beispiel 10: Breite Förderoptionen, flexible Umsetzungsmöglichkeiten – Landschaftspflege in Bayern

Nach den Bayerischen Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien können Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Neuschaffung von ökologisch wertvollen Lebensräumen sowie Artenschutzmaßnahmen für im Bestand gefährdete heimische Tier- und Pflanzenarten sowie Maßnahmen der naturverträglichen Erholungsnutzung in Naturparks gefördert werden. Zu den förderfähigen Natur- und Artenschutzmaßnahmen zählen insbesondere Maßnahmen

- zur Erhaltung und Entwicklung von ökologisch wertvollen Lebensräumen,
- zur Verringerung und Vermeidung von Beeinträchtigungen und Störungen in ökologisch sensiblen Gebieten,
- zur fach- und zielgerichteten Vorbereitung und Umsetzung von Naturschutzprojekten einschl. der naturschutz- und projektbezogenen Information der Öffentlichkeit zum besseren Verständnis des Naturhaushalts und zur Erhöhung der Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen.

Als Zuwendungsempfänger kommt ein breiter Adressatenkreis in Frage. Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung, der Fördersatz beträgt bei gemeinnützigen Verbänden im Regelfall 70 %, in naturschutzfachlich begründeten Ausnahmefällen kann er bis auf 90 % erhöht werden. In Bayern werden über die Landschaftspflegerichtlinie meist konkrete Einzelmaßnahmen unterstützt.

Arten- und Biotopschutz über die Landschaftspflegeverbände in Bayern

Zwei Drittel der Maßnahmen der bayerischen Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie werden von den 51 bayerischen Landschaftspflegeverbänden umgesetzt. Im Jahr 2007 waren dies ca. 3.000 konkrete Maßnahmen, die von der EU, dem Freistaat Bayern und über Eigenmittel vor Ort finanziert wurden. Im Jahr 2007 wurden so von den Landschaftspflegeverbänden ca. 6.000 ha naturschutzfachlich hochwertige Flächen zusammen mit Landwirten betreut. Die Hälfte der Maßnahmen betrifft Artenschutzprojekte, wie zum Beispiel die spezielle Grünlandpflege zum Schutz seltener Tier- und Pflanzenarten. Zweiter großer Förderschwerpunkt ist die gezielte Entwicklung von Flächen, zum Beispiel Entbuschung wertvoller Trockenrasen oder Anlage von Flachmulden in Auen. In kleinerem Umfang werden auch Maßnahmen unterstützt, die auf extremen

Flächen sehr unregelmäßig durchgeführt werden können. Als Beispiel ist hier die Pflege extrem wechselfeuchter Biotope zu nennen, deren Bewirtschaftung nur in manchen Jahren überhaupt möglich ist. Ein erheblicher Teil der Fördermittel kommt den Landwirten vor Ort zu Gute, die von den Landschaftspflegeverbänden nach Möglichkeit mit der Umsetzung der praktischen Tätigkeiten beauftragt werden. Darüber hinaus werden die mit der Vorbereitung und Abwicklung betrauten Fachmitarbeiter der Verbände auf der Basis detaillierter Stundenachweise gefördert.

Info Beispiel 10

Land / Bundesland

Deutschland / Bayern

EU-Beteiligung & Fördergrundlagen

- ELER-Verordnung, Artikel 41(Schwerpunkt 2) und Artikel 57 (Schwerpunkt 3)
- Bayerisches Zukunftsprogramm Agrarwirtschaft und Ländlicher Raum (BayZAL) 2007–2013, Kap. 5.3.2.16 (S. 523 ff) und Kap. 5.3.3.2.3 (S. 595 ff)
- Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der naturverträglichen Erholung in Naturparks (Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie – LNPR)

Finanzierung

Budget für Maßnahmen im Naturschutz und der Landschaftspflege (Art. 41 und 57): 127,9 Mio. € inkl. 25,5 Mio. Top-ups (Betrag ohne Top-ups: 50 % EU, 50 % Land)

Ansprechpartner

Förderhintergrund

Dieter Sedlmayer

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Rosenkavalierplatz 2

81925 München

+ 49 89 9214-3311

dieter.sedlmayer@stmugv.bayern.de

Weitergehende Informationen

www.stmlf.bayern.de > Agrarpolitik > Programme

> ELER 2007–2013 (BayZAL)

www.lpv.de > Verbände vor Ort



Landschaftspfleger bei der Nachentbuschung einer Schafhütung im Naturschutzgebiet Gastenfelden

Bewertung

Die Bayerische Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie ist eine flexibel für beinahe alle Arten- und Biotopschutzmaßnahmen einsetzbare Förderrichtlinie. Besonders vorbildlich dabei ist, dass auch vorbereitende und begleitende Maßnahmen unterstützt werden können, ohne die die praktischen Maßnahmen nicht realisiert werden können. Von besonderer Bedeutung ist weiterhin, dass über diese Förderrichtlinie auch eine jährlich wechselnde Landschaftspflege auf Flächen umgesetzt wird, die auf Grund von Vorkommen hochgradig gefährdeter Arten mit komplexen Lebensraumsansprüchen oder schwierigster Bewirtschaftungsverhältnisse nicht über den Vertragsnaturschutz gesichert werden können. Einzig der relativ hohe Eigenanteil von im Regelfall 30 % bei gemeinnützigen Verbänden führt zu erheblichen Problemen, da selbst in Bayern nicht in allen Regionen diese Mittel aufgebracht werden können.

Beispiel 11: Problemfall Heckenpflege in Bayern gelöst

Landschaftselemente wie beispielsweise Hecken oder Feldgehölze müssen regelmäßig gepflegt werden. Eine fehlende Pflege führt bei Hecken dazu, dass die Sträucher immer mehr von Bäumen verdrängt werden. Die Hecke verliert dabei wichtige ökologische Funktionen, andererseits treten wegen der Beschattung und dem üppigen Wuchs der Bäume verstärkt Konflikte mit Nachbarn auf. Auch bei der Heckenpflege selbst können aus Naturschutzsicht zahlreiche Fehler gemacht werden, etwa wenn alle Altbäume vollständig entfernt werden oder die Hecke auf großer Länge auf den Stock gesetzt wird. Deshalb ist es sinnvoll, eine qualifizierte Pflege von Landschaftselementen zu fördern.

Eine besonders interessante Maßnahme hat das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten entwickelt, die als so genannte Beihilfe für nichtproduktive Investitionen über den ELER unterstützt wird. Bei dieser Projektförderung für Landwirte, Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände erfolgt eine Pauschalförderung von 100 € je Ar gepflegter Hecke. Voraussetzung ist ein Pflegekonzept, das über drei Jahre eine fachlich einwandfreie Heckenpflegetmaßnahme festschreibt. Die im Rahmen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms angebotene Maßnahme wird laut Angaben des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten hervorragend nachgefragt. So wurden bereits im ersten Jahr für ca. 500 Hecken oder Feldgehölze Pflegeanträge gestellt. Das Gros der Maßnahmen wird dabei von Landschaftspflegeverbänden organisiert und von ortsansässigen Landwirten durchgeführt. Pflegeschwerpunkt waren kommunale Hecken, die im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren gepflanzt wurden.



Strukturreiche Heckenlandschaft am Staffelberg

Heckenpflege im Landkreis Bamberg

Die Landschaft im Landkreis Bamberg ist sehr vielfältig. Die Nördliche Frankenalb, das Main- und Regnitztal, die Haßberge und der Steigerwald sind allesamt kleinteilig genutzte Naturräume mit einem dichten Netz an Feldhecken. Der Landschaftspflegeverband ist im Landkreis bei der Heckenpflege Ansprechpartner für Landwirte und Kommunen. Bereits im ersten Jahr organisierte der Verband in 19 Gemeinden Pflegemaßnahmen. Für drei Pflegejahre ist dort die Pflege von 200 Hecken mit einer Fläche von ca. 3.000 Ar geplant. Die Pflegearbeiten werden von insgesamt 95 Landwirten fachgerecht durchgeführt, der Arbeits- und Maschineneinsatz vom Landschaftspflegeverband entlohnt. Dank des neuen Förderprogramms steigt das Image von Feldhecken. Haben Hecken in den Augen von Landwirten früher nur Wege und Felder

zugewuchert, wird jetzt vielerorts wieder die ökologische Wertigkeit erkannt. Auch über die Schönheit einer Heckenlandschaft wird wieder geredet – nicht nur im Landkreis Bamberg.

Info Beispiel 11

Land / Bundesland

Deutschland / Bayern

EU-Beteiligung & Fördergrundlagen

- ELER-Verordnung, Artikel 41 (Schwerpunkt 2)
- Bayerisches Zukunftsprogramm Agrarwirtschaft und Ländlicher Raum (BayZAL) 2007–2013, Kap. 5.3.2.1.6 (S. 490 ff)
- Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm – Teil A (KULAP-A), Merkblatt Heckenpflegeprämie (Maßnahme 5.1-A 51)

Finanzierung

Gesamtbudget für Heckenpflege 2007–2013: 7,5 Mio. € (50 % EU, 50 % Land)

Ansprechpartner

Förderhintergrund

Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten

Ludwigstraße 2

80539 München

+49 89 2182-0

Umsetzung von Maßnahmen

Antragstellung bei den jeweiligen Ämtern für Landwirtschaft und Forsten

Weitergehende Informationen

www.stmlf.bayern.de > Agrarpolitik > Programme > ELER 2007–2013 (BayZAL)

www.stmlf.bayern.de > Agrarpolitik > Programme > Förderwegweiser (Merkblatt und Faltblatt Heckenpflegeprämie)

Bewertung

Mit der Heckenpflegeprämie ist Bayern gelungen, auf relativ unbürokratische Weise eine qualifizierte Pflege der Hecken zu ermöglichen. Konflikte zwischen Landwirtschaft und Naturschutz wurden damit deutlich gemindert, eine sachgerechte Heckenpflege in vielen Regionen umgesetzt. Ein sehr vorbildlicher Ansatz auch für alle anderen Länder!

Beispiel 12: Gewässerrenaturierung mit dem EFRE in Nordrhein-Westfalen

Dass sich investive Naturschutzmaßnahmen auch mit dem EFRE finanzieren lassen, hat das Land Nordrhein-Westfalen in der vergangenen Förderperiode gezeigt. Im Rahmen des Ziel 2-Programms, das der Strukturverbesserung benachteiligter Regionen diene, wurden unter anderem Projekte zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gefördert.

Bachpassagen im Kreis Euskirchen

Von dieser Förderoption hat man im Kreis Euskirchen in der Eifel Gebrauch gemacht und 2004 das Projekt „Bachpassagen“ ins Leben gerufen. Unter Federführung der Biologischen Station im Kreis Euskirchen wurden an ausgewählten Bächen über 100 km Gewässerstrecke wieder ökologisch durchgängig gestaltet. Den Anlass zu dieser Maßnahme gaben zahlreiche Verrohrungen und Abstürze, die nicht nur unüberwindbare Wanderhindernisse für die Gewässerlebewesen darstellten, sondern auch nur wenig Strukturvielfalt an den Ufern und im Gewässerbett zuließen. Zur Renaturierung des Bachsystems wurde eine breite Palette an Möglichkeiten ausgeschöpft. Die Verrohrungen wurden wo möglich ersatzlos entfernt. An den meisten Hindernissen musste jedoch in anderer Form Abhilfe geschaffen werden. An insgesamt 122 Stellen entstanden deshalb neue Brücken, Furten, Umgehungsgerinne entlang von Teichen oder überdeta Profile mit breiten Durchlässen. Schnecken, Muscheln, Forellen, Fischotter und Co. freuen sich seitdem über die barrierefreien und abwechslungsreichen Lebensräume. Auch der Mensch profitiert von den Bachpassagen: Die Landschaft bietet neue Naherholungsqualitäten und die Gefahr vor Hochwasserschäden wurde verringert.



Durch das Projekt Bachpassagen wurde auf über 100 km Fließstrecke die ökologische Gewässerdurchgängigkeit wiederhergestellt.

Info Beispiel 12

Land / Bundesland

Deutschland / Nordrhein-Westfalen

EU-Beteiligung & Fördergrundlagen

- EFRE-Verordnung (EG) Nr. 1783 / 1999, Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds
- Ziel 2-Programm Nordrhein-Westfalen 2000–2006, Maßnahme 4.3 „Integrierte Entwicklung ländlicher Gebiete“
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderrichtlinien Naturschutz – FöNa)

Finanzierung

Projektgesamtkosten: knapp 4 Mio. € (Förderung 50 % EU, 50 % Land)

Budget für Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Richtlinie FöNa: k. A.

Ansprechpartner

Förderhintergrund

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Martin Henicke

Referat 301

Haroldstr. 4

40213 Düsseldorf

+49 211 837 2246

Ingrid Rudolph

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW

Schwannstraße 3

40476 Düsseldorf

+49 211 4566 547

Ingrid.Rudolph@munlv.nrw.de

Umsetzung Bachpassagen

Dieter Pasch

Biologische Station im Kreis Euskirchen

Steinfelder Str. 10

53947 Nettersheim

+49 2486 9507-0

d.pasch@biostationeuskirchen.de

Weitergehende Informationen

www.ziel2-nrw.de > Förderperiode 2000–2006

www.biostationeuskirchen.de > Projekte > Ziel2

– Bachpassagen

Bewertung

Nordrhein-Westfalen hat gezeigt, dass die Förderung strukturschwacher Regionen auch Naturschutzmaßnahmen beinhalten kann und damit das Querschnittziel einer umweltgerechten Entwicklung unterstützt. Erfreulicher Weise konnten in der Förderperiode von 2000 bis 2006 auch Projekte wie im Kreis Euskirchen mit einem relativ hohem Investitionsvolumen realisiert werden. Schade ist, dass das gute Beispiel in der neuen Förderperiode nicht fortgeführt wird.

Beispiel 13: Gewässerrenaturierung mit dem EFRE in Brandenburg

Auch in Brandenburg hat man den EFRE in der vergangenen Förderperiode für die Renaturierung von Gewässern genutzt. Für die Braunkohleabbau- und Sanierungsgebiete, d. h. dort wo die Braunkohlegewinnung eingestellt wurde, hat das Land eine Förderrichtlinie (siehe Kasten) erlassen mit dem Ziel, bergbauliche Folgeschäden zu verringern und die Umweltsituation innerhalb dieser Gebiete zu verbessern. Unter anderem beinhaltete das Förderangebot, durch das 75 % der Kosten bezuschusst werden konnten, auch Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von bergbaubeeinträchtigten Gewässern.

Wiederherstellung von Flussschleifen für die Kleine Elster

Im Landkreis Elbe-Elster im Südwesten Brandenburgs wurde zwischen 2005 und 2008 ein Fluss wieder in seinen natürlichen Zustand zurückversetzt. Die Kleine Elster ist ein Fluss, der der Schwarzen Elster und somit der Elbe zufließt. In einem Eigenprojekt der Stiftung NaturSchutzFonds Branden-



Flussschleife am Heiligen Hain. Nur an unbedingt notwendigen Stellen wurde die Böschung möglichst naturnah befestigt. Ansonsten wird künftig nur das Wasser den Lauf der Kleinen Elster formen.

burg hat die Kleine Elster als Landschaftselement und FFH-Lebensraum ihre Möglichkeit zum Mäandrieren zurückbekommen. Sechs weitgehend verschüttete und danach landwirtschaftlich genutzte, historische Flussschleifen wurden geöffnet und wieder an den Flusslauf angebunden. Dabei entstanden mehrere kleine Inseln, auf denen entweder Initialpflanzungen für Auwald vorgenommen (soweit die Flächen verfügbar waren) oder die landwirtschaftliche Nutzung durch eine Furt bzw. den befahrbaren Überlaufdamm weiter ermöglicht wurden. Durch den Bau einer vorgelagerten Sohlgleite wurde zudem der Wasserspiegel bei Mittelwasser grundsätzlich angehoben, zwei weitere Sohlgleiten (Fischpässe) gewährleisteten darüber hinaus die Durchgängigkeit für wandernde Fischarten. Hier befinden sich im Hauptlauf jeweils Wehre, die über die neuen Flussschleifen umgangen werden können.



Eine neue Sohlgleite bei Niedrigwasser an der Lindenaer Mühle

Neben einer Verlängerung des Flusslaufs hat die Maßnahme dazu beigetragen, eine naturnähere Gewässermorphologie herzustellen. Die neue Struktur- und Nutzungsvielfalt innerhalb des Gewässerbetts und entlang des Ufers bietet hochwertige Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt. Der neu entstandene Flussabschnitt wurde beispielsweise unmittelbar nach seiner Herstellung von Biber und Fischotter als Nahrungshabitat angenommen. Das Projektmanagement wurde als Dienstleistung durch die stiftungseigene Flächenagentur GmbH durchgeführt.

Info Beispiel 13

Land / Bundesland

Deutschland / Brandenburg

EU-Beteiligung & Fördergrundlagen

- EFRE-Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 Art. 1 und Art. 2 Abs. 2 (e), Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds
- Operationelles Programm Brandenburg 2000–2006, Entwicklungsschwerpunkt 3, Kapitel 4.2.4.4 (S. 93 ff)
- Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (Brandenburg) zur Förderung von umwelt- und infrastrukturverbessernden Maßnahmen im Braunkohle- und Sanierungsplangebiet mit Mitteln des europäischen Fonds für Regionale Entwicklung vom 5. Juli 2004 (§ 2.1)

Finanzierung

Ausbezahlte Mittel über die o. g. Richtlinie insgesamt: 26,6 Mio. € (100 % EFRE-Mittel), Kofinanzierung der Projekte bis zu 75 %. Projekt Kleine Elster war Einzelfall im Bereich Gewässerrenaturierung und Naturschutz (Projektgesamtkosten 1,6 Mio. €, davon 75 % EFRE-Förderung)

Ansprechpartner

Förderhintergrund

Bert Klinkenberg (Organisationseinheit GL 6)
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung
des Landes Brandenburg (MIR)
Breite Straße 7a, 14467 Potsdam
+49 331 866-8769
Bert.Klinkenberg@gl.berlin-brandenburg.de

Umsetzung Projekt Kleine Elster

Birgit Groth
Flächenagentur GmbH
Lennéstraße 75
14471 Potsdam
+49 331 58182312
birgit.groth@flaechenagentur.de

Link zu weitergehenden Informationen

www.naturschutzfonds.de
www.wirtschaft.brandenburg.de > Förderung
und Beratung > Europäischer Fonds für Regionale
Entwicklung
[www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/detail.
php?template=wirtschaft_vv](http://www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?template=wirtschaft_vv) (Richtlinie)

Bewertung

Die brandenburgische Förderrichtlinie ist ein positives Beispiel für die Integration von Naturschutzbelangen in den EFRE. Bedauerlich ist, dass die Kleine Elster als einziger Fluss hiervon profitiert hat und die sich hier bietenden Möglichkeiten in den anderen Braunkohle- und Sanierungsgebieten nicht ausgeschöpft wurden. Anstatt das Angebot weiter anzukurbeln und z. B. die Gebietskulisse auszuweiten, wurde es in der aktuellen Förderperiode gestrichen. Der Naturschutz bleibt im EFRE leider nach wie vor eine Randerscheinung.

Beispiel 14: Moorschutz in Mecklenburg Vorpommern

Mecklenburg-Vorpommern verfügt über mehr als 290.000 Hektar Moorfläche, was ca. 12 % der Landesfläche entspricht. Viele der Flächen wurden in der Vergangenheit stark entwässert, so dass heute nur noch rund 3 % der Moore als naturnah gelten. Mit dem Verlust intakter Moore geht einher, dass langfristig gespeicherter Kohlenstoff in Form von klimarelevanten Gasen freigesetzt wird. Zudem werden weitere wichtige ökologische Funktionen wie die Stofffilterung und in deren Folge die Gewässerqualität beeinträchtigt. Typische Tier- und Pflanzenarten der Moorlebensräume wie Trauerseeschwalben, Tüpfelralle und Kleines Sumpfhuhn oder Wollgrasriede und Großröhrichte werden zunehmend zurückgedrängt.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist sich der Verantwortung zum Schutz seiner Moore bewusst. Aufbauend auf den 1997 erarbeiteten „Landschaftsökologischen Grundlagen und Zielen zum Moorschutz in M-V“ und hat die Landesregierung 2000 ein „Konzept zur Bestandssicherung und zur Entwicklung der Moore in Mecklenburg-Vorpommern“ vorgelegt. Das Konzept zeigt Lösungswege zu einem nachhaltigen Umgang mit den Mooren auf. Schwerpunkte des Konzeptes waren Wiedervernässung mit Nutzungsaufgabe und anschließender natürlicher Sukzession sowie eine moorschonende landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der Naturschutzgerechten Grünlandnutzung vorzugsweise flankiert durch die Umstellung auf höhere Grundwasserstände. Aktuell wird das Konzept vor dem Hintergrund einer stärkeren Fokussierung auf den Klimawandel und der Agrarreform fortgeschrieben. In den vergangenen Jahren wurden bereits zahlreiche Flächen wiedervernässt, wobei unter anderem in der letzten Förderperiode (2000–2006) Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und

Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) genutzt wurden. Seit dem Jahr 2007 stehen dafür Mittel aus dem ELER (Artikel 57) zur Verfügung. Die Details der Förderung zum Schutz und zur naturnahen Entwicklung von Mooren werden aktuell in der „Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen“ geregelt. Den Antragstellern können bei Maßnahmen zum Moorschutz bis zu 100 % der Kosten erstattet werden.

Renaturierung der Polder Beestland und Wendewiesen im Unteren Trebeltal

Im EU-Vogelschutzgebiet „Mecklenburgische Schweiz, Recknitz- und Trebeltal“ hat der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Peene“ auf rund 277 Hektar das Moor des Trebeltals in den Poldern Wendewiesen und Beestland renaturiert. Die Flächen wurden jahrzehntelang als Grünland landwirtschaftlich genutzt und durch einen Deich gegenüber der Trebel geschützt. Schöpfwerke, Drainagen und Gräben sorgten für die Entwässerung der Polder. Die Folge war eine fortschreitende Torfmineralisierung. Durch die Renaturierung und Wiedervernässung des Gebiets kann sich die Natur nun wieder voll entfalten. Vornehmlich in den Herbst- und Wintermonaten ist das Gebiet als Nahrungs-, Rast und Schlafgewässer für nordische Gänse und Schwäne von besonderer Bedeutung. Eine wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung dieser Funktion ist das Vorhandensein großer flach überstauter Bereiche. In der Brut- und Aufzuchtzeit von Mai bis August ist es für die Vögel wichtig, dass Flächenanteile permanent mit mindestens 20–30 cm Wasser überstaut werden. Hierfür wurden im Rahmen des Projekts die Drainagenausläufe bis in den Mineralboden rückverlegt – dort können sie frei auslaufen – und die Schöpfbauwerke zurückgebaut. An den Deichen, die ihre Funktion verloren haben, und die auf natürliche Weise vergehen sollen, wurden darüber hinaus insgesamt sieben Durchlässe gebaut. So werden stabile Moorwasserstände in den wiedervernässten Poldern gesichert. Auch ein randlich verlaufender Wander- und Fahrweg wurde im Zuge des Projekts aufgehöhht und ausgebessert. Das sich mehrere Kilometer entlang der Trebel erstreckende vernässte Mooregebiet kann dadurch von Naturliebhabern besser erlebt werden. Um die Aufgabe der Polder für den Flächenbewirtschafter sozialverträglich zu gestalten, wurde ein Teil der Flächen im Ergebnis eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für die Stiftung Umwelt und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern angekauft bzw. wurden Nutzungsentschädigungen geleistet.

Info Beispiel 14

Land / Bundesland

Deutschland / Mecklenburg-Vorpommern

EU-Beteiligung & Fördergrundlagen

2000–2006

- Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds
- Operationelles Programm Mecklenburg-Vorpommern 2000–2006
- Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Mooren (FöRi-Moorschutz)

2007–2013

- ELER-Verordnung, Artikel 57
- Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2007–2013, Kapitel 5.2.3.2.3.4 (S. 295 ff.)
- Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGeF)

Finanzierung

Gesamtbudget für FöRiGeF (Anteil Naturschutz) 2007–2013: ca. 36 Mio. € (75 % EU, 25 % Land)

Ansprechpartner

Förderhintergrund

Dr. Heidrun Schütze

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1

19061 Schwerin

+49 385 588-6640

h.schütze@lu.mv-regierung.de

Umsetzung von Maßnahmen

Antragstellung und Beratung bei den zuständigen Ämtern für Umwelt und Natur

Weitergehende Informationen

Konzept zur Bestandssicherung und zur Entwicklung der Moore in Mecklenburg-Vorpommern

REICH, J. (2007): *Ein stiller Schatz*. Moore in Mecklenburg-Vorpommern, Verlag Hinstorff. Rostock.

www.europa-mv.de > Downloads



Moorgebiet in Mecklenburg-Vorpommern

Bewertung

Mit dem Moorschutzkonzept und der bis zu 100%igen Förderung von Moorrenaturierungen hat Mecklenburg-Vorpommern vorbildliche Voraussetzungen für die Umsetzung derartiger Projekte geschaffen. Von besonderer Bedeutung ist, dass im Rahmen der Maßnahmen auch der Flächenankauf oder Entschädigungsleistungen erbracht werden können, wenn die landwirtschaftlich genutzten Flächen langfristig nicht mehr nutzbar sind.

Beispiel 15: Inwertsetzung der Landschaftspflege in Thüringen

Als Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt fördert der Freistaat Thüringen Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit ELER-Mitteln durch eine gleichnamige Richtlinie. Mit der Förderung wird gleichzeitig angestrebt, neue Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung in ländlichen Räumen zu geben. Gegenstand der Förderung können sein:

- Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen
- Durchführung von Biotopverbund- und Artenschutzprojekten
- Investitionen zur In-Wert-Setzung von Produkten der Landschaftspflege
- Investitionen zur Stärkung der Vielfalt und Eigenart der Landschaft

Vorrangig berücksichtigt werden Vorhaben in den Nationalen Naturlandschaften Thüringens, in Natura 2000-Gebieten und anderen Gebieten mit besonderer Naturaussstattung. Bei Aktionen und Investitionen im Zusammenhang mit Natura 2000 werden bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erstattet. Wie sich wirtschaftliche Entwick-

lung sowie Maßnahmen zum Artenschutz bei Projekten im Rahmen der Richtlinie gegenseitig ergänzen können, zeigt das folgende Beispiel.

Landschaftspflege und Energieholznutzung Hand in Hand

Die Naturstiftung David aus Erfurt untersucht seit Anfang Juli 2007 wie durch energetische Nutzung von Landschaftspflegeholz gefährdete Biotope der Kulturlandschaft bewahrt werden können. Den Anlass für dieses Projekt „Biodiversität und Energieholz“ bilden zweierlei Entwicklungen. Kulturbiotop des Offen- und Halboffenlandes sind einer zunehmenden Gefährdung ausgesetzt. Ursache hierfür ist die veränderte oder eingestellte Nutzung bzw. die daraus folgende Sukzession. Tier- und Pflanzenarten, die auf diese Lebensräume angewiesen sind, wie beispielsweise der Warzenbeißer oder die Zauneidechse, gehen damit verloren. Auf der anderen Seite bietet die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine Chance, das in diesen Lebensräumen wachsende Holz zur Gewinnung von Wärme und Strom einzusetzen. Eine daraufhin ausgerichtete, maßvolle Bewirtschaftung dieser Flächen kann ein Weg sein, wertvolle Kulturlandschaften zu erhalten.

Deshalb verfolgt das Projekt die Ziele,

1. Wege für eine naturschutzfachlich abgesicherte und wirtschaftlich möglichst attraktive Offenhaltung der Kulturbiotop zu entwickeln und zu erproben;
2. neue Potentiale für die Holzenergienutzung zu erschließen, die „nebenbei“ einen sehr positiven Naturschutzaspekt aufweisen;
3. Verdienstmöglichkeiten im Energieholzsektor, besonders im ländlichen Raum, aufzuzeigen.

Im Mittelpunkt des Vorhabens stehen zunächst die Auswahl repräsentativer Modellflächen und die Entwicklung von Modellen zur Energieholznutzung, die in einem Folgeprojekt ab 2009 umgesetzt und verifiziert werden sollen. In Thüringen, dem räumlichen Projektschwerpunkt, werden die Voruntersuchungen in verschiedenen Regionen durchgeführt, mit denen die gesamte Bandbreite an wertvollen Offenlandflächen wie z. B. Steppenrasen, Streuobstwiesen, verschiedene Trockenrasen oder Felsschutthalden abgedeckt werden. Auf einigen weiteren Projektgebieten in Brandenburg erfolgt hingegen eine Fokussierung auf ehemalige, munitionsbelastete Militärfelder. Erste modellhafte Maßnahmen werden zur Zeit umgesetzt. Beabsichtigt wird, wesentliche Einflussgrößen, die im Folgeprojekt näher

berücksichtigt werden sollen, zu ermitteln und potentielle Konflikte einzuschätzen. Begeleitet werden die Planungen und modellhaften Umsetzungen von einem umfangreichen Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit. Maßnahmen wie die Erstellung eines Projektfaltblatts, diverse Vorträge, Pressetermine, Projektvorstellungen in Radiosendern oder Internetpräsentationen haben sich für eine Verbesserung der Akzeptanz als wirksam erwiesen. Auch erste Ergebnisse des Projekts liegen bereits vor. Nicht nur das Flächenpotenzial ist größer als erwartet, auch die Qualität des geernteten Landschaftspflegeholzes ist erheblich besser als im Vorfeld eingeschätzt. Ebenfalls zeichnet sich ab, dass durch die Energieholznutzung die Kosten für die Offenhaltung von Lebensräumen fallweise gesenkt werden können. Die Rentabilität der Energieholznutzung ist dabei erwartungsgemäß vor allem von den Einsatzmöglichkeiten der Technik auf den oft schwierig zu bewirtschaftenden Flächen abhängig. Aufgrund der bislang begrenzten Nachfrage nach Landschaftspflegeholz ist vielfach noch Bedarf und Potential für eine Weiterentwicklung der Technik vorhanden.



Freistellung von Streuobstwiese und Halbtrockenrasen „Gottesberg“

In den nächsten Jahren sollen die bislang vorwiegend theoretisch entwickelten Modelle von konkreten Umsetzungsmaßnahmen überprüft und weiterentwickelt werden, um praxistaugliche Empfehlungen, auch für andere Regionen, zu erarbeiten.

Bewertung

Die Richtlinie zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit einer bis zu 100%igen Förderung bei Vorhaben im Zusammenhang mit Natura 2000 gibt Antragstellern vielfältige Optionen zur Umsetzung von Naturschutzprojekten. Die Möglichkeiten des ELER wurden vom Freistaat Thüringen an dieser Stelle gut ausgeschöpft.

Info Beispiel 15

Land / Bundesland

Deutschland / Thüringen

EU-Beteiligung & Fördergrundlagen

- ELER-Verordnung, Artikel 57
- Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen (FILET) 2007–2013, Kap. 5.3.3.2.3 (S. 373 ff)
- Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (ENL), Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Finanzierung

Gesamtbudget Richtlinie Entwicklung Natur und Landschaft 2007–2013: 13,9 Mio. € (ca. 75 % EU und 25 % Land)

Ansprechpartner

Förderhintergrund

Dr. Helmut Laußmann

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Beethovenstraße 3

99096 Erfurt

+49 361 3799-321

Helmut.Laussmann@tmlnu.thueringen.de

Projekt Energieholz und Biodiversität

Naturstiftung David

Dr. Dierk Conrady

Trommsdorffstr. 5

99084 Erfurt

dierk.conrady@naturstiftung-david.de

Antragstellung und Beratung

Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung Umwelt, Referat Naturschutz

Weitergehende Informationen

www.thueringen.de/de/tmlnu/ >

Förderprogramme > EU-Förderung > FILET

www.thueringen.de/de/tmlnu/ > Naturschutz

> Vertragsnaturschutz und Förderung der Landschaftspflege- und Naturschutzverbände

www.naturstiftung-david.de/energieholz

4.4 Flächenerwerb und Pacht

Allgemein

Umfassende Eingriffe machen oft den Erwerb von Flächen nötig. Soll etwa eine Ackerfläche wieder in ein Moor rückverwandelt werden, einem Schäfer ein benötigter Triebweg zwischen zwei Heideflächen hergestellt werden oder ein begradigtes Gewässer mehr Raum für seine natürliche Entwicklung bekommen, ist der Ankauf der benötigten Flächen oftmals zwingend erforderlich. Nur so können dann auch tatsächlich die praktischen Maßnahmen umgesetzt werden. Auch bei der Anlage von großflächigen Weidelandschaften in Schleswig-Holstein hat sich gezeigt, dass der Flächenerwerb oft die unverzichtbare Voraussetzung ist. Teilweise kann auch mit langjährigen Pachtverträgen ein ähnliches Ergebnis erreicht werden.

Theoretisch ist eine Ankaufsförderung sowohl über den EFRE als auch über den ELER umsetzbar – in Deutschland ist allerdings bisher außer in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen²⁵⁾ nur der ELER relevant. Dabei können Landkäufe im Rahmen der ELER-Verordnung auch dann gefördert werden, wenn mehr als 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens auf diese entfallen. Schließlich sieht Art. 71 (3) c) der ELER-Verordnung bei Landankäufen in begründeten Ausnahmefällen für Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt die Option für einen höheren Prozentsatz vor. Dieses Förderdetail ist für die Praxis von ausschlaggebender Bedeutung, die Ausnahmeregelung wurde in Deutschland deshalb nach intensiven Diskussionen mit der Kommission bereits in einigen Bundesländern – so beispielsweise in Niedersachsen – angewendet.

Beispiel 16: Flächenerwerb in Schleswig-Holstein

Der Erwerb von Flächen für den Naturschutz hat in Schleswig-Holstein eine lange Tradition. Mit 25.000 Hektar ist die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein seit ihrer Gründung vor 30 Jahren zu einem der größten Grundbesitzer im Land geworden. Zusammen mit den ebenfalls mehreren tausend Hektar großen Flächen privater Naturschutzstiftungen und Verbände nehmen sie heute ca. 2 % der Landesfläche ein. In Bezug auf die Notwendigkeit des Flächenerwerbs besteht – anders

als in anderen Bundesländern – ein weitgehender Konsens auch mit den Landnutzern. Je nach Zielstellung reichen die Ankäufe von wenigen Hektar großen Einzelflächen für spezielle Artenschutzmaßnahmen bis zu zusammenhängenden Landschaftsausschnitten für umfassende Schutzziele.

Die Förderdetails hat Schleswig-Holstein in einer eigenen Förderrichtlinie für den Erwerb und die langfristige Pacht von Flächen für Naturschutzzwecke festgelegt. Bei der Pacht soll die Dauer in der Regel 20 bis 30 Jahre betragen. Der Fördersatz kann vom Land je nach Eigeninteresse und Leistungsfähigkeit des Antragsstellers festgelegt werden.



Beweidung von Natura 2000-Flächen in Kühen

Flächenerwerb zum Schutz der Rotbauchunke

Am nordwestlichen Verbreitungsrand der Rotbauchunke, einer Art des Anhangs 4 der FFH-Richtlinie, liegt Schleswig-Holstein. Schutzmaßnahmen sind notwendig, zumal die Bestände seit Jahrzehnten zurückgingen. Etliche der Vorkommen sind deshalb als Natura 2000 Gebiete gemeldet worden. Rotbauchunken benötigen extensiv genutztes Dauergrünland mit flachen, möglichst großflächigen Weidetümpeln. Die Stiftung Naturschutz hat 2008 durch den Erwerb einer 3 ha großen Parzelle in einem FFH-Gebiet



Rotbauchunke

²⁵⁾ Im Rahmen des Programms „Natur erleben“ in Niedersachsen (siehe Kap. 4.10) und der Förderung von Naturerlebnisangeboten in Nordrhein-Westfalen (siehe Kap. 4.9) ist auch der Erwerb von Flächen möglich!

im Kreis Plön ein insgesamt 17 ha großes Areal arondieren können, in dem nun durch Aufhebung der Drainagen und Biotopgestaltungen ein umfangreiches Laichplatzangebot geschaffen werden kann. Aufgrund von Erfahrungen in vergleichbaren Gebieten ist zu erwarten, dass sich hier ein Bestand von mehreren hundert Exemplaren aufbauen wird, der zum dauerhaften Erhalt des Bestandes für notwendig angesehen wird. Zusätzlich wurde das Gebiet als zusammenhängende Weidelandchaft eingezäunt, um ganzjährig extensiv beweidet zu werden. Die Beweidung wird speziell an den Ansprüchen der Rotbauchunke sowie weiterer Amphibienarten wie Laubfrosch und Kammmolch ausgerichtet. Ohne einen Flächenerwerb wäre die Herstellung des natürlichen Bodenwasserhaushaltes nicht möglich gewesen, da sie für private Landwirte eine zu große Entwertung ihrer Fläche bedeutet hätte. Der Ankauf wurde zu je 50 % vom Land Schleswig-Holstein und der EU über den ELER gefördert.

Info Beispiel 16

Land / Bundesland

Deutschland / Schleswig-Holstein

EU-Beteiligung & Fördergrundlagen

- ELER-Verordnung, Artikel 57 a) (Schwerpunkt 3)
- Zukunftsprogramm Ländlicher Raum (ZPLR) 2007–2013, Kapitel 5.3.3.2.3.2 (S. 499 ff)
- Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von langfristiger Pacht oder Grunderwerb für Zwecke des Naturschutzes

Finanzierung

Gesamtbudget Schleswig-Holstein für Flächenerwerb 2007–2013: k. A.

Ansprechpartner

Förderhintergrund

Thorsten Elscher

Ministerium Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

Mercatorstraße 3, 24106 Kiel

+49 431 988-7330

Thorsten.Elscher@mlur.landsh.de

Weitergehende Informationen

www.umwelt.schleswig-holstein.de > Landwirtschaft, Fischerei und Ländlicher Raum > Zukunftsprogramm Ländlicher Raum
www.sn-sh.de

Bewertung

Schleswig-Holstein bietet im Bundesvergleich überdurchschnittlich günstige Bedingungen für die landwirtschaftliche Produktion. Die Betriebe sind daher traditionell auf eine intensive Bewirtschaftung der Flächen eingestellt. Nebenerwerb und extensive Wirtschaftsweisen spielen nur eine untergeordnete Rolle. Der Naturschutz braucht unter solchen Bedingungen ausreichend große Bereiche, die ausschließlich seinen Zwecken dienen. Dies ist in Schleswig-Holstein rechtzeitig erkannt worden. Die schleswig-holsteinischen Naturschutzstiftungen zeigen auf ihren Flächen sehr eindrucksvoll, wie effektiv dieses Prinzip sein kann. Neben dem Nationalpark und den Naturschutzgebieten ist das „Stiftungsland“ heute das Rückgrat des Naturschutzes im Lande. Ohne sie und ihre Flächenankäufe wären viele Natura 2000-Ziele nicht erreichbar und der Artenschutz wäre deutlich problematischer. Große Anteile dieses Flächenerwerbs sind nur durch die EU-Kofinanzierungen möglich. Das Land Schleswig-Holstein hat die Möglichkeiten dieser Förderung seit langem optimal genutzt und damit einen Weg aufgezeigt, wie ein agrarisch geprägtes Bundesland wirksam Naturschutz umsetzen kann.

4.5 Planung und Monitoring in Sachen Naturschutz

Allgemein

Auch wenn das EU-Recht die Erstellung von Managementplänen nicht zwingend vorschreibt, so sind diese doch oftmals sehr hilfreich, um die naturschutzfachlichen Ziele in Natura 2000-Gebieten zu klären und mit Landnutzern, Kommunen und weiteren Akteuren intensiv abzustimmen. Erforderlich sind Managementpläne insbesondere dort, wo keine Naturschutzkonzepte vorliegen oder Unklarheit über die erforderlichen Maßnahmen besteht. Je mehr Konflikte mit anderen Nutzungsinteressen bestehen, umso wichtiger wird der Managementplan.

Darüber hinaus sind auch bei anderen Themenbereichen des Naturschutzes Fachkonzepte erforderlich – wenn auch in Deutschland aktuell Managementpläne für Natura 2000-Gebiete eine besondere Priorität genießen. Ein weiterer wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung von Natura 2000 und anderen naturschutzfachlichen Vorgaben ist das Monitoring und die Erfolgskontrolle. Damit kann geprüft werden, ob die festgelegten Ziele auch tatsächlich erreicht werden oder ob Veränderungen, etwa bei den Maßnahmen erforderlich sind.

Während der ELER explizit die Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura 2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert fördert²⁶⁾, fehlen im EFRE entsprechende eindeutige Aussagen. Bei beiden Fonds fehlen darüber hinaus klare Aussagen bezüglich Förderoptionen von Monitoring und Erfolgskontrolle, auch wenn es im Detail Chancen geben kann, wie dies die EUROPÄISCHE KOMMISSION (2006) selbst aufgezeigt hat. Ein besonders interessantes Beispiel ist hierbei der Freistaat Thüringen. Dort ist vorgesehen, einen erheblichen Teil des Monitorings für Natura 2000 über die Technische Hilfe des EFRE zu finanzieren (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, TECHNOLOGIE UND ARBEIT 2007). Ebenso ist es möglich den Artikel 57 der ELER-Verordnung zu nutzen. So fördert etwa Sachsen-Anhalt den Aufbau und die Schaffung von Voraussetzungen für die Unterhaltung von Überwachungssystemen zur Erfüllung der Berichtspflichten von Natura 2000, zur Prüfung, Lenkung und Dokumentation des Erhaltungszustandes von Natur und Landschaft sowie zur Umweltbeobachtung einschließlich Dauerbeobachtungsflächen zur Kontrolle langfristiger Entwicklungen nach den Vorgaben dieses Artikels.

Beispiel 17: Förderung naturschutzfachlicher Planungen in Baden-Württemberg

Im Gegensatz zur Planungsperiode 2000–2006 hat die verbesserte Fördermöglichkeit für Managementpläne und andere Fachkonzepte des Naturschutzes dazu geführt, dass in Deutschland alle Flächenländer mit Ausnahme von Hessen sich diese über den ELER fördern lassen. Oftmals wird diese Förderoption in Richtlinien umgesetzt, die auch andere Naturschutzmaßnahmen mit unterstützen.

Eine besonders weitgehende Regelung hat Baden-Württemberg getroffen, nach dessen Maßnahmen- und Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum 2007–2013 (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND DEN LÄNDLICHEN RAUM 2007) folgende Studien und Konzeptionen über die Landschaftspflegerichtlinie des Landes gefördert werden können:

- Erstellung von Biotopvernetzungs-konzeptionen und Konzeptionen zum Erhalt der Mindestflur (Mindestgröße an landwirtschaftlichen Flächen zur Erfüllung verschiedenster Sozialfunktionen)
- Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura 2000-Gebiete und für sonstige Gebiete von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung,
- Studien in Verbindung mit der Umsetzung konkreter Aktionen und Untersuchungen zum Zweck des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur,
- Konzeptionen, um hochwertige Landschaften der Öffentlichkeit auf eine naturverträgliche Weise zugänglich machen,
- Management von Projekten (z. B. im Rahmen der Biotopvernetzung, des Erhalts der Mindestflur, der Offenhaltung der Kulturlandschaft) einschließlich Beratung der daran Beteiligten,
- Betreuung naturschutzfachlich hochwertiger Schutzgebiete.

Diese Vorgaben ermöglichen in Baden-Württemberg naturschutzfachliche Studien und Konzepte sehr weitgehend über EU-Mittel zu unterstützen. Dabei können auch Erfolgskontrollen mit integriert werden. Insgesamt sind nach dem Entwicklungsprogramm im Zeitraum 2007 bis 2013 2.500 derartiger Pläne, Studien und Konzeptionen geplant.

Managementplan Rohrhardsberg

Beispielhaft soll an dieser Stelle der Managementplan für das FFH-Gebiet „Rohrhardsberg, Obere Elz und Wilde Gutach“ im Mittleren Schwarzwald vorgestellt werden. Der 1151 Meter hohe Rohrhardsberg liegt in einer vergleichsweise wenig zerschnittenen Landschaft und umfasst rund 4000 Hektar FFH-Gebietsfläche, von denen große Teile gleichzeitig auch als Vogelschutzgebiet ausgewiesen sind.



Gemeinsamer Pflegeeinsatz im Naturschutzgebiet „Kostgefäll“ im Kreis Emmendingen

²⁶⁾ Wichtig ist, dass nicht nur die eigentliche Planung, sondern beispielsweise auch die erforderliche Moderation, Machbarkeitsstudien sowie Gutachten zur Vorbereitung von Genehmigungsverfahren förderfähig sind, wie beispielsweise das Land Mecklenburg-Vorpommern in seiner Richtlinie zur Förderung von Managementplänen in Natura 2000-Gebieten aufzeigt (Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2008 S.120ff)

Rund um den Rohrhardsberg befindet sich eine äußerst vielfältige Landschaft mit unterschiedlichen Waldtypen, Mooren, extensiv genutzten Bergmähdiesen und Borstgrasweiden. Markante Felsen und Schutthalden zeugen von einer bewegten Landschaftsgeschichte und selbst Arten mit (sub-)alpiner Verbreitung sind als eiszeitliche Relikte hier zu Hause. Landesweit nur in diesem Gebiet wächst das gelb oder rot blühende Holunder-Knabenkraut. Für das Auerhuhn, das auf besonders strukturreiche und vielfältige Lebensräume angewiesen ist, stellt das Gebiet einen wichtigen Trittstein zwischen Nord- und Südschwarzwald dar.

Der Managementplan für das Gebiet wurde unter Federführung des Regierungspräsidiums Freiburg (Referat 56 Naturschutz und Landschaftspflege) erstellt. Als wesentliche Inhalte der Planung wurden die vorkommenden Lebensraumtypen und Arten erfasst und bewertet, Erhaltungs- und Entwicklungsziele formuliert sowie Empfehlungen für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ausgesprochen. Nach dem landesweit einheitlichen Verfahren zur Erstellung der Managementpläne wurden auch bei diesem Plan die betroffenen Behörden, Verbände und Bewirtschafter bei der Planerstellung intensiv beteiligt. Neben der öffentlichen Planauslegung erfolgte die Einbindung insbesondere durch mehrere öffentliche Informations- und Diskussionsveranstaltungen sowie über einen Beirat. Der Beirat, der sich aus Vertretern von Kommunen, Naturschutz- und Sportverbänden, privaten Waldeigentümern, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, Forst- und Landwirtschaftsverwaltung sowie Vertretern der Gewässerdirektion und des Fischereisektors zusammensetzte, hatte bei der Planerstellung eine beratende Funktion übernommen. Aufgrund der hohen Zahl privater Eigentümer von Wald- und Offenlandflächen wurde dieser Personenkreis über das übliche Verfahren hinaus mit zahlreichen Einzelgesprächen und „Bewirtschafter-Sprechstunden“ eingebunden. In den persönlichen Gesprächen wurden die Eigentümer über die Chancen und Verpflichtungen von Natura 2000 informiert, umgekehrt flossen die Anregungen der Bewirtschafter in die Inhalte des Managementplans ein.

Einige der im Managementplan vorgesehenen Maßnahmen wie beispielsweise die extensive Beweidung von Borstgrasrasen oder Nieder- und Übergangsmooren werden bereits langjährig durch den Landschaftserhaltungsverband Emmendingen und die Unteren Naturschutzbehörden mit den Bewirtschaftern im Rahmen des Vertragsnaturschutzes

umgesetzt. Das 2006 gestartete LIFE-Projekt „Rohrhardsberg“ ermöglicht darüber hinaus die Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen wie die Entbuschung von Weidfeldern, die Wiedereinführung von Beweidungssystemen oder die Habitatpflege für Raufußhühner (www.rohrhardsberg-life.de).

Info Beispiel 17

Land / Bundesland

Deutschland / Baden-Württemberg

EU-Beteiligung & Fördergrundlagen

- ELER-Verordnung, Artikel 57 a) (Schwerpunkt 3)
- Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007–2013 (MEPL II), Kapitel 5.3.3.2.3.3 (S.472 ff)
- Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur (Landschaftspflegeleitlinie 2007 – LPR), Teil E Dienstleistungen

Finanzierung

Im Rahmen des Gesamtbudgets nach Bedarf

Ansprechpartner

Förderhintergrund

Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg, Tübingen, Referat 56: Naturschutz und Landschaftspflege

Antragstellung und Beratung

Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg, Tübingen, Referat 56: Naturschutz und Landschaftspflege

Weitergehende Informationen

www.landwirtschaft-bw.info > Dienststellen > Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum > Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum

www.mlr.baden-wuerttemberg.de > Waldwirtschaft und Naturschutz > Landschaftspflege
www.rohrhardsberg-life.de

Bewertung

Baden-Württemberg hat die Option, naturschutzfachliche Planungen und Konzepte über EU-Mittel zu unterstützen, optimal genutzt.

Beispiel 18: Erstellung von Managementplänen mit dem EFRE in Bremen

Das Land Bremen finanziert die Erstellung des Managementplanes für die Weser insbesondere aufgrund des hafenwirtschaftlichen Bezugs aus Mitteln des EFRE. Im Operationellen Programm des Landes wurde dieser Fördergegenstand in der Prioritätsachse 2 „Städtische Lebens- und Wirtschaftsräume aktivieren“ verankert. Einer der Schwerpunkte innerhalb der Prioritätsachse liegt in der Profilierung der Städte Bremen und Bremerhaven, wobei die Weser als wirtschaftlich und naturräumlich verbindendes Element und Alleinstellungsmerkmal hervorgehoben wird.

Integrierter Bewirtschaftungsplan Wesermündung und Unterweser

Die Wesermündung und die Unterweser an der Landesgrenze von Bremen und Niedersachsen bilden einen hochkomplexen Naturraum, dem durch die Ausweisung mehrerer FFH- und Vogelschutzgebiete Rechnung getragen wird. Am Mündungsbereich der Weser in die Nordsee vermischen sich Süß- und Salzwasser zu Brackwasser mit ganz besonderen Lebensbedingungen und einem speziellem Artenspektrum an Tier- und Pflanzenarten. Seltene und gefährdete Fischarten haben hier ihre Wanderkorridore und Laichgebiete, angrenzende Grünlandflächen und Röhrichte dienen zahlreichen Vögeln zum brüten oder rasten. Gleichzeitig unterliegt das Gebiet einer Vielzahl von Nutzungsansprüchen. Die Weser ist eine stark frequentierte Bundeswasserstraße und bildet den Zugang zu wichtigen Hafen- und Industrieanlagen. Die dichte Besiedlung und industrielle Nutzung führen sowohl zu Belastungen der Wasserqualität als auch der Gewässerstruktur. Durch die Nähe zum Meer und den Tidenhub ist eine beidseitige Sicherung der Ufer mit Deichen gegeben. Auch für die Naherholung spielt der Fluss eine wichtige Rolle.



Die Strohauser Plate in der Unterweser

Als Instrument zur vorbeugenden Konfliktregelung wird durch die Länder Bremen und Niedersachsen in einem intensiven Beteiligungsprozess mit allen wesentlichen Nutzergruppen bis Ende 2010 ein sog. „Integrierter Bewirtschaftungsplan Weser“ für die Außendeichsflächen aller Natura 2000-Gebiete des Weserästuars, der Unterweser und der Lesum erstellt, der in Bremen über den EFRE und in Niedersachsen über reine Landesmittel gefördert wird. Dabei werden Maßnahmen entwickelt, die der Biodiversität der Flusslandschaft dienen und gleichzeitig die Belange der Schifffahrt mit einer wettbewerbsfähigen Hafenwirtschaft und die Interessen einer stadtnahen Erholung an der Weser integrieren.

Info Beispiel 18

Land / Bundesland

Deutschland / Bremen

EU-Beteiligung & Fördergrundlagen

- EFRE-Verordnung
- Operationelles Programm EFRE Bremen 2007–2013, Prioritätenachse 2, Förderbereich 2.3 „Profilierung der Städte Bremen und Bremerhaven“ (S. 74 ff)

Finanzierung

Gesamtbudget im EFRE für Natura 2000-Flussgebietsmanagement 2007–2013 in Bremen: 1,4 Mio. € (50 % EU, 50 % Land)

Ansprechpartner

Projekt Bewirtschaftungsplan Weser

Dirk Hürter

Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa

Fachbereich Umwelt, Referat 31

Ansgaritorstraße 2

28195 Bremen

+49 421 36115981

Dirk.Huerter@Umwelt.Bremen.de

EFRE-Programm

Thomas Schwender

Senator für Wirtschaft und Häfen, Referat 23

Zweite Schlachtpforte 3

28195 Bremen

+49 421 3612574

Thomas.Schwender@wuh.bremen.de

Weitergehende Informationen

www.efre-bremen.de > Strukturfonds in Bremen > Strukturfondsförderung 2007–2013

Bewertung

Bremen zeigt ein weiteres gutes Beispiel, wie sich die finanzstarken Strukturfonds zur Umsetzung von Natura 2000 einsetzen lassen.

4.6 Gebietsbetreuung

Allgemein

In großflächigen Schutzgebieten bewirtschaften oftmals eine Vielzahl an Landnutzern die land- und forstwirtschaftliche Flächen. Zudem sind die Gebiete für Erholungssuchende und Touristen häufig sehr attraktiv. Bewährt haben sich in solchen Situationen „grüne Moderatoren“, die zwischen dem Naturschutz und anderen Interessen vermitteln. Nicht nur in den großen Nationalparks in den USA oder in Afrika bedarf es Wildhüter oder Ranger, auch im dicht besiedelten Deutschland sind Gebietsbetreuer ganz entscheidend, um für Verständnis in Sachen Natur zu werben. Eine Förderung derartiger Aktivitäten ist sowohl über den ESF als auch den ELER möglich. Beispielsweise fördert Österreich über den ELER „Schutzgebietsmanagement und Management für Natura 2000-Gebiete oder andere geschützte Gebiete (Landschaftsschutzgebiete, Natur- und Biosphärenparks)“. Darüber hinaus gibt es für Nationalparkverwaltungen eine zusätzliche Förderoption (BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT 2007, S. 426 FF). Im Folgenden soll jedoch das bayerische Beispiel der Förderung von Gebietsbetreuern über den ESF näher vorgestellt werden, da dies der bisher einzige Fall im deutschsprachigen Raum ist, bei dem der ESF zur Unterstützung von Natura 2000 genutzt wird.

Beispiel 19: Vor Ort in 32 Schutzgebieten unterwegs – die bayerischen Schutzgebietsbetreuer (ESF)

Wie auch bereits in der vorangegangenen Förderperiode wird in Bayern im Zeitraum 2007–2013 der Einsatz von Gebietsbetreuern über den ESF zur Aufklärung in ökologisch wertvollen Gebieten unterstützt. Hierzu werden für den Zeitraum 2007–2013 insgesamt 3,0 Mio. € an EU-Mitteln unter der Prioritätenachse „Verbesserung des Humankapitals“ im Operationellen Programm zum ESF bereitgestellt (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN 2007). Einen Großteil der erforderlichen Eigenmittel werden vom Bayerischen Naturschutzfonds aus Mitteln der GlücksSpirale

aufgebracht. Damit können in 32 ökologisch sensiblen Bereichen – von der Rhön bis zum Chiemsee, vom Bayerischen Wald bis zu den Allgäuer Hochalpen – Gebietsbetreuer bei Naturschutz- und Landschaftspflegeverbänden sowie Kommunen eingestellt werden. Die Verbände haben dabei einen Eigenanteil von 15 %, die Kommunen von 25 % zu tragen.

Das Aufgabenfeld der Gebietsbetreuer ist weit gespannt. Ein wichtiger Bestandteil ihrer Arbeit ist Öffentlichkeitsarbeit, Umweltbildung und Besucherlenkung. Sie sensibilisieren z. B. Einheimische und Gäste für Besonderheiten oder naturschutzfachliche Belange im Projektgebiet mit dem Ziel, die Menschen für ihre Naturschätze zu begeistern und damit die Akzeptanz für Maßnahmen und Nutzungseinschränkungen zu erhöhen.



Mit dem Kescher auf Erkundungstour

Die Gebietsbetreuer übernehmen oftmals die Aufgabe eines Vermittlers. Sie sind Ansprechpartner für Eigentümer, Bewirtschafter, Nutzer, Naturinteressierte, Erholungssuchende, Schulen, Wissenschaftler, Behörden und Medien. Sie vernetzen und führen Akteure mit unterschiedlichen Interessenlagen zusammen und helfen somit, Probleme zu lösen. Im Bereich der Umweltbeobachtung werden von ihnen darüber hinaus mit wissenschaftlichen Methoden naturschutzfachliche Daten erhoben und Informationen gesammelt. Entwicklungen werden von ihnen dokumentiert und bilden die Grundlage, um sinnvolle Entscheidungen treffen zu können. Fachbehörden und Kommunen werden somit unterstützt. Auch koordinierende und konzeptionelle Arbeiten in der Projektentwicklung werden von den Gebietsbetreuern übernommen. Die Verankerung in der Region sowie fundierte Orts- und Fachkenntnisse haben sich bei der Wahrnehmung der Aufgaben in der Praxis vielfach bewährt.

Gebietsbetreuung im Landkreis Forchheim

Die Fränkische Schweiz mit ihren reizvollen Flusstälern, bizarren Jurafelsen und geheimnisvollen Höhlen ist Lebensgrundlage einer einzigartigen Pflanzen- und Tierwelt. Die Fränkische Mehlbeere oder das Harzsche Habichtskraut gibt es beispielsweise weltweit nur hier. Gleichzeitig gehört der Frankenjura zu den beliebtesten Naherholungs- und Urlaubsregionen Deutschlands. Einer der Hauptanziehungspunkte ist die Ehrenbürg, auch „Walberla“ genannt, ein markanter Tafelberg östlich von Forchheim. Bei Kanufahrern sehr beliebt ist die Wiesent, ein Fluss mit bewaldeten Steilhängen oder markanten Felsen an den Ufern. Empfindliche Pflanzen und Tiere haben es daher oft nicht einfach, in den durch Freizeitaktivitäten genutzten Regionen zu überleben. Der Gebietsbetreuer der Region, angestellt beim Landschaftspflegeverband Forchheim e. V., hilft hier, Konzepte für naturverträgliche Nutzungen zu entwickeln und umzusetzen. So wurde z. B. in Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden, dem Naturpark Fränkische Schweiz, Bootsverleihern und Kanuverbänden ein Konzept zur naturverträglichen Nutzung der Wiesent entwickelt. Die intensive Erholungsnutzung im Gebiet bringt es mit sich, dass bei Naturschutzverbänden und gewerblichen Nutzern teilweise sehr konträre Meinungen bestehen. Hier gilt es für den Gebietsbetreuer zu vermitteln und für die Natur verträgliche Kompromisse zu finden.



Bachexkursion mit dem Gebietsbetreuer Andreas Niedling in Ebermannstadt

Ein weiterer Schwerpunkt von Andreas Niedling, dem Gebietsbetreuer im Landkreis Forchheim, besteht in der Initiierung von Landschaftspflegemaßnahmen in Zusammenarbeit mit örtlichen Landwirten und Gruppierungen wie z. B. dem Deutschen Alpenverein. Dazu zählen in der Region insbesondere Pflegemaßnahmen auf Magerrasen am Walberla, auf Felsenköpfen oder zur Heckenpflege.

Auch für Besucher steht Herr Niedling in seinem rund 4000 Hektar großen Gebiet als Ansprechpartner zur Verfügung, gibt Auskunft bei Fragen rund um die Schutzgebiete oder bietet Exkursionen für Schulklassen an.

Info Beispiel 19

Land / Bundesland

Deutschland / Bayern

EU-Beteiligung & Fördergrundlagen

- ESF-Verordnung
- Operationelles Programm ESF Bayern: Zukunft in Bayern – Europäischer Sozialfonds. Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007–2013, Kapitel 6, Prioritätenachse B, Spezifisches Ziel B3, Aktion 10 (S. 99 ff)
- Förderrichtlinien des Bayerischen Naturschutzfonds, Ziffer II.2.5

Finanzierung

Gesamtbudget Gebietsbetreuung in Bayern 2007–2013: ca. 6,7 Mio. € (44,8 % EU, 40,3 % Naturschutzfonds, 14,9 % Projektträger)

Ansprechpartner

Förderhintergrund

Georg Schlapp
Bayerischer Naturschutzfonds
Rosenkavalierplatz 2
81925 München
+ 49 89 9214-2379
georg.schlapp@stmugv.bayern.de

Weitergehende Informationen

www.stmas.bayern.de > Arbeit, berufliche Bildung und ESF > Europäischer Sozialfonds 2007–2013
www.stmugv.bayern.de > Umwelt-Informationen > Naturschutz > BayernNetz Natur

Bewertung

Das Beispiel zeigt, dass auch im Rahmen des ESF für den Erfolg des Naturschutzes wesentliche Maßnahmen unterstützt werden können. Ein Beispiel, das dringend Nachahmer in anderen Bundesländern finden sollte!

4.7 Förderung regionaler Netzwerke

Allgemein

Ein in zahlreichen Bundesländern erprobter neuer Ansatz im Naturschutz ist die Integration wichtiger Akteure auf regionaler Ebene. Naturschutzverbände, Landnutzer, Kommunen und oft weitere Gruppen setzen gemeinsam Naturschutz in „ihrer“ Region um. Hierzu werden regionale Netzwerke gegründet, die unter unterschiedlichen Namen gleiche Ziele verfolgen: Betroffene werden zu Beteiligten, Natura 2000 und andere Ziele des Naturschutzes werden dann nicht mehr als ein System wahrgenommen, das übergestülpt wurde. Insbesondere in den Bundesländern Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein werden derartige regionale Naturschutznetzwerke gezielt mit EU-Mitteln über den ELER finanziert, wobei jeweils an unterschiedlichen Artikeln der ELER-Verordnung angeknüpft wird.

Beispiel 20: Die Menschen mit ins Boot holen – zwei Ansätze aus Baden-Württemberg

Mit dem etwas sperrigen Titel „Projekt des Landes zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft“ (PLENUM) ist im Ländle Folgendes gemeint: In einer Region setzen sich verschiedene Interessengruppen an einen Tisch und entwickeln gemeinsam Naturschutzziele, die eng mit nutzungsbezogenen Zielen verknüpft sind. Beispielsweise soll über Produkte aus naturnaher Landwirtschaft oder die naturverträgliche touristische Vermarktung ein Mehrwert aus der Natur gewonnen werden. Dabei hilft Fachpersonal bei der konkreten Umsetzung von Ideen, damit sich aus der Eigeninitiative konkrete Projekte entwickeln. Das MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND DEN LÄNDLICHEN RAUM (2007) in Stuttgart geht auf Grund einer Evaluation davon aus, dass dieser Naturschutzansatz von PLENUM zu messbaren wirtschaftlichen Erfolgen führt!

Wiederum in anderen Regionen fördert Baden-Württemberg ebenfalls über den ELER die Arbeit der Landschaftserhaltungsverbände (LEV), in denen Naturschutz, Landwirtschaft und Kommunen Landschaftspflege in ihrem jeweiligen Verbandsgebiet auf der Grundlage von lokalen Entwicklungsstrategien umsetzen. Zur Erhaltung einer vielfältigen Kulturlandschaft engagieren sich die Landschaftserhaltungsverbände in vielen Bereichen. Hierzu zählen in erster Linie die Organisation und Umsetzung von Landschaftspflegemaßnahmen und die Neuanlage von Biotopen. Im Rahmen der Verbandsarbeit

werden landschaftsprägende und ökologisch wertvolle Trockenhänge gepflegt, Projekte zum Erhalt von Orchideen- oder Trollblumenwiesen umgesetzt, Gewässer renaturiert, regionale Streuobstsaftvermarktungsprojekte unterstützt und vieles mehr. Die praktischen Arbeiten auf den Biotopflächen werden überwiegend von ortsansässigen Landwirten ausgeführt, die dadurch eine zusätzliche Einkommensquelle im Naturschutz finden.

Bei den Pflegemaßnahmen treten die Landschaftserhaltungsverbände als Dienstleister auf. Sie übernehmen die fachliche Konzeption, kümmern sich um öffentliche Genehmigungen, beraten über den Einsatz von Fördermitteln oder übernehmen die gesamte finanzielle Abwicklung. Maßgeblich für die Förderung der einzelnen Maßnahmen ist die Landschaftspflegerichtlinie des Landes. Die Förderung des Vertragsnaturschutzes erfolgt im Rahmen der Richtlinie zu je 50 % aus EU- und Landesmitteln. Alle anderen Projekte wie Biotop- und Artenschutzmaßnahmen werden mit einem Zuschuss von bis zu 70 % rein mit Landesmitteln finanziert, was sich ab 2009 jedoch ändern soll. Das Land beabsichtigt, bis dahin die Voraussetzungen zu schaffen, dass alle anderen Maßnahmen der Landschaftserhaltungsverbände, die mit der Richtlinie umgesetzt werden, von der EU über den ELER kofinanziert werden können.



Diskussionsrunde der regionalen Akteure

PLENUM und LEV werden über den Artikel 59 der ELER-Verordnung unterstützt, der sich mit der Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie beschäftigt. Baden-Württemberg gewährt eine Förderung in Höhe von 70 % bei Kommunen und von 90 % bei Verbänden, wobei eine vom Land anerkannte regionale Entwicklungsstrategie Fördervoraussetzung ist. Gefördert wird eine breite Palette an Maßnahmen vom Management über Studien und Konzeptionen

bis hin zu Öffentlichkeits-, Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen. Insgesamt sind laut MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM (2007) knapp 8,3 Mio. € an öffentlichen Mitteln im Zeitraum 2007–2013 für diese Aktivitäten vorgesehen (EU-Anteil 3,5 Mio. €).

Info Beispiel 20

Land / Bundesland

Deutschland / Baden-Württemberg

EU-Beteiligung & Fördergrundlagen

- ELER-Verordnung, Artikel 59 (Schwerpunkt 3)
- Maßnahmen- und Entwicklungsplan ländlicher Raum Baden-Württemberg (MEPL II) 2007–2013, Kapitel 5.3.3.4.1.1 (S. 503 ff)
- Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur (Landschaftspfegerichtlinie 2007)

Finanzierung

Finanzplafonds in Baden-Württemberg für Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien 2007–2013: 8,26 Mio. € (57,6 % Land, 42,4 % EU)

Ansprechpartner

PLENUM

Norbert Höll
Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
Referat 25
Griesbachstr. 1, 0721 Karlsruhe
+ 49 721 5600-1289
Norbert.Hoell@lubw.bwl.de

LEVs in Baden-Württemberg

Beate Leidig
LEV Schwäbisch Hall
Münzstraße 1, 74523 Schwäbisch Hall
+49 791 755-7235
B.Leidig@landkreis-schwaebisch-hall.de

Weitergehende Informationen

www.landwirtschaft-bw.info > Dienststellen > Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum > Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum
www.mlr.baden-wuerttemberg.de > Waldwirtschaft und Naturschutz > Landschaftspflege



Die Landschaftserhaltungsverbände und PLENUM-Regionen setzen sich für die Erhaltung naturnaher Landschaften ein, wie hier im Schwäbisch-Fränkischem Wald

Bewertung

Baden-Württemberg geht mit der Förderung von Initiativen, die regionale Wertschöpfung mit Naturschutz verknüpfen, wichtige Wege. PLENUM ist als Ansatz über die Landesgrenzen hinaus von besonderer Bedeutung. Auch die Unterstützung der Landschaftserhaltungsverbände – der baden-württembergischen Form der Landschaftspflegeverbände – ist vorbildlich. Da beide Ansätze bisher nur in begrenzten Regionen unterstützt werden, wäre allerdings eine Ausdehnung auf weitere Landesteile wünschenswert.

Beispiel 21: Natura 2000 eine Heimat geben – Lokale Aktionen in Schleswig-Holstein

Sehr konsequent geht diesen Weg Schleswig-Holstein. In Natura 2000-Gebieten mit hohem Abstimmungsbedarf zwischen Eigentümern, Nutzern, Kommunen und dem Naturschutz können dort so genannte „Lokale Aktionen“, die schleswig-holsteinische Form von Landschaftspflegeverbänden, die Trägerschaft für die Umsetzung von Natura 2000 übernehmen. Voraussetzung dafür, dass diese vom Land anerkannt werden, sind eine kooperative und gleichberechtigte Zusammenarbeit von Landnutzern, Kommunen, Naturschützern und Tourismusorganisationen sowie eine mit Fachpersonal ausgestattete Geschäftsführung.

Da die Lokalen Aktionen Landesaufgaben bearbeiten, übernimmt das Land – finanziert über den ELER – im Gegenzug bis zu 70 % der Kosten für die Geschäftsführung einschließlich der Nebenkosten. Die Aufgaben der Lokalen Aktionen sind umfassend und reichen von der Managementplanung und -umsetzung über Umweltbildung bis zu Öffentlichkeitsarbeit. Es ist dabei zu unterscheiden zwischen dem Bedarf für die Geschäftskosten der

Lokalen Aktionen und den Umsetzungskosten. Für den Geschäftsbedarf (Geschäftsführer und Nebenkosten) hat das Ministerium 250.000 € pro Jahr an Landesmitteln eingestellt, was mit der ELER-Kofinanzierung insgesamt eine halbe Mio. € pro Jahr ergibt. Hinzu kommt der Bedarf an konkreten Umsetzungsmaßnahmen, z.B. für Flächenankauf, Zaunbau oder Agrarumweltprogramme, der wiederum über Mittel aus dem ELER finanziert wird.

Alle hoheitlichen Aufgaben von Natura 2000 verbleiben bei den Behörden, die anderen gehen an die Lokalen Aktionen. So stecken das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in Schleswig-Holstein und das Landesamt für Natur und Umwelt den Rahmen über die gebietspezifischen Erhaltungsziele sowie Arten- und Lebensraumtypen-Steckbriefe ab und legen eine Rangfolge der zu bearbeitenden Gebiete vor. Die Behörden übernehmen die Endverantwortung bei der Managementplanung und schließlich den Maßnahmen, da das Land gegenüber der EU zur Umsetzung von Natura 2000 verpflichtet ist. Alle übrigen Aufgaben liegen in der Verantwortung der Lokalen Aktion. Eine solche Vorgehensweise setzt viel Vertrauen und eine gute Abstimmung voraus.



Abstimmungstermin vor Ort

Erforderlich sind Lokale Aktionen in Gebieten mit einem erhöhten Kommunikationsbedarf. Das sind solche mit einer vielfältigen Eigentumsstruktur oder vielen Privateigentümern, konkurrierenden privaten oder öffentlichen Interessen oder mit einer negativen Stimmung gegenüber dem Naturschutz.

Lokale Aktion Wasser Otter Mensch: Wasserrahmenrichtlinie und Natura 2000 im Gesamtpaket
Der Verein Wasser Otter Mensch (WOM) ist als Lokale Aktion vom Land anerkannt, um die Natura 2000-Ziele an den ostholsteinischen Fließgewässern und Seen umzusetzen. WOM bietet dafür besonders

gute Voraussetzungen: Aus seinem Selbstverständnis und seiner Entstehungsgeschichte heraus hat WOM nicht nur eine große Nähe zu den Landnutzern, den Kommunen und dem Tourismus, sondern steht auch in engem Kontakt zu den Wasser- und Bodenverbänden (WBV), die die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) umsetzen. Der Verein begleitete deshalb auch bereits vor seiner Anerkennung als Lokale Aktion die Gestaltungsmaßnahmen an verschiedenen Gewässern. So hat WOM seit 2002 an der Schwartau, einem Vorranggewässer der WRRL und gemeldetem FFH-Gebiet, seinen Sachverstand bei der Beseitigung von Querbauwerken, Ufergestaltungen oder der Anlage von Otterbermen unter Brücken einbringen können. Mit der offiziellen Anerkennung als Lokale Aktion findet heute eine sinnvolle Ergänzung der Aktivitäten statt: Während der WBV weiterhin bei den Gestaltungen des Gewässers die Federführung hat, übernimmt WOM mit seiner hauptamtlichen Geschäftsführung die Maßnahmen im Talraum. Anpflanzungen oder Anlagen von Stillgewässern in der Aue werden zusammen mit den strukturverbessernden Maßnahmen am Gewässer so zu einer sinnvollen Gesamtgestaltung des FFH-Gebietes zusammengeführt. Alle Maßnahmen werden selbstverständlich untereinander abgestimmt.



Einer der Arbeitsschwerpunkte der Lokalen Aktion Wasser Otter Mensch: naturnahe Gestaltung von Gewässern

Weitere Informationen bei: Wasser Otter Mensch e. V., Carsten Burggraf, Tel.: 04521 7069028, Email: Burggraf@wasser-otter-mensch.de

Lokale Aktion Aukrug: Artenschutzverpflichtungen durch freiwillige Leistungen

Der Naturschutzring Aukrug setzt als Lokale Aktion seit 2001 die Naturschutzziele in dem fast 900 ha großen FFH- und Vogelschutzgebiet „Wälder im Aukrug“ nördlich von Hamburg um. Neben der Entwicklung großflächiger Naturwälder, dem zentralen Anliegen in dem Natura 2000-Gebiet, bedürfen

Bachneunauge, Kammolch, Haselmaus, verschiedene Fledermausarten, Rotmilan, Schwarzspecht, Heidelerche und weitere Vogelarten in diesem Gebiet eines besonderen Schutzes. Artenschutzmaßnahmen sind deshalb ein weiterer Schwerpunkt des Naturschutzrings.

Viele Menschen sind grundsätzlich bereit, sich für den Artenschutz zu engagieren. Um diese Bereitschaft zu nutzen, hat der Naturschutzring einen Angebotskatalog für Maßnahmen entwickelt, der die Bestände dieser Arten fördern kann. Der Katalog soll möglichst vielen interessierten Bürgern der Region die Möglichkeit geben, sich nach ihren Möglichkeiten am Artenschutz zu beteiligen. Von flächenhaften Maßnahmen bis zum Individuenschutz und von dauerhaften bis zu befristeten Maßnahmen reichen die unterschiedlichen Möglichkeiten. Ein Großteil der Angebote richtet sich an Land- und Forstwirte, die in der Fläche besonders viel für den Artenschutz bewegen können. Er umfasst auch eine weite Spanne von zusätzlichen Maßnahmen wie den Schutz von Altbäumen oder die Anbringung von Fledermauskästen an Häusern. Es werden nur solche Maßnahmen angeboten, die eindeutig geeignet sind, die Zielarten zu erhalten oder zu fördern.

Ziel ist es, die bereits bestehenden Naturschutzflächen durch eine Vielzahl von kleinen und größeren Bereichen auf privaten Flächen zu vernetzen. Dabei spielt der Gedanke eines kohärenten Netzes eine bedeutende Rolle, d. h. es werden Artenschutzmaßnahmen auch außerhalb der direkten Gebietskulisse umgesetzt, sofern sie dort besonders wirksam sind. So konnte beispielsweise die Heidelerche nicht innerhalb der Gebietskulisse erhalten werden. Durch geeignete Maßnahmen auf benachbarten Flächen hat sich der Bestand in der Region aber halten und sogar vergrößern lassen.

Das Land Schleswig-Holstein erwartet, durch diese Maßnahmen einen Beitrag zur Erfüllung des Art. 12 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie zu leisten. Es fördert deshalb die Umsetzung des Angebotskataloges in großem Umfang finanziell und personell.

Weitere Informationen bei: Naturschutzring Aukrug, Niklas Ullrich, Tel.: 04873 99948, Email: niklas.ullrich@naturschutzring-aukrug.de.

Info Beispiel 21

Land / Bundesland

Deutschland / Schleswig-Holstein

EU-Beteiligung & Fördergrundlagen

- ELER-Verordnung, Artikel 57 a
- Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Schleswig-Holstein 2007–2013, Kapitel 5.3.3.2.3.2 (S. 499 ff.)
- Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für die Arbeit „Lokaler Bündnisse“ zur Umsetzung von NATURA 2000 in Schleswig-Holstein

Finanzierung

Gesamtbudget in Schleswig-Holstein für Lokale Bündnisse 2007–2013: 500.000 € (50 % EU, 50 % Land)

Ansprechpartner

Förderhintergrund

Thorsten Elscher

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

Mercatorstraße 3

24106 Kiel

+49 431 9887330

Thorsten.Elscher@mlur.landsh.de

Koordinierungsstelle Lokale Aktionen

Uwe Dierking

DVL-Koordinierungsstelle Schleswig-Holstein

Theodor-Heuss-Ring 56

24113 Kiel

+49 431 2004225

dierking@lpv.de

Weitergehenden Informationen

www.schleswig-holstein.de/MLUR/DE > Landwirtschaft, Fischerei, Ländlicher Raum > Förderprogramme

www.natura2000-sh.de

www.naturschutzring-aukrug.de

www.fischotter-schleswig-holstein.de

Bewertung

Lokale Aktionen sind in Schleswig-Holstein nur in den Regionen gegründet worden, wo ein solcher Wunsch geäußert wurde. Sie sind deshalb stets von großen Teilen der Bevölkerung gewollt und akzeptiert. Durch die Einbindung unterschiedlichster

Interessensvertreter soll sichergestellt werden, dass ihre Ziele mit den Entwicklungsvorstellungen der jeweiligen Region übereinstimmen. Das Bekenntnis zur absoluten Freiwilligkeit bei allen Maßnahmen verstärkt das Vertrauen. Dieser Vertrauensvorschluss ist die Basis für das erfolgreiche Handeln der Lokalen Aktionen. So ist es nicht verwunderlich, dass die Lokalen Aktionen selbst bei einem oftmals nicht konfliktfreien Thema wie Natura 2000 eine positive Grundstimmung erzeugen und sehr erfolgreich Maßnahmen umsetzen können. Es ist wahrscheinlich, dass durch sie gerade in Gebieten mit vielfältigen Interessensüberlagerungen das Maximum an Maßnahmen für Natura 2000 erreicht wird.

Unter finanziellen Aspekten ist die Unterstützung der Lokalen Aktionen durch das Land Schleswig-Holstein zur Umsetzung der Natura 2000 Verpflichtungen eine sinnvolle Investition. Auch wenn bisher eine konkrete monetäre Bewertung ihres Nutzens fehlt, ist es offensichtlich, dass der große Kommunikationsaufwand, der in diesen Gebieten geleistet wird und der letztendlich entscheidend für den Erfolg des Engagements ist, nur durch einen regelmäßig vor Ort präsenten Betreuer möglich ist. Die 70-prozentige Finanzierung der Geschäftsführer einschließlich der Büro- und Fahrtkosten ist dabei immer eine deutliche Ersparnis gegenüber der Abwicklung der Aufgabe mit eigenem Personal. Kaum finanziell quantifizierbar aber nicht zu vernachlässigen sind zusätzlich die positiven Wirkungen für das Image und die Zukunftsperspektiven des Naturschutzes.

4.8 Beratung von Landnutzern

Allgemein

Die Ziele des Naturschutzes sind komplex und für Landnutzer nicht immer einfach zu verstehen. Sie fragen zu Recht danach, welche Konsequenzen Natura 2000 für ihren Betrieb hat. Hier bietet sich eine einzelbetriebliche Naturschutzberatung an. Im persönlichen Gespräch die Probleme und Chancen von Natura 2000 zu besprechen, kann heißen

- Perspektiven aus Agrar- oder Waldumweltprogrammen für den Betrieb aufzuzeigen
- über die Verpflichtungen aufzuklären, die ein Betrieb in Natura 2000-Gebieten einhalten muss
- investive Maßnahmen der Landschaftspflege anzuregen, etwa die Anlage von Hecken oder Feuchtmulden.

Beispiel 22: Naturschutzberatung in Österreich

Grundvoraussetzung für die Teilnahme am Vertragsnaturschutz in Österreich ist die Beratung des Landwirtes durch eine im Naturschutz qualifizierte Fachkraft. Die Beratung kann dabei bezogen auf Einzelflächen erfolgen. Alternativ wird seit dem Jahr 2000 mit großem Erfolg eine gesamtbetriebliche Naturschutzberatung umgesetzt. Die Beratung wird dabei oftmals von der Verwaltung an Dritte (Planungsbüros, Verbände) übertragen und über den ELER finanziert. Über diese Beratung können die verschiedenen Auflagen im österreichischen Vertragsnaturschutz für die einzelnen Flächen auf Grund der jeweiligen ökologischen und betrieblichen Situation festgelegt werden.

Ziel der gesamtbetrieblichen Naturschutzberatung ist ein Naturschutzplan, der auf der Basis einer meist ganztägigen Betriebsbesichtigung in Zusammenarbeit mit dem Landwirt erstellt wird. Inhalte der Pläne sind eine kurze Beschreibung des Betriebs und des Naturraums, die Ziele des Naturschutzes im Gebiet sowie die Festlegung der Naturschutzmaßnahmen. Die Pläne sind anschaulich gestaltet (Karte mit Betriebsflächenübersicht, Darstellung der auf den Betriebsflächen gefundenen Zielarten als Pflanzen-Visitenkarten) und können beispielsweise auch gut als Präsentationsmappe für Betriebe mit „Urlaub auf dem Bauernhof“ verwendet werden. Im Naturschutzplan können seit 2007 die wertvollen Flächen entweder als „Rotflächen“ oder als „Gelbflächen“ definiert werden.



In der ÖPUL-Naturschutzplanmappe oder der Mappe im Rahmen des Projektes „Landwirtinnen und Landwirte beobachten Pflanzen“ werden alle Unterlagen gesammelt.

- **Rotflächen:** Rotflächen sind „unverrückbare“ naturschutzfachlich wertvolle Vertragsflächen, auf denen einvernehmlich Auflagen zur Erreichung wichtiger naturschutzfachlicher Zielsetzungen für die gesamte Verpflichtungszeit erteilt werden. (siehe auch Beispiel 1 in Kap. 4.1.1)
- **Gelbflächen:** Bei den Gelbflächen eines Betriebs kann der Landwirt innerhalb von vorab definierten Auflagen und Flächen selbst auswählen, welche Flächen er im jeweiligen Jahr konkret im Vertragsnaturschutz integriert, nur die Flächengröße ist festgelegt. Beispielsweise wird vereinbart, dass innerhalb einer Gemarkung der Landwirt mindestens drei Hektar Grünland pro Jahr spät mäht. Welche Fläche innerhalb der festgelegten Gebietskulisse er dabei genau auswählt liegt in seinem Ermessen.

Die Daten aus dem Naturschutzplan sind die Grundlage für Bewilligung des Vertragsnaturschutzes durch die Naturschutzverwaltungen. Für die Mitarbeit am Naturschutzplan erhält der Landwirt einen (Planungs-)Zuschlag, der unter anderem an die Teilnahme von zwei Naturschutzweiterbildungsveranstaltungen im Vertragszeitraum gebunden ist. Die Organisation und Durchführung der Veranstaltungen können wiederum teilweise über den ELER (Art. 57, Art. 58) finanziert werden.



Die gemeinsame Betriebsbesichtigung ist Bestandteil jeder Beratung

Info Beispiel 22

Land / Bundesland

Österreich

EU-Beteiligung & Fördergrundlagen

- ELER-Verordnung, Artikel 39 (Schwerpunkt 2)
- Österreichisches Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007–2013, Kapitel 5.3.2.1.4. (S. 217 ff)
- ÖPUL 2007 (Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft)

Finanzierung

Gesamtbudget für Vertragsnaturschutz im ÖPUL 2007–2013: k. A., (Ausgaben im Jahr 2007: 34 Mio. €)

Ansprechpartner

Förderhintergrund

Lukas Weber-Hajszan
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Österreich

Stubenring 1
1010 Wien
+43 171100-6816
lukas.weber@lebensministerium.at

Günter Jaritz
Ländervertreter der Bundesländer für „Naturschutz und Ländliche Entwicklung“
Gunter.jaritz@salzburg.gv.at

Umsetzung von Maßnahmen

Wolfgang Suske
Projektleiter ARGE „netzwerk Naturschutz Ländliche Entwicklung“
Gymnasiumstrasse 27/14
1180 Wien
+ 43 195 76306
wolfgang@suske.at

Weitergehende Informationen

www.land.lebensministerium.at > Ländl. Entwicklung
www.netzwerk-naturschutz-le.at

Bewertung

Der Erfolg des Beratungsansatzes in Österreich wurde bereits für den Programmplanungszeitraum 2000 bis 2006 evaluiert. Dabei zeigte sich, dass dort, wo eine Naturschutzberatung erfolgt, ca. viermal so viele Flächen im Vertragsnaturschutz integriert werden wie in vergleichbaren Regionen ohne Beratung (SUSKE 2005). Bei der Evaluierung der Naturschutzpläne in Salzburg und Niederösterreich bewerteten laut JARITZ (MÜNDLICHE MITTEILUNG 2008) auch die befragten Landwirte die Beratungsgespräche als sehr positiv (72 % sehr gut, 22 % gut). Die Kosten für die Beratung liegen bei ca. 5–7 % der Vertragssumme für den Vertragsnaturschutz, d. h. sie ist relativ kostengünstig (DVL 2007, S. 45). Österreich hat deshalb den Ansatz der Naturschutzberatung für den Zeitraum 2007 bis 2013 zu einem breit etablierten Instrument ausgebaut. In Deutschland gibt es erste ähnliche Beratungsansätze beispielsweise in Niedersachsen, Rheinland-Pfalz oder Sachsen. Dringend sollte in Deutschland basierend auf den Erfahrungen aus Österreich und diesen ersten Modellen ebenfalls ein Naturschutzberatungssystem aufgebaut und über den ELER finanziert werden. Dabei sollten und könnten dann auch andere für die Landwirte relevante Umweltaspekte, z. B. die Wasserrahmenrichtlinie, integriert werden. Interessant wäre darüber hinaus, ein Naturschutzberatungsinstrument für den Privatwald zu entwickeln.

4.9 Natur zum Erlebnis machen – Kommunikation und Information

Allgemein

Naturschutz ist auf die Einsichten und das Verständnis vieler Akteure angewiesen. Es steht deshalb außer Frage, dass Information und Kommunikation von zentraler Bedeutung für den Erfolg des Naturschutzes sind.

Beispiel 23: Informationsoffensive in Thüringen

In breitem Umfang fördert der Freistaat Thüringen über den ELER die Kommunikation in Sachen Naturschutz. Förderfähig sind hier nach Angaben des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (2007):

- Investitionen zur Entwicklung von Schutzgebieten hinsichtlich Besucherlenkung und -information, Schaffung von Besuchereinrichtungen und Naturerlebnisangeboten

- Aktionen zur Sensibilisierung für Naturschutzbelange: Beratungs-, Planungs- und Koordinierungsleistungen in Zusammenhang mit der Flächennutzung, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von Naturführern in Großschutzgebieten, Durchführung von Informationsveranstaltungen, Ausstellungen und Aktionstagen, Erstellung von Informationsmaterialien

Der Fördersatz beträgt im Regelfall bis zu 70 %, bei hohem öffentlichem Interesse – insbesondere bei der Umsetzung von Natura 2000 – bis 100 %. Unbare Eigenleistungen können bis in Höhe des Eigenanteils bei den Projekten eingebracht werden. Der Freistaat verfolgt mit den Maßnahmen u. a. auch das Ziel, die Besucherzahlen in den Nationalen Naturlandschaften in Thüringen um 20 % zu steigern.



Schaffung von Naturerlebnisangeboten: Drehwürfel am neu eingerichteten Schäferweg in der Rhön

Info Beispiel 23

Land / Bundesland

Deutschland / Thüringen

EU-Beteiligung & Fördergrundlagen

- ELER-Verordnung, Artikel 57 (Schwerpunkt 3)
- FörderInitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen (FILET) 2007–2013, Kapitel 5.3.3.2.3 (S. 371)
- Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (ENL). Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Finanzierung

Gesamtbudget Richtlinie Entwicklung Natur und Landschaft 2007–2013: 13,9 Mio. € (ca. 75 % EU und 25 % Land)

Ansprechpartner

Förderhintergrund

Dr. Helmut Laußmann

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Beethovenstr. 3

99096 Erfurt

+49 361 3799-321

Helmut.Laussmann@tmlnu.thueringen.de

Antragstellung und Beratung

Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung Umwelt, Referat Naturschutz

Weitergehende Informationen

www.thueringen.de/de/tmlnu/ > Förderprogramme > EU-Förderung > FILET

www.thueringen.de/de/tmlnu/ > Naturschutz > Vertragsnaturschutz und Förderung der Landschaftspflege- und Naturschutzverbände

Bewertung

Grundsätzlich bietet die Förderung in Thüringen durch die sehr große thematische Breite und die Fördersätze sehr gute Chancen!



Wanderausstellung zum Thema Bergwiese

Beispiel 24: Naturtourismus im Wettbewerb – der Ansatz in Nordrhein-Westfalen

Im Rahmen des EFRE fördert Nordrhein-Westfalen den Naturtourismus und Naturerlebniseinrichtungen als einen Teilaspekt im Schwerpunkt „Innovation und wissensbasierte Wirtschaft“ (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, MITTELSTAND UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN 2007). Besonders interessant ist dabei die Umsetzung über den Förderwettbewerb „Erlebnis.NRW“, über den die Tourismuswirtschaft nachhaltig gestärkt werden soll und gleichzeitig eine landschaftsbezogene Erholung innerhalb der Natura 2000-Gebiete gefördert wird. Für den Tourismus ist dabei das Wirtschaftsministerium, für das Thema Naturerlebnisse das Umweltministerium zuständig. Bis Anfang 2008 gingen insgesamt 158 Beiträge ein, von denen die besten 53 Konzepte von den zwei Jurys ausgewählt wurden. Für die praktische Umsetzung stehen nun 48 Mio. € an öffentlichen Mitteln aus dem EFRE zur Verfügung, davon 11 Mio. € für die 20 im Bereich Naturerlebnis ausgewählten Konzepte.

In einem detaillierten Leitfaden hatte die Landesregierung Nordrhein-Westfalen (2007) ihre Vorstellungen für den Wettbewerb „Erlebnis.NRW“ anschaulich dargestellt und mögliche Förderoptionen beispielhaft erläutert. Im Bereich Naturerlebnisse sind folgende Maßnahmen laut dem Leitfaden förderfähig:

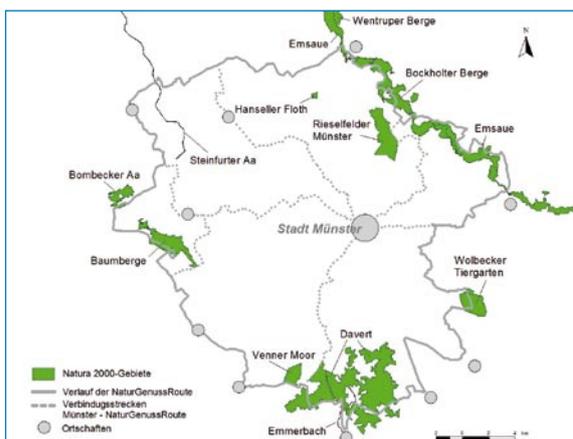
- Errichtung von Infrastrukturen zur naturtouristischen Erschließung und zur Besucherlenkung unter Beachtung der Schutz- und Erhaltungsziele der Gebiete

- Erarbeitung und Bereitstellung von Informationsmaterialien und Werbemitteln
- Einzelmaßnahmen zur Wiederherstellung oder Verbesserung von Lebensräumen oder Artvorkommen, soweit sie im Zusammenhang mit der nachhaltigen, verträglichen naturtouristischen Erschließung notwendig sind
- Notwendiger maßnahmenbezogener Grunderwerb

Die NaturGenussRoute – Natura 2000 erleben genießen verstehen

Eines der Projekte, das die Jury des Wettbewerbs überzeugt hat, ist die NaturGenussRoute im Münsterland. Die rund 160 km lange Themenradroute wurde bereits im Jahr 2007 erfolgreich eingeführt und wird nun in einem Projekt der NABU-Naturschutzstation Münsterland e. V. als zentrales Kommunikationsinstrument für Natura 2000 weiterentwickelt.

In Punkto Natura 2000 hat das Münsterland einiges zu bieten. Naturnahe Auenlandschaften entlang der Ems, Feuchtgebiete als bedeutender Lebensraum für Wat- und Entenvögel, Dünenlandschaften, weite Buchen- und Eichenwälder oder reich strukturiertes Grünland mit seltenen Pfeifengraswiesen sind nur einige der Besonderheiten, die es zu entdecken lohnt.



Verlauf der NaturGenussRoute entlang von Natura 2000-Gebieten

Wie schon der Projekttitle verrät, ist es das Ziel des touristischen Angebots, Natura 2000 zu erleben, zu genießen und zu verstehen. Zu diesem Zweck soll die NaturGenussRoute künftig gezielt entlang von FFH- und Vogelschutzgebieten führen und die Radfahrer zum Naturerleben einladen sowie über das Thema Natura 2000 informieren. Hierzu hat sich der NABU ein breit gefächertes Paket an Maßnahmen einfallen lassen. Gefördert wird die Erstellung einer

Themenradkarte mit Streckenangaben und Hintergrundinformationen zu den FFH-Gebieten sowie zusätzliche Wander- und Erlebniskarten, die die Erlebnismöglichkeiten in den Schutzgebieten vor Ort darstellen und mit der Radtour kombiniert werden können. In einigen der FFH-Gebiete wird gleichzeitig auch die Infrastruktur zum Naturerleben im Rahmen des Projekts ergänzt, beispielsweise durch den Bau einer Beobachtungshütte für Wasservögel in der Emsaue oder einen Wildnislehrpfad.

Ein wichtiger Baustein des Projekts ist obendrein die Entwicklung von buchbaren Programmen, so von geführten Wanderungen und Radtouren oder Aktionen für Schulklassen. Wer möchte kann auch auf eigene Faust die Natur erkunden und findet mit den neuen „Naturerlebnissrucksäcken“, die zum Verleih bereitstehen, sachkundige Unterstützung z. B. in Form von Becherlupen, Bestimmungshilfen oder Kartenmaterial. Auch der kulinarische Genuss soll nicht zu kurz kommen. Beabsichtigt ist, die gastronomischen Betriebe entlang der NaturGenussRoute als Partner für die verstärkte Vermarktung von Schaf- und Auerochsenfleisch zu gewinnen, das von den Weidetieren in den FFH-Gebieten stammt. Einlegeblätter in den Speisekarten und Faltblätter sollen über die Herkunft des Fleisches und deren Bedeutung für den Naturschutz informieren.

Darüber hinaus wird auch die Natur von der neuen GenussRoute profitieren. Denn ergänzt werden die Angebote durch zahlreiche Maßnahmen innerhalb der am Weg liegenden Natura 2000-Gebiete, die die Lebensräume in ihrer ökologischen Funktion aufwerten. So entstehen im Rahmen des Projekts beispielsweise neue Flachgewässer, Biotope für Kammolche und Laubfrösche oder ein neues Beweidungsgebiet mit Konik-Pferden und Heckenrindern.



Naturerleben mit dem Fahrrad

Info Beispiel 24

Land / Bundesland

Deutschland / Nordrhein-Westfalen

EU-Beteiligung & Fördergrundlagen

- EFRE-Verordnung
- Operationelles Programm (EFRE) für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ für Nordrhein-Westfalen 2007–2013, Kapitel E, Prioritätenachse 2 (E2.4) (S. 134 ff.)
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderrichtlinien Naturschutz – FöNa)

Finanzierung

11 Mio. € Gesamtbudget für Projekte des Wettbewerbs Erlebnis.NRW in der Säule Naturerlebnisse (50 % EU, 30 % Land, 20 % Projektträger)

Ansprechpartner

Projekt NaturGenussRoute

Andreas Beulting

NABU-Naturschutzstation Münsterland e. V.

Westfalenstraße 490

48165 Münster

+ 49 2501 9719433

A.Beulting@NABU-Station.de

Förderhintergrund

Ingrid Rudolph

Ministerium für Umwelt und Naturschutz Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW

Schwannstraße 3

40476 Düsseldorf

+ 49 211 4566 547

Ingrid.Rudolph@munlv.nrw.de

Martin Henicke

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Referat 301

Haroldstr. 4

40213 Düsseldorf

+49 211 837 2246

Weitergehende Informationen

www.ziel2-nrw.de

www.nabu-naturschutzstation-muensterland.de

de > NaturGenussRoute

Bewertung

Mit dem Wettbewerb Erlebnis.NRW ist es in Nordrhein-Westfalen sehr gut gelungen, Projekte zur Umsetzung von Natura 2000 über die Strukturfonds zu unterstützen. Besonders positiv ist aus Naturschutzsicht, dass mit diesem Förderangebot nicht nur reine Öffentlichkeitsmaßnahmen unterstützt werden, sondern ebenfalls Vorhaben zum Biotop- und Artenschutz, sofern sie für das Naturerleben einen Gewinn bedeuten. Dass von dieser Kombinationsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, zeigen die zahlreichen Projektvorschläge, die bereits in der ersten Auswahlrunde des Wettbewerbs eingereicht wurden.

4.10 Vielschichtige Projekte

Allgemein

Über die EU-Fonds sind sehr komplexe große Projekte förderfähig, bei denen verschiedene der bereits vorgestellten Maßnahmen miteinander kombiniert werden. Im Folgenden werden hierzu zwei Möglichkeiten aus Niedersachsen (über den EFRE) und Sachsen-Anhalt (über den ELER) vorgestellt. Ein darüber hinaus gehender Ansatz ist die nachhaltige Regionalentwicklung, wie sie die EU insbesondere über LEADER fördert. Darüber sollen ländliche Regionen sektorübergreifend für ihren Raum eine regionale Entwicklungsstrategie entwerfen. Dabei sind Kooperationen z. B. zwischen Landwirtschaft und Naturschutz oder Tourismus und Landschaftspflege gefragt. Im Rahmen des ELER wurde der LEADER-Ansatz im Vergleich zu den vorherigen Programmen gestärkt und um ein ähnliches weiteres Instrument, die Integrierte Ländliche Entwicklung, ergänzt. Beide Ansätze bieten erhebliche Möglichkeiten, gerade auch um die Akzeptanz für den Naturschutz zu fördern.

Beispiel 25: Naturschutzprojekte in Sachsen-Anhalt

Über die Naturschutzförderrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt wird eine breite Palette an Maßnahmen gefördert:

- Vorhaben zur Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura 2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert
- Vorhaben zur Gebietsbetreuung, die praktische Maßnahmen zum Schutz und zum Erhalt der in diesen Gebieten vorkommenden besonders

schützenswerten Arten der Anhänge II und IV der FFH- Richtlinie sowie des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie umfassen

- Vorhaben zur Sensibilisierung für den Umweltschutz
- Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung des natürlichen Erbes und der Entwicklung von Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der Großschutzgebiete des Landes Sachsen-Anhalt
- Studien sowie Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes

Der Fördersatz beträgt bei der Umsetzung von Natura 2000 100 %, bei anderen Maßnahmen im Regelfall 80 %. Als Zuwendungsempfänger kommen alle natürlichen und juristischen Personen in Frage. Schwerpunkt der im Zeitraum 2007–2013 mit 61,7 Mio. € an öffentlichen Mitteln ausgestatteten Förderrichtlinie soll die Umsetzung von Natura 2000 sein. Besonders interessant ist, dass Sachsen-Anhalt über die Richtlinie zumindest in der Vergangenheit auch mehrjährige, sehr komplexe Großprojekte unterstützt hat. Dies zeigt das folgende Beispiel.

Schafe als Landschaftspfleger

Sachsen-Anhalt verfügt über zahlreiche, naturschutzfachlich wertvolle FFH-Offenlandlebensraum-typen, wobei die arten- und blütenreichen Grünlandgesellschaften und Heiden zusätzlich von besonderem touristischem Wert sind. Um diese Lebensräume zu erhalten, ist die Realisierung einer biotoptypengerechten Bewirtschaftung erforderlich. Daher wurde im Zeitraum 2004–2007 das landesweite Modellprojekt „Landschaftspflege mit Schafen“ initiiert und über die Landschaftspflegeverbände unter fachlicher Anleitung des Landesverbandes für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e. V. umgesetzt. Die Förderung erfolgte dabei über die Vorgängerrichtlinie zur jetzigen Naturschutzrichtlinie des Landes, die ebenfalls über die EU kofinanziert worden war.

Das Grundanliegen des Projektes bestand darin, die anspruchsvollen naturschutzfachlichen Ziele in den alltäglichen Bewirtschaftungsprozess der Schäfer zu integrieren. Nach einer Ist-Zustandskartierung der Flächen und der Ermittlung von Bewirtschaftungsdefiziten wurde für jede Einzelfläche ein flächenscharfes Bewirtschaftungsmanagement erarbeitet, mit dem Schäfer fachlich und organisatorisch beraten und anschließend umgesetzt. Dabei

leistete der jeweils begleitende Landschaftspflegeverband naturschutzfachliche Beratung, so dass jederzeit die fachliche Umsetzung der angestrebten biotopgerechten Bewirtschaftung gewährleistet war. Mit der Erarbeitung betriebsbezogener Naturschutzfachpläne wurde den Schäfern ein Instrument an die Hand gegeben, das es ihnen erlaubt, sich jederzeit mit den naturschutzfachlichen Anforderungen auf seinen Betriebsflächen auseinander zu setzen.

Info Beispiel 25

Land / Bundesland

Deutschland / Sachsen-Anhalt

EU-Beteiligung & Fördergrundlagen

- ELER-Verordnung, Artikel 57 (Schwerpunkt 3)
- Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt (EPLR) Förderzeitraum 2007–2013, Kapitel 5.3.3.2.3 (S. 397 ff.)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten (NaturschutzRL)

Finanzierung

Gesamtbudget NaturschutzRL 2007–2013: 60,4 Mio. € (75 % EU, 25 % Land)

Ansprechpartner

Förderhintergrund

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt
Olvenstedter Str. 4
39108 Magdeburg
+49 391 567-01

Anwendung Naturschutzrichtlinie

Landesverwaltungsamt in Halle
Referat (407) Naturschutz und Landschaftspflege
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)
+49 345 514-2600

Weitergehende Informationen

www.sachsen-anhalt.de/LPSA > Politik und Verwaltung > Wir in Europa > Europa für Sachsen-Anhalt > ELER
www.lpv-elbe-kh-klus.de



Die Schäfer leisten einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Offenlandlebensräume.

Bewertung

Bereits die Vorgängerregelung der jetzigen Förderrichtlinie hat im Zeitraum 2000–2006 in Sachsen-Anhalt die Umsetzung vorbildlicher Naturschutzprojekte ermöglicht, wie obiges Beispiel aufzeigt. Vorbildlich sind auch Details der Förderung, z. B. ist für die Umsetzung von Natura 2000 eine Förderhöhe von 100 % in strukturschwachen Ländern wie Sachsen-Anhalt zwingend, da sonst entsprechende Antragssteller über die erforderlichen Eigenanteile ausscheiden. Negativ ist allerdings, dass die Förderrichtlinie aktuell wegen beihilferechtlicher Fragen immer noch nicht richtig in der Praxis umgesetzt werden kann, obwohl die Programmperiode bereits im Januar 2007 begonnen hat.

Beispiel 26: Natur erleben in Niedersachsen

Die Förderung von Naturschutzaktivitäten über die Strukturfonds ist bisher in den Bundesländern kaum vorgesehen. Eine lobenswerte Ausnahme ist das Förderprogramm „Natur erleben und nachhaltige Entwicklung“ des Landes Niedersachsen, das über den EFRE im Zeitraum 2007–2013 mit geplanten 26 Mio. € an EU-Mitteln finanziert wird. So werden dort in einer vorgegebenen Gebietskulisse neben Naturerlebniseinrichtungen auch Erhalt, Entwicklung und Verbesserung von Lebensräumen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten unterstützt. Im Kauderwelsch der Strukturfondsbegriffe hat dabei der ehemalige Regierungsbezirk Lüneburg als so genanntes Konvergenzgebiet optimale Förderoptionen. Die Förderhöhe beträgt dort bis zu 75 % EU-Mittel sowie zusätzlich maximal 15 % Landesmittel.

Darüber hinaus fördert Niedersachsen im gesamten Land mit Schwerpunkt in bestimmten Modellregionen eine nachhaltige Entwicklung. Auch dabei sind Maßnahmen zu Schutz, Förderung und Er-

haltung des Natur- und Kulturerbes Bestandteil der Fördermöglichkeiten. Eines der Projekte, die aktuell mit dem Förderprogramm umgesetzt werden, ist die „Route der alten Obstsorten im Wendland“.

Route der alten Obstsorten im Wendland – länderübergreifende Kooperation

Streuobstbestände und Obstgärten sind ein bedeutsamer Bestandteil der Kulturlandschaft im Wendland an der Elbe. Die alten Obstsorten etwa mit den schönen Namen „Purpurroter Cousinot“, „Geflammtter Kardinal“ oder „Altländer Pfannkuchen“ stammen noch aus einer Zeit, als die Selbstversorgung und Bevorratung mit Obst eine Notwendigkeit war. Um die Vielfalt der teilweise in Vergessenheit geratenen alten Obstsorten zu erhalten und wieder ins Bewusstsein der Bevölkerung zu bringen, entstand in einem länderübergreifenden Kooperationsprojekt zwischen Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg die Idee der „Route der alten Obstsorten“.

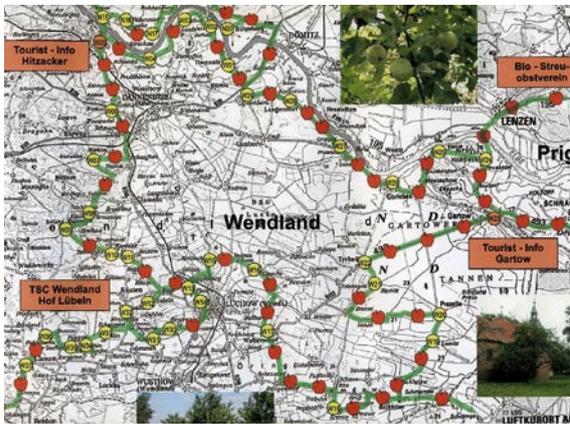


Zur Blüte sind die alten Obstbäume besonders schön anzusehen



In einer zusammenhängenden Route sollen Streuobstwiesen, Obstgärten, Alleen und Einzelbäume verbunden und für Fußgänger oder Radfahrer erlebbar werden. Hinweisschilder am Wegesrand sollen allgemeine und detaillierte Informationen liefern, weitere Streuobstwiesen entlang von Wander- und Radwegen angelegt werden. Aktionen zum Thema sollen in der Region verankert werden so

z.B. Umweltbildungsangebote für Schulen und Kindergärten, Apfeltage mit Früchteaustellungen, Angebote zu Sortenbestimmungen, Streuobstfeste oder Verkostungen und Schnittkurse.



Die Route der alten Obstsorten führt künftig quer durchs Wendland und verbindet nicht nur Obstbestände sondern ebenso Naturerlebniseinrichtungen.

Die Umsetzung der Route wird zur Zeit in allen drei Bundesländern verfolgt, in Niedersachsen mit Unterstützung der EFRE-Mittel aus dem Programm „Natur erleben“ und unter der Federführung des Landschaftspflegeverbands Wendland-Elbetal e. V.

Bis Ende 2009 sollen in der niedersächsischen Obstregion folgende Projektbausteine umgesetzt werden:

- Anpflanzung von Obstbäumen entlang von Wander- und Radwegen und Sicherung der vorhandenen Bestände
- Beschilderung der Route (Routenwegweiser, Sortenkennzeichnung an Einzelbäumen, Info-Tafeln an Obstbaumstandorten etc.) sowie Anbindung an andere regionale und überregionale Wanderwege und vorhandene Naturerlebniseinrichtungen
- Erstellung von Faltblättern mit dem Routenverlauf, Hinweisen zu touristischen Anziehungspunkten und Darstellung der regionalen Obstsorten
- Durchführung von „Obsttagen“ mit Sortenbestimmung und fachlicher Beratung
- Öffentlichkeitsarbeit über Presse, Fachzeitschriften, Internet, touristischen Veranstaltungen etc.

Das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalau plant zudem Maßnahmen zur Wiederansiedlung des Steinkauzes, der auf Obstwiesen einen bevorzugten Lebensraum findet. Es wird beabsichtigt, das Biosphärenreservat im Rahmen des Projekts hierbei zu unterstützen.

Info Beispiel 26

Land / Bundesland

Deutschland / Niedersachsen

EU-Beteiligung & Fördergrundlagen

- EFRE-Verordnung, Artikel 4, Abs. 4
- Operationelles Programm für den europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007–2013, Kapitel 3.6.5.1 (S. 68 ff.)
- Operationelles Programm für den europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Konvergenz“ 2007–2013, Kapitel 3.6.5.1 (S. 69 ff.)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Naturerlebens sowie der nachhaltigen Entwicklung in Modellregionen insbesondere im Zusammenhang mit NATURA 2000

Finanzierung

Gesamtbudget Förderprogramm „Natur Erleben und nachhaltige Entwicklung“ 2007–2013: 28,1 Mio. € (92,5 % EU, 7,5 % Land)

Ansprechpartner

Förderhintergrund

Ursula Langendorf

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Archivstraße 2

30169 Hannover

+49 511 120-3554

ursula.langendorf@mu.niedersachsen.de

Umsetzung des Projekts

Landschaftspflegeverband Wendland-Elbtalau e. V.

Projektleitung: Asta v. Oppen

Elbholz 2

29471 Gartow

+49 5846 1583

asta.oppen@freenet.de

Weitergehende Informationen

www.natur-erleben.niedersachsen.de

www.lpv-wendland-elbetal.de

Bewertung

Genau wie Nordrhein-Westfalen (siehe Kap. 4.9) fördert auch Niedersachsen Naturerlebnisprojekte und naturnahe Tourismusangebote über ein eigenes Förderprogramm, bei dem ein breites Spektrum an Maßnahmen gefördert wird. Wie das Beispiel im Wendland zeigt, lassen sich in die Förderung ebenfalls direkte Naturschutzmaßnahmen wie das Pflanzen von Obstbäumen integrieren. Das Land hat die im EFRE bestehende Möglichkeit zur Förderung von Natura 2000 damit umgesetzt.

Beispiel 27: LEADER

Mindestens 5 % der EU-Mittel im ELER müssen in den Bundesländern für LEADER ausgegeben werden. Entscheidend für Naturschutzakteure ist es dabei, sich aktiv in LEADER-Prozesse einzubringen, da hierüber Naturschutz umgesetzt werden kann, allerdings auch kein Zwang zur Berücksichtigung dieser Anliegen besteht. Der Naturschutz sollte schon bei der Aufstellung der regionalen Entwicklungskonzepte (REK) intensiv mitwirken. Dabei gilt es zu bedenken, dass über LEADER insbesondere die jeweiligen regionalen Besonderheiten, die eine nachhaltige Entwicklung für die Region ermöglichen, im Vordergrund stehen. Wie Naturschutzanliegen erfolgreich Berücksichtigung finden können, zeigt das folgende Beispiel.

Nachhaltige Nutzung von Grünland mit LEADER im Landkreis Göttingen

Der Landschaftspflegeverband Landkreis Göttingen wickelte im Rahmen des LEADER-Prozesses im Landkreis Göttingen verschiedene Teilprojekte (unter anderem eine Machbarkeitsstudie, Aufbau und Etablierung von zwei Hüteschäfereien, Ausstellung zur Kulturgeschichte der Hüteschäferie und Leineschafzucht) ab. Ziel war es, das ökologisch und touristisch attraktive Grünland im Landkreis wieder in eine nachhaltige Nutzung zu bringen. Dabei musste der Verband die öffentlichen Mittel für die Kofinanzierung der EU-Mittel in Höhe von 200.000 € selbst zusammentragen, da das Land Niedersachsen keine Landesmittel dafür bereitstellte. Hier konnten vor allem Mittel des Landkreises Göttingen eingesetzt werden, die ergänzt wurden durch die Lottostiftung Bingo, die Sparkassenstiftung oder den Landschaftsverband Südniedersachsen, die alle als öffentliche Geldgeber anerkannt wurden.

Aus diesen Mitteln wurde das Projektmanagement bezahlt und ein Schafstall gebaut, um die

Ansiedlung einer Schäferei zu ermöglichen. Leineschafe, also Tiere einer hochbedrohten Schafrasse, die in Südniedersachsen ihre alte Heimat hatte und sich gut für die Landschaftspflege eignet, wurden angeschafft sowie die Ersteinrichtung von verbrachten Flächen und schafbezogene Infrastruktur (Zaunmaterial, Viehanhänger) finanziert. Auch die umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit, etwa mit der Erstellung einer Wanderausstellung zur Schäferei, wurde damit ermöglicht.

Zusätzlich konnte der Landschaftspflegeverband weitere nicht-öffentliche Mittel einwerben, um Maßnahmen zu finanzieren, die für den Projekterfolg essentiell waren, jedoch nicht über LEADER kofinanzierungs- und abwicklungsfähig waren. Dazu gehört etwa die finanzielle Absicherung eines Schäfers während der Aufbauphase der Hüteschäferei. Hier konnten u. a. Mittel der Heinz-Sielmann-Stiftung eingesetzt werden.

Mit diesem LEADER-Projekt konnten zwei heute wirtschaftlich völlig eigenständige Hüteschäfereien eingerichtet werden, die mit ihren zusammen 1.000 Schafen die Beweidung von 200 Hektar ökologisch wertvollen Grünlandflächen (z. T. Natura 2000-Flächen wie Kalkmagerrasen oder Streuobstwiesen) bewerkstelligen.



Das Leineschaf in seiner südniedersächsischen Heimat

Info Beispiel 27

Land / Bundesland

Deutschland / Niedersachsen

2000–2006

- Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds
- Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raums (LEADER+)

Grundlage Förderung LEADER

- Einheitliches Programmplanungsdokument (EPPD) des Landes Niedersachsen zur Förderung des ländlichen Raums im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative LEADER+

Grundlage für Projektförderung des o. g. Beispiels

- Programm zur Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes (PROLAND), Förderschwerpunkt III (Maßnahme t2)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Förderrichtlinie Landschaftsentwicklung)

2007–2013

- ELER-Verordnung, (Schwerpunkt 4 für LEADER, Schwerpunkt 1–3 für Projekte)

Grundlage Förderung LEADER

- Programm zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen 2007–2013 (PROFIL), Kapitel 5.3.4 (S. 370 ff.)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)

Grundlage für Projektförderungen

- Programm zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen 2007–2013 (PROFIL), Kapitel 5.3.1 bis 5.3.3 (S. 208 ff.)
- diverse Förderrichtlinien des Landes

Finanzierung

Gesamtbudget Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft 2007–2013: 23 Mio. € (63 % EU, 37 % Land)

Gesamtbudget LEADER in Niedersachsen 2007–2013: 98,7 Mio. € (Nichtkonvergenzgebiet: 55 % EU, 45 % Land;

Konvergenzgebiet: 80 % EU, 20 % Land)

Ansprechpartner

Förderhintergrund

Ursula Langendorf

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Archivstraße 2

30169 Hannover

+49 511 120-3554

ursula.langendorf@mu.niedersachsen.de

Umsetzung von Maßnahmen

Regionalmanager der LEADER-Regionen

Weitergehende Informationen

www.ml.niedersachsen.de > EU-Förderprogramme zur Entwicklung im ländlichen Raum > PROFIL 2007–2013

www.netzwerk-laendliche-raeume.de

www.goettingerland.de

Bewertung

Die Integration von Natura 2000-Projekten in regionale Entwicklungsprozesse ist eine Möglichkeit, um komplexe Naturschutzmaßnahmen umzusetzen sowie Naturschutz mit Tourismus und Landnutzung besser zu verzahnen. Auch ermöglicht der regionalisierte Projektbezug die Identifikation der Bevölkerung mit ihrer Heimat und die Akzeptanz von derartigen Maßnahmen deutlich zu stärken. Der dafür erforderliche Aufwand für die Abstimmung mit verschiedenen anderen Vorhaben und Akteuren in der Region erfordert Geduld, wird aber letztlich durch die bessere Verankerung des Projektes belohnt.

Andererseits ist die Abwicklung und Verwaltung dieser Projekte – auch aufgrund ihrer vielschichtigen Finanzierung – aufwändig. Selbst wenn Landesmittel dafür eingestellt wurden (was in Niedersachsen nicht der Fall ist), die die EU-Mittel kofinanzieren, müssen Projektträger weitere Geldquellen erschließen, um die Projekte durchführen zu können.

Die aufgeführten Beispiele zeigen eindrucksvoll, dass es in Deutschland gelungen ist, eine Vielzahl an sehr unterschiedlichen Naturschutzmaßnahmen über die EU-Finanztöpfe zu finanzieren. Dies ist zahlreichen Akteuren in Ministerien, Fachbehörden und Verbänden zu verdanken, die sich engagiert für diese Maßnahmen eingesetzt haben! In der zwangsläufig sehr technokratisch geführten Programmdiskussion sollte nicht vergessen werden, dass damit viele Tier- und Pflanzenarten sowie ganze Landschaften wieder eine Perspektive haben. Und damit auch viele engagierte Landwirte, die über den Naturschutz ihren Betrieb sichern!

Dennoch kann diese Vielzahl an sehr positiven Beispielen nicht darüber hinweg täuschen, dass zur Umsetzung der vorhandenen Naturschutzziele in Deutschland noch eine weitere Kraftanstrengung nötig ist. Aktuelle Intensivierungstrends in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Förderung nachwachsender Rohstoffe führen zudem zu neuen und vielfältigen Problemen für den Naturschutz. Im nächsten Jahr steht die Umsetzung der Änderungen bevor, die im so genannten Gesundheitscheck der EU-Agrarpolitik beschlossen wurden. Die EU-Kommission hat sich vorgenommen „vier neue Herausforderungen“, darunter den dringend notwendigen Schutz der Biodiversität und Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel verstärkt zu fördern, da es sich hier um europäische Ziele von gemeinschaftlichem Interesse handelt. In dieser Broschüre konnten wir zeigen: Die Bundesländer sind neben der EU die wichtigsten Akteure in der Programmplanung und –umsetzung. Dabei gibt es erhebliche Gestaltungsspielräume, wie die Vorgaben aus EU und Bund umgesetzt werden. Die gravierenden Unterschiede zwischen den Bundesländern lassen sich nicht allein mit unterschiedlichen räumlichen Voraussetzungen erklären. Deshalb sollten die anste-



henden Änderungen in den Programmen zur Ländlichen Entwicklung der Bundesländer genutzt werden, um die die geschilderten guten Beispiele auf andere Bundesländer zu übertragen. Ebenso wichtig ist die Fortsetzung des Erfahrungsaustauschs. Auch die beteiligten Wirtschafts- und Sozialpartner sind gefordert! Naturschutzakteure der Länder und des Bundes sollten die mit diesem Projekt begonnene Zusammenarbeit im Rahmen des ELER zu Programmbegleitung und -bewertungsprozessen fortsetzen und ausbauen.

Darüber hinaus hält der DVL für einen optimierten Rahmen für Naturschutzaktivitäten folgende Änderungen auf EU-, Bundes- und Länderebene für erforderlich.

EU-Ebene

Bisher war in Deutschland die Strategie der Kommission, die Finanzierung von Natura 2000 über die bestehenden Fonds umzusetzen, insbesondere im Bereich der Struktur- und des Fischereifonds nicht erfolgreich. Deshalb werden folgende Verbesserungen für notwendig erachtet:

- Der für den Naturschutz und die Finanzierung von Natura 2000 wichtigste EU-Fond ist der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER). Sein Mittelumfang muss gesteigert werden. Die bisher für Naturschutzmaßnahmen eingeplanten ELER-Mittel können den Bedarf an Mitteln zur Umsetzung von aktuell vorgegebenen Naturschutzzielen bei weitem nicht decken.
- Die Mitgliedsstaaten sollten verpflichtet werden, ihren Mittelbedarf zur Umsetzung von Natura 2000 und zum so genannten 2010-Ziel (Stopp des Artenrückgangs) zu dokumentieren. Darauf aufbauend sollte dargelegt werden, über welche Förderstrategie diese Mittel generiert werden.
- Von den meisten Länderverwaltungen und von relevanten Verbänden und betroffenen Landwirten wird der massive Verwaltungsaufwand, der durch den ELER verursacht wird, kritisiert. Hier sollten gemeinsam mit der Europäischen Kommission Überlegungen zu einer Entbürokratisierung angestellt werden. Grundsätzlich sollte gefragt werden, ob nicht die im ELER in einzelnen Bereichen (z. B. bei Agrarumweltprogrammen) erfolgte Feinsteuerung selbst kleinster Details über EU-Vorgaben nicht zu Gunsten einer Steuerung über klar definierte fachliche Ziele

abgelöst werden sollte, wie bei den Blümliesen-Maßnahmen in Niedersachsen oder Baden-Württemberg.

- Die rechtlichen Vorgaben im Bereich der Strukturfonds müssen für den Naturschutz deutlich verbessert werden. So sollte ein Mindestbudget für Naturschutzaktivitäten festgelegt werden, da sich ansonsten Naturschutzakteure gegen andere Interessen kaum durchsetzen können. Weiter sollten Naturschutzaktivitäten auch dann gefördert werden können, wenn sie nicht unmittelbar zur Wirtschaftsentwicklung beitragen. Hierzu ist insbesondere in der EFRE-Verordnung (Art. 5 Ziffer 2f) eine Veränderung erforderlich. Schließlich sind die engagierten Bemühungen der Europäischen Kommission, die Wirtschafts- und Sozialpartner zu stärken, weiter voran zu treiben.
- Auch künftig sollte sichergestellt sein, dass der Natur- und Umweltschutz horizontal zu fördern ist. Eine Eingrenzung von Naturschutzmaßnahmen auf eine enge Gebietskulisse ist nicht sachgerecht, insbesondere dann nicht, wenn Landwirte bereit sind freiwillig mehr zu tun, als die Gesetze es verlangen und die Sicherung des Naturschutzzieles nur durch ein kohärentes Netzwerk zu leisten ist.
- Im Rahmen der ELER-Verordnung sind zudem Detailprobleme zu lösen, die aktuell für den Naturschutz in Deutschland erhebliche Schwierigkeiten verursachen: Die Mehrwertsteuer sollte analog zu den Strukturfonds auch bei Kommunen förderfähig sein, Naturschutzmaßnahmen des Schwerpunktes 3 auch in urbanen Regionen umgesetzt werden können und der Vertragsnaturschutz an Teichen nicht an fragwürdigen Zuständigkeitsproblemen scheitern. Auch der fachlich erforderliche Grunderwerb sollte ohne Probleme umgesetzt werden können.

Bundesebene

Naturschutzaktivitäten können in einem dicht besiedelten Land wie Deutschland oft nur in enger Kooperation mit der Land- und Forstwirtschaft erfolgreich sein. Aus diesem Grund sollte der Naturschutz in die Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) integriert werden. Gestärkt werden müssen auch jene Ansätze, die Landschaftspflege und volkswirtschaftliche Interessen miteinander verbinden, Tourismus und Energiewirtschaft sind wichtige ländliche

Wirtschaftszweige, die es mit den Interessen des Naturschutzes zu verbinden gilt.

Aus rechtlichen Gründen ist die Integration des Naturschutzes in die GAK bereits heute in erheblichem Umfang möglich (GÜTHLER 2008). Der Bund würde damit seine Verantwortung für einen attraktiven ländlichen Raum stärken und die Länder würden durch die Unterstützung des Bundes bei der Programmplanung sowie von der finanziellen Hilfe profitieren.

Länderebene

Von Seiten der Länder sollte die im Jahr 2009 anstehende Umsetzung des Health Check genutzt werden, um die Naturschutzfördermaßnahmen im ELER sowohl inhaltlich als auch finanziell deutlich auszubauen. Die im Kapitel 3 gemachten Ausführungen zeigen dabei ansatzweise auf, wo ein besonderer Handlungsbedarf besteht. Zusätzlich ist bei vielen Ländern auch eine Verbesserung der Feinjustierung der Einzelmaßnahmen erforderlich. Beispielsweise sind die Fördersätze für zahlreiche Vertragsnaturschutzmaßnahmen auf Ackerstandorten zu gering. Eine besondere Bedeutung sollte bei den anstehenden Programmänderungen auch die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vorgaben der EU-Naturschutzgesetzgebung haben. Der ELER ermöglicht auch in diesem Bereich eine Kooperation von Landwirtschaft und Naturschutz. Fehlen allerdings entsprechende Förderinstrumente, so werden die Bundesländer verstärkt zu ordnungsrechtlichem Handeln gezwungen sein. In diesem Bereich sind in einigen Bundesländern massive Defizite zu verzeichnen.

Die aktuell völlig unbefriedigende Integration des Naturschutzes im Bereich der Strukturfonds sollte ebenfalls in den Bundesländern thematisiert werden. Insbesondere in den neuen Bundesländern ist es unverständlich, dass die dort besonders finanzkräftigen Strukturfonds bisher kaum Naturschutzanliegen integrieren.

Weitere Informationen zum Projekt „Wege zur Finanzierung von Natura 2000“ mit allen in der Broschüre genannten und zahlreichen weiteren Rechtsgrundlagen, Analysen oder Stellungnahmen finden Sie auf der Internetseite www.eu-natur.de.

6.1 Gesetze / Verordnungen / Richtlinien / Strategien

ELER

Beschluss des Rates vom 20. Februar 2006 über strategische Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums (Programmplanungszeitraum 2007–2013) (2006/144/EG).

BMELV (2007): Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume. Erscheinungsdatum 05.09.2007.

BMELV (2006): Nationaler Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume 2007–2013 vom 19. September 2006.

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der naturverträglichen Erholung in Naturparken (LNPR) vom 05. Dezember 2003 in Bayern.

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Länderprogramme

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT (2007): Österreichisches Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007–2013.

MINISTERIUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT (2007): FörderInitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen 2007–2013 (FILET).

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2007): Maßnahmen- und Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum 2007–2013 (MEPL II).

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2007): Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Schleswig-Holstein (Deutschland) für den Programmplanungszeitraum 2007–2013 in der mit Entscheidung der Kommission vom 04-XII-2007 K (2007) 6161 genehmigten Fassung.

STMLF, STMUGV (2007): Bayerisches Zukunftsprogramm Agrarwirtschaft und Ländlicher Raum (BayZAL) 2007–2013 aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vom 05.09.2007.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2005): Entwicklungsplan für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007–2013.

BEHÖRDE FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT, HAMBURG (2005): Stadt Land Fluss – Hamburger Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums 2007–2013.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2005): Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen – EPLR 2007–2013.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU RHEINLAND-PFALZ (2007): Entwicklungs-Programm „Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL).

SAARLÄNDISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT (2005): Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums im Saarland 2007–2013.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2007): „Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2007–2013“.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT (2007): Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt (EPLR) Förderzeitraum 2007–2013.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (2007): Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2007–2013 (EPLR M-V).

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2007): Programm zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen 2007–2013.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): NRW-Programm Ländlicher Raum 2007–2013.

EFRE und ESF

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds.

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999.

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999.

Entscheidung des Rates vom 06. Oktober 2006 über strategische Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft (2006/702/EG).

Nationaler Strategischer Rahmenplan für den Einsatz der EU-Strukturfonds in der Bundesrepublik Deutschland 2007–2013 vom 19.03.2007.

Operationelle Programme EFRE

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, MITTELSTAND UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Operationelles Programm Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007–2013 (EFRE).

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, TECHNOLOGIE UND ARBEIT FREISTAAT THÜRINGEN (2007): Operationelles Programm des Freistaates Thüringen für den Einsatz des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Periode 2007–2013.

SENATOR FÜR WIRTSCHAFT UND HÄFEN, FREIE HANSESTADT BREMEN (2007): EFRE-Programm Land Bremen 2007–2013. Investition in Bremens Zukunft.

SENATSVERWALTUNG FÜR WIRTSCHAFT, TECHNOLOGIE UND FRAUEN (2007): Operationelles Programm des Landes Berlin für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2007–2013.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE (2007): Operationelles Programm des EFRE im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ Bayern 2007–2013.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LAND BRANDENBURG (2007): Operationelles Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2007–2013.

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2007): Operationelles Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ Teil EFRE in Baden-Württemberg 2007–2013.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG (2007): Operationelles Programm für die Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Hessen aus Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2007–2013.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG, BEHÖRDE FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT (2007): Operationelles Programm der Freien und Hansestadt Hamburg für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (EFRE) in der Förderperiode 2007–2013.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS MECKLENBURG-VORPOMMERN (2007): Europäische Fonds für regionale Entwicklung, Operationelles Programm des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Ziel Konvergenz, Förderperiode 2007–2013.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR (2007): Operationelles Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“, Förderperiode 2007–2013.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU RHEINLAND-PFALZ (2007): Operationelles Programm „Wachstum durch Innovation“ im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (EFRE) im Zeitraum 2007–2013.

STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT, FREISTAAT SACHSEN (2007): Operationelles Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Konvergenz“ in der Förderperiode 2007–2013.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT DES LANDES SACHSEN-ANHALT (2007): Operationelles Programm EFRE Sachsen-Anhalt 2007–2013.

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, WIRTSCHAFT UND VERKEHR DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2007): Operationelles Programm EFRE Schleswig-Holstein 2007–2013.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT, SAARLAND (2007): Operationelles Programm EFRE Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007–2013.

Operationelle Programme ESF

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN (2007): Zukunft in Bayern–Europäischer Sozialfonds. Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007–2013.

SENATSVERWALTUNG FÜR WIRTSCHAFT, TECHNOLOGIE UND FRAUEN (2007): Operationelles Programm des Landes Berlin für den Europäischen Sozialfonds 2007–2013.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LAND BRANDENBURG (2007): Operationelles Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2007–2013, Ziel Konvergenz Brandenburg Nordost und Brandenburg Südwest.

SENATORIN FÜR ARBEIT, FRAUEN, GESUNDHEIT, JUNGEND UND SOZIALES, FREIE HANSESTADT BREMEN (2007): Operationelles Programm für den Europäischen Sozialfonds im Land Bremen, Ziel: Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung.

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES, LAND BADEN-WÜRTTEMBERG (2007): Chancen fördern–Der Europäischen Sozialfonds in Baden-Württemberg im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ für die Förderperiode 2007–2013.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG (2007): Der Europäische Sozialfonds in Hessen, Deutschland, 2007–2013.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG, BEHÖRDE FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT (2007): Operationelles Programm der Freien und Hansestadt Hamburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ Förderperiode 2007–2013.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS MECKLENBURG-VORPOMMERN (2007): Deutschland- „Operationelles Programm für Mecklenburg-Vorpommern 2007–2013“.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR (2007): Operationelles Programm für den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ Förderperiode 2007–2013.

MINISTERIUM FÜR ARBEIT GESUNDHEIT UND SOZIALES DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Europäische Sozialfonds. Operationelles Programm zur Umsetzung in Nordrhein-Westfalen in der Förderphase 2007–2013.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU RHEINLAND-PFALZ (2007): Operationelles Programm „Wachstum durch Innovation“ im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (EFRE) im Zeitraum 2007–2013.

STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT, FREISTAAT SACHSEN (2007): Operationelles Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Ziel „Konvergenz“ in der Förderperiode 2007–2013.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT DES LANDES SACHSEN-ANHALT (2007): Operationelles Programm ESF Sachsen-Anhalt 2007–2013.

MINISTERIUM FÜR JUSTIZ, ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES SAARLAND (2007): Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Operationelles Programm des Saarlandes für den Europäischen Sozialfonds Förderperiode 2007–2013.

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, WIRTSCHAFT UND VERKEHR DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2007): Operationelles Programm des Landes Schleswig-Holstein für den Europäischen Sozialfonds im Ziel regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in der Förderperiode 2007–2013.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, TECHNOLOGIE UND ARBEIT FREISTAAT THÜRINGEN (2007): Operationelles Programm für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds im Freistaat Thüringen von 2007–2013.

EFF

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds.

BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT (2007): Nationaler Strategieplan Fischerei für Deutschland vorgelegt vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Operationelles Programm Fischereifonds (EFF). Förderperiode 2007–2013. Bundesrepublik Deutschland gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds.

LIFE +

Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE +).

6.2 Literaturverzeichnis

BMELV (2008): *Entwicklungsprogramme der Bundesländer 2007–2013*: Mittelverteilung der kofinanzierten öffentlichen Ausgaben und der zusätzlichen nationalen Förderung auf die Maßnahmen in Mio. €; unveröffentlichte Zusammenstellung des Referates 521

STATISTISCHES BUNDESAMT (2007): *Statistisches Jahrbuch 2007 für die Bundesrepublik Deutschland*

BMELV (2006): *Nationaler Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume 2007–2013*. Internetseite:

www.bmelv.de/nn_751686/SharedDocs/downloads/08-LaendlicheRaeume/Strategiepapier.html. Stand: 20.10.2008.

BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT (2007): A. Tietz (Hrsg.), *Ländliche Entwicklungsprogramme 2007–2013 in Deutschland im Vergleich – Finanzen, Schwerpunkte, Maßnahmen*. Sonderheft 315, 174 S. Braunschweig.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2008): *LIFE +. Hintergrundinformationen*. Internetseite: www.bmu.de/naturschutz_biologische_vielfalt/life/hintergrund/doc/41100.php. Stand: 15.09.2008.

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNOLOGIE (2008 a): *Europäische Kohäsions- und Strukturpolitik. Förderung 2000–2006*. Internetseite: www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Europa/EU-Strukturpolitik/foerderung-2000-2006.html. Stand: 15.09.2008

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNOLOGIE (2008 b): *Europäische Kohäsions- und Strukturpolitik*. Internetseite: www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Europa/eu-strukturpolitik,did=220384.html. Stand: 15.09.2008.

DVL (2007): *Natura 2000–Lebensraum für Mensch und Natur – Leitfaden für die Umsetzung*, DVL-Schriftenreihe „Landschaft als Lebensraum“, Heft 11, 82 S.

DVL (2005): *Managementpläne – Schlüssel für eine kooperative Umsetzung von Natura 2000!* Vier Anforderungen aus Sicht des DVL (Thesenpapier).

ELLWANGER G., SCHRÖDER E. (2006): *Management von Natura 2000-Gebieten – Erfahrungen aus Deutschland und ausgewählten anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union*, 301 S., Bonn.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2008): *In unsere Zukunft investieren*. Der Finanzrahmen der Europäischen Union 2007–2013. Luxemburg. Internetseite: www.ec.europa.eu/budget/documents/publications_de.htm#table-1_4 (Stand: 06.10.2008).

- EUROPÄISCHE KOMMISSION, DG LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG (2008 b): *Häufig gestellte Fragen zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und Europas Landwirtschaft*. Internetseite: www.ec.europa.eu/agriculture/faq/index_de.htm#base. Stand: 01.10.2008
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2008 c): *Die Gemeinsame Fischereipolitik*. Internetseite: www.ec.europa.eu/fisheries/cfp_de.htm. Stand: 15.09.2008.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2008 d): *LIFE III*. Internetseite: www.ec.europa.eu/environment/life/funding/life3/index.htm. Stand: 15.09.2008.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2008 e): *LIFE+ 2007–2013*. Internetseite: www.ec.europa.eu/environment/life/funding/lifepius.htm. Stand: 15.09.2008.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): *Der EU-Haushalt 2006*. Finanzbericht. Internetseite: www.ec.europa.eu/budget/library/publications/fin_reports/fin_report_06_de.pdf. Stand: 20.10.2008.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (HRSG.) *WWF und IEEP* (2006): Finanzierung von Natura 2000–Leitfaden, 116 S.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2004): *Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament, Finanzierung von Natura 2000*. KOM (2004) 431 endgültig vom 15.07.2004.
- EUROSTAT (2006): *Fakten und Zahlen über die GFP*. Eckdaten der Gemeinsamen Fischereipolitik. Ausgabe 2006. Internetseite: www.ec.europa.eu/fisheries/publications/facts/pcp06_de.pdf. Stand 15.09.2008.
- GÜTHLER, W. (2008): Expertenstellungnahme im Rahmen einer Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 9. April 2008 zum Thema: Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zu einer Gemeinschaftsaufgabe zur Entwicklung ländlicher Räume.
- GÜTHLER, W., MARKET, R., HÄUSLER, A., DOLEK, M. (2005): *Vertragsnaturschutz im Wald*. Bundesweite Bestandsaufnahme und Auswertung. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) BfN-Skripten 146. Bonn-Bad Godesberg.
- GÜTHLER W., OPPERMANN R. (2005): *Agrarumweltprogramme und Vertragsnaturschutz weiter entwickeln*, BfN-Reihe „Naturschutz und Biologische Vielfalt“, Bd. 13, 226 S., Bonn.
- KASPERCZYK, N., KNICKEL, K., DOSCH, A., REHBINDER, E. & SCHMIHING, C. (2004): Naturschutz in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), BfN-Schriftenreihe Angewandte Landschaftsökologie, Heft 64, 137 S.
- LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Leitfaden „*Erlebnis NRW – Gesucht: Die besten Ideen für Tourismus und Naturerlebnisse in Nordrhein-Westfalen*“.
- OPPERMANN, R., GUJER H.U. (Hrsg.) (2003): *Artenreiches Grünland bewerten und fördern – MEKA und ÖQV in der Praxis*, Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, 199 S.
- SUSKE W. 2005: *Naturschutzplan als Schlüsselinstrument für die Umsetzung von Natura 2000*, Vortrag auf der Tagung „Die Umsetzung von Natura 2000–Chancen der Programmplanung 2007 bis 2013 nutzen“ des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege am 6.-7.06.2005 in Fulda.
- WWF DEUTSCHLAND (Hrsg.) (2007): *Umweltmaßnahmen in EU- Förderprogrammen ausgewählter Bundesländer*. Analyse ausgewählter Operationeller Programme (OP) für den Europäischen Fond für regionale Entwicklung (EFRE) unter besonderer Berücksichtigung von Umweltmaßnahmen – Länderbeispiele Sachsen, Brandenburg, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Baden-Württemberg. Lübbe Druck, Neuruppin.

6.3 Bildnachweis

Sandra Gattermaier, Suske Consulting S. 4 links unten, 29, 30, 31
Münsterland Touristik S. 5 rechts, 67 rechts
Landschaftspflegeverband Mittelfranken S. 70 rechts unten
Dr. Rainer Oppermann S. 32
Landschaftspflegeverband Frankenwald S. 33
Joachim Mulser, Autonome Provinz Bozen S. 4 rechts oben, 22, 34
Johannes Marbini S. 35
Ludwig Saule S. 4 rechts unten, 37
René Schubert, DVL S. 6 rechts mitte, 39
Biologische Station im Kreis Euskirchen e.V. S. 26, 41
Andreas Spiering S. 44, 70 rechts oben
Dr. Jürgen Metzner S. 45
Birgit Groth, Flächenagentur Brandenburg S. 47
Uwe Lenschow, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV S. 50
Dr. Dierk Conrady, Naturstiftung David S. 51
Uwe Dierking S. 52
Dr. Bernd Seitz, Ref. 56 RP Freiburg S. 54
Fotoarchiv NLWKN Brake-Oldenburg S. 5 links, 19, 56
Andreas Niedling S. 57, 58
Landschaftserhaltungsverband für den Landkreis Schwäbisch Hall e.V. S. 59, 60
Deutscher Verband für Landschaftspflege S. 6 unten, 7 links, 46, 61,
Suske Consulting S. 63, 64
Ulrike Müller S. 65
Herr D. Tuttas S. 66
Landschaftspflegeverband Elbe-Kreuzhorst-Klus e.V. S. 70 links oben
Landschaftspflegeverband Wendland-Elbtalaue e.V. S. 71
Ariane Müller S. 72
Heike Rossa S. 74
Peter Keller S. 6 links oben
Heinke Kelm S. 6 rechts oben
BfN S. 7 rechts
NABU-Naturschutzstation Münsterland S. 67 links, 15
Dieter Sedlmayer S. 40
Landschaftspflegeverband Mittlere Oder S. 52

6.4 Publikationsverzeichnis

Auswahl an Publikationen des
Deutschen Verbandes für Landschaftspflege
(DVL) e. V.:

zu beziehen über

Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e. V.
Feuchtwanger Straße 38
91522 Ansbach
Telefon 0981 4653-3540
Fax 0981 4653-3550
E-Mail: info@lpv.de
Internet: www.lpv.de

Natur als Motor ländlicher Entwicklung

DVL-Schriftenreihe „Landschaft als Lebensraum“,
Heft 14, 55 S., 2008

Erfolgsmodelle energetischer Nutzung von Bio- masse aus der Landschaftspflege

Farbige Broschüre, 20 S., 2008

Naturschutz mit Landwirten – was Sie bei Ag- rarumweltprogrammen und Cross Compliance beachten müssen

DVL-Schriftenreihe „Landschaft als Lebensraum“,
Heft 13, 20 S., 2007

BIOENERGIE? – ABER NATÜRLICH! Nachwach- sende Rohstoffe aus Sicht des Umwelt- und Na- turschutzes

DVL-Schriftenreihe „Landschaft als Lebensraum“,
Heft 12, 52 S., 2007

NATURA 2000 – Lebensraum für Mensch und Natur. Leitfaden zur Umsetzung

DVL-Schriftenreihe „Landschaft als Lebensraum“,
Heft 11, 83 S., 2007

Landschaft vermarkten – Leitfaden für eine na- turverträgliche Regionalentwicklung

DVL-Schriftenreihe „Landschaft als Lebensraum“,
Heft 10, 83 S., 2007

Landschaftselemente in der Agrarstruktur – Ent- stehung, Neuanlage und Erhalt

DVL-Schriftenreihe „Landschaft als Lebensraum“,
Heft 9, 123 S., 2006

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit der Landwirtschaft

DVL-Schriftenreihe „Landschaft als Lebensraum“,
Heft 8, 68 S., 2006

Agrarreform für Naturschützer. Kurze Auffas- sung der Chancen und Risiken der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik für den Naturschutz

Broschüre, 48 S., 2005

Agrarumweltprogramme und Vertragsnatur- schutz weiter entwickeln. Mit der Landwirtschaft zu mehr Natur

Ergebnisse des F+E-Projektes „Angebotsnatur-
schutz“, Buch, 230 S.